**Bauernverband Aargau**
Im Roos 5, 5630 Muri
Tel. 056 460 50 50
info@bvaargau.ch
www.bvaargau.ch

**BVA Versicherungsberatung**
056 460 50 40

**BVA Treuhand & Beratung**
056 460 50 55

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Muri, 26. November 2025

**MITWIRKUNG Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans Paket 2 (GÜP 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bauernverband Aargau (BVA) dankt für die Möglichkeit zur Mitwirkung. Der Richtplan ist ein zentrales Führungsinstrument der kantonalen Raumplanung. Damit er seine Funktion erfüllen kann, muss er **klar, gesetzlich abgestützt und verhältnismässig** bleiben.

Mehrere vorgeschlagene Anpassungen im Paket 2 führen aus Sicht des BVA jedoch zu zusätzlichen Regulierungen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und die landwirtschaftliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen enorm erschweren.

**Der BVA lehnt den vorliegenden Entwurf deshalb deutlich ab.** Es müssten die folgenden wesentlichen Punkte berücksichtigt werden, damit der BVA der Aktualisierung des Richtplans zustimmen kann.

Zusammengefasst die wesentlichsten Anträge des Bauernverbands Aargau:

**1. Keine Verweise auf unverbindliche Strategien oder Konzepte**
Der Richtplan darf sich nicht auf Berichte und Vollzugshilfen stützen, die nicht demokratisch legitimiert oder rechtlich verbindlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Landschaftskonzept Schweiz (LKS)
- umweltAARGAU
- Fachliche Grundlage Landschaft
- Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer
- Strategie Biodiversität Schweiz
- Übersichtskarte Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume
- Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0
- Entwicklungsleitbild 2025 – 2034
- Erklärung von Davos 2018
- Klimastrategie des Regierungsrates
- Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000 und 2022

**2. Landschaft allgemein (Kapitel L 1.1)**

- In den Planungsgrundsätzen sei der Begriff «charakteristische Landschaft» nicht einzuführen, da er zu viel Interpretationsspielraum zulässt und zu willkürlichen Entscheidungen der Verwaltung führen kann. Zudem öffnet er Tür und Tor für zusätzliche bürokratische Planungsaufwendungen ohne wirklichen Mehrwert.
- In der Planungsanweisung 1.1 sei der ergänzte Teilsatz «die natürlichen und kulturellen Eigenarten der Landschaft, die Lebensräume und ihre Vernetzung, die Erholungsnutzung sowie…» zu streichen. Auch dieser führt zu Interpretationsspielraum und bürokratischen Planungsaufwendungen ohne wirklichen Mehrwert.

**3. Gewässer und Hochwassermanagement (Kapitel L1.2)**

- In der Ausgangslage soll Art. 38 des GschG vollständig erwähnt werden, also alle Ausnahmen aufgezählt werden, so zum Beispiel bei erheblichen Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung.

**4. Landschaften von kantonaler Bedeutung (Kapitel L 2.3)**

- Die LkB sind auf tatsächlich landschaftlich wertvolle Gebiete zu beschränken und dort zu reduzieren, wo sie betriebliche Entwicklungen behindern (Aussiedlungen, Stallbauten, Energieanlagen, usw.). Entsprechend sind alle Eingaben von betroffenen Bauernbetrieben zu berücksichtigen.
- Der bestehende **Planungsanweisungsbeschluss 1.3** sei in der heutigen Form beizubehalten. Die neue Formulierung ist verwirrlich und kann so verstanden werden, dass neu auch Weideunterstünde, Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen, usw. eine Grundlage in der Nutzungsplanung benötigen.

**5. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) (Kapitel L 2.5)**

- Die vorgeschlagenen Änderungen werden allesamt abgelehnt. Die NkB werden massiv gestärkt, was auf Kosten der Ernährungsgrundlage geht. Eine eigentliche Interessenabwägung wird umgangen. Wir wehren uns auch gegen die grundeigentumsverbindliche Umsetzung der Pufferzonen, da diese einen enormen Mehraufwand für die Gemeinden, den Kanton und die Landwirtschaft bedeuten, ohne erkennbaren Mehrwert.

**6. Wildtierkorridore (Kapitel L 2.6)**

- Das Kapitel stärkt die Wildtierkorridore massiv und schränkt den Handlungsspielraum der Landwirtschaft ein. Entsprechend sollen gesetzlich nicht explizit vorgesehene Passagen gestrichen werden und die Ausbreitungsräume als neue Begrifflichkeit nicht eingeführt werden. Im Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0 wurden ohne Interessenabwägung Räume ausgeschieden und zusätzliche Korridore festgelegt. Der BVA bestreitet die Wildtierkorridore nicht grundsätzlich, jedoch ist es entscheidend, wie stark die Bewirtschaftung und die Erstellung von Bauten und Anlagen eingeschränkt wird. Wenn die Einschränkungen zu gross sind, lehnt der BVA die Korridore ab.

**7. Gewässerschutzbereich $A_U$ (Kapitel V 1.1)**

- Die neu vorgesehene Planungsanweisung 1.2 sei zu streichen, da sie keine gesetzliche Grundlage hat. Eine pauschale Kompensationspflicht für Einbauten unter dem Grundwasserspiegel ist unverhältnismässig und nicht bundesrechtlich abgestützt.

**8. Siedlungsgebiet (Kapitel S 1.2)**

- Die Erhöhung des Siedlungsgebiets um 25 ha wird abgelehnt. Wenn der Bedarf für die öffentlichen Zonen gegeben ist, so sollen die zusätzlichen 25 ha an anderen Orten kompensiert werden, damit das gesamte Siedlungsgebiet nicht wächst. Der Stand der anderen Flächen ist im Erläuterungsbericht nicht aufgelistet. Wir gehen deshalb davon aus, dass noch genügend Reserven vorhanden sind.

**9. Siedlungstrenngürtel (Kapitel S 2.1)**

- Der Siedlungstrenngürtel sei ersatzlos zu streichen und aus der Richtplankarte zu löschen.
    - E**ventualiter seien die** Siedlungstrenngürtel insbesondere dort zu reduzieren, wo er bestehende oder geplante betriebliche Entwicklungen behindert (Aussiedlungen, Stallbauten, usw.).
    - Eventualiter sei zudem die **Planungsanweisung 1.3** wie folgt zu ändern: «Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden».

Der Richtplan soll koordinieren, nicht blockieren. Eine sachlich fundierte, rechtlich klare und wirtschaftsverträgliche Planung ist die Voraussetzung dafür, dass Landwirtschaft, Landschaft und Siedlung im Kanton Aargau gemeinsam weiterentwickelt werden können.

Des Weiteren verweisen wir auf die konkreten Anträge und Kommentare in den beiliegenden Synopsen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir würden einen vertieften Austausch sehr begrüssen, sind doch die Auswirkungen verschiedener Formulierungen unklar.

Freundliche Grüsse
**Bauernverband Aargau**

| | |
|---|---|
| Christoph Hagenbuch | Ralf Bucher |
| Präsident | Geschäftsführer |

**Anhang**

- Synopse Kapitel L mit Kommentaren und Anträgen
- Synopse Kapitel S mit Kommentaren und Anträgen
- Synopse Kapitel V mit Kommentaren und Anträgen

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Landschaft allgemein

# L 1.1

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landschaften im Kanton Aargau besitzen einen hohen Wert als Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Aufenthalts- und Erholungsraum für den Menschen und als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

| | |
|---|---|
| Die Landschaft ist schonend zu nutzen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben, Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. | Art. 3 RPG |
| Die Lebensräume sind zu vernetzen. | § 18 AJSG |
| Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.<br>Landschaft ist immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen. | § 42 Abs. 2 KV<br>§ 1 Abs. 1 NLD |
| Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. | RP, H 5.2 |



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

Änderungen wie folgt markiert:
- neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
- zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# Landschaft allgemein

# L 1.1

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landschaften im Kanton Aargau besitzen einen hohen Wert als Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Aufenthalts- und Erholungsraum für den Menschen und als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

| | |
|---|---|
| Die Landschaft ist ~~schonend zu nutzen.~~ zu schonen. Kanton und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben, Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. | Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 RPG |
| ~~Die Lebensräume sind zu vernetzen.~~ Der Kanton sorgt im Sinne von § 18 des Jagdgesetzes des Kantons Aargau (AJSG) für die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume. | § 18 AJSG |
| Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.<br>Landschaft ist immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen.<br>Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. | § 42 Abs. 2 KV<br>§ 1 Abs. 1 NLD<br>§ 4 Abs. 1 NLD |
| Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. | RP, H 5.2 |
| Die Landschaftsqualitäts- und Sachziele des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) sind stufengerecht von Beginn weg in den Planungen zu berücksichtigen und mit den Instrumenten der Raumplanung umzusetzen. | LKS |
| Die landschaftliche Vielfalt und Schönheit ist in ihrer Qualität zu erhalten und hat sich unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterzuentwickeln. Die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturwerten ist als bedeutender Standortfaktor attraktiv und erlebbar zu machen. Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung, Gesundheit und ästhetischen Genuss sind dementsprechend zu sichern. | LKS |
| Landnutzungen sind im Sinne des LKS standortgerecht zu gestalten. Landnutzungen sind vielfältig, multifunktional, störungsarm und angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse und die spezifischen regionalen kulturellen Werte. Sie gewährleisten die | LKS |

Der Begriff Landschaft wird in der Richtplanung für das Gebiet ausserhalb der Siedlungsgebiete verwendet. Gleichzeitig gibt es jedoch wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen den Siedlungen und den sie umgebenden Landschaften. Sie haben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen, die auch den Siedlungsgebieten zugute kommen.

Die Landschaften des Aargaus:
– weisen fruchtbare Böden auf,
– speichern und liefern Trinkwasser,
– sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt,
– sind Aufenthalts-, Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen,
– unterstützen die Gesundheitsvorsorge und den Klimaausgleich,
– bieten Existenzgrundlagen für die Land- und Waldwirtschaft,
– liefern Nahrungsmittel, Holz und weitere pflanzliche Rohstoffe,
– stellen Räume für den Schutz vor Hochwasser und Naturgefahren zur Verfügung,
– machen die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser, Biomasse, Sonne und Wind möglich,
– sind Lagerstätte für abbaubare mineralische Rohstoffe,
– nehmen bei entsprechender Eignung des Untergrunds zu entsorgende Materialien auf,
– sind Archive der Naturgeschichte und der Zivilisation.

**Herausforderung**

Wir nutzen, beanspruchen, geniessen und erleben die Landschaft des Aargaus und die natürlichen Ressourcen in all ihren Facetten mit der allergrössten Selbstverständlichkeit, weil sie mehr oder weniger frei verfügbar oder zugänglich sind.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Zunahme von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die intensive Landnutzung haben bereits zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten geführt.



Stärkung der landschaftlichen Eigenart, die Funktionsfähigkeit der Lebensräume und die Gestaltung wertvoller Übergangsbereiche.

Der Kanton Aargau schützt und pflegt Natur und Landschaft und wertet diese zielgerichtet auf. Er fördert die grüne und blaue Infrastruktur zur Sicherung der Biodiversität und für die naturbezogene Erholung. umweltAARGAU

Der Kanton Aargau schützt sowohl wenig wie auch stark belastete Gebiete vor weiteren Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe). Als Ausgleich zu den durch menschliche Aktivitäten belasteten Gebieten fördert er die Sicherung und unbelastete Weiterentwicklung bestehender noch weitgehend intakter Landschafts- und Freiräume. umweltAARGAU

Der Begriff Landschaft wird in der Richtplanung für das Gebiet ausserhalb der ~~Siedlungsgebiete~~ Siedlungen verwendet. Gleichzeitig gibt es ~~jedoch~~ wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen den Siedlungen und den sie umgebenden Landschaften. Sie haben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen, die auch den Siedlungsgebieten zugute~~-~~kommen.

Die Landschaften des Aargaus:
– weisen fruchtbare Böden auf,
– speichern und liefern Trinkwasser,
– ~~sind~~ bieten Raum für die Ökologische Infrastruktur und naturnahen Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt,
– sind ~~Aufenthalts-,~~ Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen,
– unterstützen die Gesundheitsvorsorge und den Klimaausgleich,
– bieten Existenzgrundlagen für die Land- und Waldwirtschaft,
– liefern Nahrungsmittel, Holz und weitere pflanzliche Rohstoffe,
– stellen Räume für den Schutz vor Hochwasser und Naturgefahren zur Verfügung,
– machen die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser, Biomasse, Sonne und Wind möglich,
– sind Lagerstätte für abbaubare mineralische Rohstoffe,
– nehmen bei entsprechender Eignung des Untergrunds zu entsorgende Materialien auf,
– sind Archive der Naturgeschichte und der Zivilisation.

Die fachliche Grundlage Landschaft bezeichnet und verortet die für den Kanton Aargau charakteristischen Landschaftstypen und deren Schlüsselelemente. Sie dient als Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG, um die Aufgaben des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft fachlich abgestimmt zu konkretisieren und umzusetzen. Fachliche Grundlage Landschaft

**Herausforderung**

~~Wir nutzen, beanspruchen, geniessen und erleben die Landschaft des Aargaus und die natürlichen Ressourcen in all ihren Facetten mit der allergrössten Selbstverständlichkeit, weil sie mehr oder weniger frei verfügbar oder zugänglich sind.~~

Die ~~Zunahme der Bevölkerung, die~~ Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Zunahme von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen, die zunehmenden Nutzungsansprüche der Bevölkerung sowie die intensive Landnutzung haben bereits zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten geführt.

Die wachsenden Bedürfnisse nach Freizeit- und Erholungsaktivitäten und die Überlastung siedlungsnaher Freiräume führen zusätzlich zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die noch naturnahen Landschaftsräume.

Damit die Erholungsqualität erhalten werden kann, ist für stark frequentierte, regional bis überregional bekannte Naherholungsgebiete längerfristig eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr anzustreben. Am Rande solcher Gebiete ist ergänzend ein beschränktes Angebot an Parkplätzen zweckmässig.

Die Multifunktionalität der Landschaft muss im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt bewusst gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Dies verlangt einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Offene Landschaft und bebauter Siedlungsraum stehen unter anderem auch aus klimatischer Sicht in enger Wechselbeziehung. Um auch bei zunehmender Erwärmung und Verdichtung im Baugebiet erträgliche lokalklimatische und lufthygienische Bedingungen in den Siedlungen zu erreichen, ist ein Mindestmass an Luftzirkulation unabdingbar. Grünräume fördern den Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft und Bildung von sommerlicher Kaltluft), wenn sie in Bezug zum Siedlungsgebiet richtig angeordnet und miteinander vernetzt sind sowie eine Mindestgrösse besitzen. Solche Aspekte sind bei der Erweiterung und Verdichtung der Siedlungen zu berücksichtigen.

Die konkrete Umsetzung der im Kanton Aargau flächendeckend vorhandenen Landschaftsentwicklungsprogramme auf der Ebene der Gemeinden kann zum Beispiel im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung geschehen. Dabei spielen die für die verschiedenen Landschaften zu differenzierenden Landschaftsqualitätsziele eine wichtige Rolle.

Die wachsenden Bedürfnisse nach Ruhe, Freizeit- und Erholungsaktivitäten und die Überlastung siedlungsnaher Freiräume führen zusätzlich zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die noch naturnahen, weitgehend unbebauten Landschaftsräume. Eine Lenkung der Erholungsnutzung gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Damit die Landschafts- und Erholungsqualität erhalten werden kann, ist für stark frequentierte, regional bis überregional ~~bekannte~~ bedeutende Naherholungsgebiete ~~längerfristig~~ eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem ~~Langsamverkehr~~ Fuss- und Veloverkehr anzustreben. ~~Am Rande solcher Gebiete ist ergänzend ein beschränktes Angebot an Parkplätzen zweckmässig.~~

Die Multifunktionalität der Landschaft muss im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt ~~bewusst~~ gezielt gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Dies verlangt einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten.

~~Offene~~ Landschaft und ~~bebauter~~ Siedlungsraum stehen ~~unter anderem auch~~ aus klimatischer Sicht in enger Wechselbeziehung, insbesondere hinsichtlich Kaltluftzirkulation. ~~Um auch bei zunehmender Erwärmung und Verdichtung im Baugebiet erträgliche lokalklimatische und lufthygienische Bedingungen in den Siedlungen zu erreichen, ist ein Mindestmass an Luftzirkulation unabdingbar. Grünräume fördern den Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft und Bildung von sommerlicher Kaltluft), wenn sie in Bezug zum Siedlungsgebiet richtig angeordnet und miteinander vernetzt sind sowie eine Mindestgrösse besitzen.~~ Offene Landschaftsflächen kühlen in der Nacht schnell ab und werden damit zu Kaltluftentstehungsgebieten. Damit der Luftaustausch zwischen Siedlungsgebiet und Landschaft funktioniert, gilt es eine Beeinträchtigung der Kaltluftströme und Kaltluftleitbahnen durch bauliche Hindernisse zu vermeiden. Am Tag sind schattige Freiräume als Entlastungsräume für den Menschen wichtig. Entlastungsräume sollten mittels Fuss- und Veloverkehr auf schattigen Wegen gut erreichbar sein. Solche Aspekte sind bei der ~~Erweiterung und Verdichtung der Siedlungen~~ Erstellung von Bauten und Anlagen, bei der Siedlungsentwicklung nach innen und der Entwicklung der Siedlungsränder zu berücksichtigen. RP, H 7.2, H 7.5, S 1.1

Die konkrete Umsetzung der im Kanton Aargau flächendeckend vorhandenen Landschaftsentwicklungsprogramme auf der Ebene der Gemeinden kann zum Beispiel im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung geschehen. Dabei spielen die für die verschiedenen Landschaften zu differenzierenden Landschaftsqualitätsziele eine wichtige Rolle.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Schönheit, Eigenart und Naturnähe sowie die Vernetzung der Landschaft sind als wichtige Faktoren der Wohn- und Erholungsqualität zu bewahren.

B. Planungen und Vorhaben sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
- Erhalten und Aufwerten naturnaher, unzersiedelter Landschaften,
- Erhalten und Fördern eines ungestörten Landschaftsbilds und ruhiger Erholungsräume,
- Sicherstellen der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Land- und Waldwirtschaft sowie für den Wasserhaushalt (zum Beispiel Hochwasserschutz),
- Fördern der Biodiversität und der Vernetzung von Lebensräumen,
- Integrieren von neuen notwendigen Gebäuden in die Landschaft durch gute Gestaltung und Massstäblichkeit sowie Rückbau nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen.

C. Der Kanton stimmt die Entwicklungsziele in den Bereichen Wald, Landwirtschaft, Gewässer und Natur und Landschaft aufeinander ab. Dabei sind die regionalen Ziele der Landschaftsentwicklungsprogramme und die Kernräume Landschaftsentwicklung zu beachten.

D. Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume werden gesichert und aufgewertet. Hierzu zählen:
- siedlungsnahe Naturerlebnisräume und Agglomerationsparke,
- siedlungsnahe Parklandschaften,
- grossflächige, wenig besiedelte Freiräume, die sich für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen eignen.

E. Bei neuen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch bauliche Eingriffe und Nutzungen sind die Interessen umfassend abzuwägen. Bestehende Beeinträchtigungen – namentlich die Belastung durch Lärm – sind zu reduzieren. Unvermeidbare neue Belastungen der Landschaft sind zu bündeln und durch Entlastungen oder Aufwertungen zu kompensieren.

**Planungsanweisungen**

**1. Erhaltung und Aufwertung der Landschaft**

1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei Nutzungsplanungen und Baubewilligungsverfahren in der Interessenabwägung die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Multifunktionalität der Landschaft. Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind geeignete Massnahmen planlich zu bezeichnen und umzusetzen.

1.2 Der Kanton unterstützt Gemeinden und regionale Planungsverbände bei gemeinsamen Entwicklungsplanungen zur Aufwertung der Landschaft.



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Schönheit, Eigenart und Naturnähe sowie die Vernetzung der Landschaft sind als wichtige Faktoren der Wohn- und Erholungsqualität zu bewahren.

B. Planungen und Vorhaben sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
- Erhalten und Aufwerten naturnaher, unzersiedelter Landschaften,
- Erhalten und Fördern charakteristischer Landschaften, eines ungestörten Landschaftsbilds ~~und~~, ruhiger Erholungsräume ~~und~~ sowie die Berücksichtigung der Klimaanforderungen,
- Sicherstellen der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Land- und Waldwirtschaft sowie für den Wasserhaushalt (zum Beispiel Hochwasserschutz),
- Fördern der Biodiversität und der Vernetzung von Lebensräumen,
- Integrieren von neuen notwendigen Gebäuden in die Landschaft durch gute Gestaltung und Massstäblichkeit sowie Rückbau nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen.

C. Der Kanton stimmt die Schutz- und Entwicklungsziele in den Bereichen Wald, Landwirtschaft, Gewässer und Natur und Landschaft sowie Erholung aufeinander ab. Dabei sind die charakteristischen Landschaftstypen, die regionalen Ziele der Landschaftsentwicklungsprogramme und die Kernräume Landschaftsentwicklung zu beachten.

D. Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume werden gesichert und aufgewertet. Hierzu zählen:
- siedlungsnahe Naturerlebnisräume und Agglomerationsparke,
- siedlungsnahe Wald- und Parklandschaften,
- grossflächige, wenig besiedelte oder belastete Freiräume, die sich für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen eignen.

E. Bei neuen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch bauliche Eingriffe und Nutzungen sind die Interessen umfassend abzuwägen. Bestehende Beeinträchtigungen ~~– namentlich die Belastung durch Lärm –~~ sind zu reduzieren. Unvermeidbare neue Belastungen der Landschaft sind zu bündeln und durch Entlastungen oder Aufwertungen zu kompensieren.

**Planungsanweisungen**

**1. Erhaltung und Aufwertung der Landschaft**

1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ~~Nutzungsplanungen~~ Planungs- und Baubewilligungsverfahren in der Interessenabwägung die Schonung der natürlichen Ressourcen ~~und~~, die natürlichen und kulturellen Eigenarten der Landschaft, die Lebensräume und ihre Vernetzung, die Erholungsnutzung sowie die Multifunktionalität der Landschaft. Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind geeignete Massnahmen ~~planlich zu bezeichnen~~ zu planen und umzusetzen.

1.2 Der Kanton unterstützt Gemeinden und regionale Planungsverbände bei gemeinsamen Entwicklungsplanungen zur Aufwertung der Landschaft.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Gewässer und Hochwassermanagement L 1.2

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die natürlichen Fliess- und Stillgewässer besitzen einen hohen Wert für die Anreicherung des Grundwassers, für das Landschaftsbild und den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufs ist Grundvoraussetzung für das nachhaltige Handeln.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wieder hergestellt werden. Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, unter anderem für Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle.

Art. 76 Abs. 1 BV
Art. 37 Abs. 1 lit. a und 2, Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. a GSchG
§§ 117, 119 BauG

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Sie gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Sie stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren (Extremereignisse wie Hochwasser) oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 2, 3 Abs. 1 WBG
Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Die Kantone bezeichnen die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten. Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes regelt die Einzelheiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Art. 21 WBV
Art. 36a GSchG
Art. 41a–c GSchV

Die Kantone führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, führen Gefahrenkataster, erstellen Gefahrenkarten und führen diese periodisch nach. Sie erheben den Zustand der Gewässer und ihre Veränderung. Dazu besteht ein Faltblatt des BWG, Raum den Fliessgewässern, 2000.

Art. 27 Abs. 1 lit. a – d WBV



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte:** **gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte:** **~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# Gewässer und Hochwassermanagement L 1.2

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die natürlichen Fliess- und Stillgewässer besitzen einen hohen Wert für die Anreicherung des Grundwassers, für das Landschaftsbild und den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufs ist Grundvoraussetzung für das nachhaltige Handeln.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, unter anderem für Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle.

Art. 76 Abs. 1 BV
Art. 37 Abs. 1 lit. a und 2, Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. a GSchG
§§ 117, 119 BauG

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Sie gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Sie stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren (Extremereignisse wie Hochwasser) oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 2, 3 Abs. 1 WBG
Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Für Bauten und Anlagen in durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss gefährdetem Gebiet ist nachzuweisen, dass angemessene Schutzmassnahmen getroffen sowie Abflusswege und -höhen des Wassers nicht so beeinflusst werden, dass sich für Dritte nachteilige Auswirkungen ergeben.

Art. 36c Abs. 1 BauV

Die Revitalisierung von Gewässern ist Aufgabe der Kantone. Sie priorisieren die Revitalisierung von Abschnitten mit hohem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand. Sie planen die Revitalisierungen und sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (unter Hinweis auf Art. 38a GSchG).

Die Kantone bezeichnen die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten. Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes regelt die Einzelheiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Art. 21 WBV
Art. 36a GSchG
Art. 41a–c GSchV
§ 127 BauG

Die Kantone führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, führen Gefahrenkataster, erstellen Gefahrenkarten und

Art. 27 Abs. 1 lit. a – ~~d~~ f WBV

führen diese periodisch nach. Sie erheben den Zustand der Gewässer und ihre Veränderung und dokumentieren Schadenereignisse (Naturereigniskataster). ~~Dazu besteht ein Faltblatt des BWG, Raum den Fliessgewässern, 2000.~~

**Herausforderung**

Mit dem Klimawandel, der Zunahme der überbauten und verdichteten Flächen sowie dem Zuwachs an Sachwerten entlang der Gewässer sind vermehrt Hochwasserereignisse mit grossen Schäden zu erwarten. Obwohl Hochwasser natürliche Ereignisse sind, beeinflusst der Mensch, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Hochwasser eintritt, wie es verläuft und welches Ausmass seine Folgen annehmen. RP H 7

Durch Begradigung oder Eindolung und durch Eindämmung oder Entwässerung sind natürliche Überschwemmungsflächen weggefallen. Die Gewässerläufe sind verkürzt worden. Die Fliessgeschwindigkeit hat dadurch zugenommen. Der Abfluss vieler Zuflüsse konzentriert sich schneller und es fliesst in kürzerer Zeit mehr Wasser ab. Die Gefahr der Schäden durch Hochwasser steigt. Die Kooperation im ganzen Gewässereinzugsgebiet ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen vorsorgenden Hochwasserschutz. Das Hochwassermanagement ist kantonsübergreifend und regional anzugehen. Es müssen Hochwasserschutzmassnahmen zur Dämpfung der Abflussspitzen realisiert werden können, beispielsweise der Rückhalt in den grossen Seen des Mittellands durch Vorabsenkungen, das Nutzen natürlicher Rückhalteräume oder der Bau von neuen Rückhalteräumen. Neue Projekte haben dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu genügen.

Die Hochwassersicherheit allein mit wasserbaulichen Massnahmen zu gewährleisten, ist oft nicht machbar oder stösst an finanzielle Grenzen. Bautechnische Massnahmen haben im Umfang ihrer Auslegung nur eine begrenzte Wirkung, zum Beispiel als Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser. Der naturnahe Hochwasserschutz mit Überflutungsflächen benötigt andererseits viel Landfläche, was zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung oder mit dem Siedlungsgebiet führen kann. Der Hochwasserschutz besteht zwangsweise aus der Kombination von bautechnischen Massnahmen und natürlichen Überflutungsräumen. Er kann jedoch nie verhindern, dass ~~übermässige Ereignisse, die über der Auslegung liegen,~~ Ereignisse mit einer selteneren Eintretenswahrscheinlichkeit als das Dimensionierungshochwasser zu grossen Überschwemmungen und Schäden führen. Dieses Restrisiko bleibt beziehungsweise steigt als Folge des Klimawandels.

~~Heute bestehende~~ Bestehende, natürliche Überflutungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind wichtig für die Retention oder als zusätzliche Abflusskorridore im Ereignisfall. Solche Gebiete gilt es planerisch zu schützen und von weiterer Bebauung freizuhalten. Es ist zu verhindern, dass überschwemmungsgefährdete Gebiete eingezont und überbaut werden. Dazu werden die Freihaltegebiete Hochwasser bezeichnet.

Natürliche Gewässer erbringen vielfältige Dienstleistungen. Siedlung, Infrastruktur und landwirtschaftliche Nutzung haben den ursprünglichen Raum der Gewässer jedoch so stark eingenommen und degradiert, dass diese ihre natürlichen Funktionen nur noch ungenügend erfüllen können. Zur Revitalisierung und somit Wiederherstellung dieser natürlichen Funktionen muss den Gewässern der nötige Raum gegeben werden. Diese benötigten Flächen stehen jedoch in Konkurrenz zu vielfältigen weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum.

Mit der Regenwasserversickerung, der zurückhaltenden Versiegelung von Flächen und einer standortgemässen Land- und Waldwirtschaft lässt sich das Wasserspeichervermögen des Bodens verbessern und so Wasser in der Fläche zurückhalten. Das vermindert in kleineren Einzugsgebieten die häufigeren Hochwasserereignisse. Die Renaturierung von Bächen und die Reaktivierung von Auengebieten verlängern die Fliesszeit und vermindern die Hochwassergefahr. Solche dezentralen Massnahmen sind wichtig für den vorsorglichen Hochwasserschutz.

Mit der Zunahme von Hitzeperioden im Sommer sind auch häufigere Trockenperioden zu erwarten. In diesen Trockenzeiten sind die Wasserressourcen in Bächen und Flüssen koordiniert zu bewirtschaften.

**Stand / Übersicht**

Im Aargau besteht ein Gewässer-Informationssystem. Der Kanton führt eine Liste mit Fliessgewässern, welche sich für die Renaturierung eignen. Er erarbeitet und verwirklicht Renaturierungsprojekte nach Massgabe der finanziellen Mittel. Gemäss Wassernutzungsgesetz WnG sind mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu budgetieren. § 32 Abs. 2 WnG

Im Rahmen von Konzessions- oder Bewilligungsentscheiden für die Nutzung der Wasserkraft werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Gesetzgebung über Restwassermengen wird dabei vollzogen.

Der Kanton Aargau betreibt ein kantonales Messnetz von 40 hydrometrischen Messstationen vorwiegend an den Nebengewässern (Suhre, Wyna, Bünz, Aabach, Surb etc.). Dieses Netz wurde bis 2010 automatisiert und online verfügbar gemacht und in den Jahren 2018/2019 auf den neuen Stand der Technik gebracht. Damit werden die Alarmierung im Hochwasserfall und das Ressourcenmanagement zu Zeiten von Niedrigwasser gewährleistet.

Die Gefahrenkarte Hochwasser als Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau liegt flächendeckend für die Bauzonen vor. Bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, wird die Gefährdungssituation überprüft und die Gefahrenkarte gegebenenfalls angepasst. Der Kanton koordiniert die Anpassungen und führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Anpassungen werden durch den Auslöser der Anpassung, beispiels-



Mit der Regenwasserversickerung, der zurückhaltenden Versiegelung von Flächen und einer standortgemässen Land- und Waldwirtschaft lässt sich das Wasserspeichervermögen des Bodens verbessern und so Wasser in der Fläche zurückhalten. Das vermindert in kleineren Einzugsgebieten die häufigeren Hochwasserereignisse. Die Renaturierung von Bächen und die Reaktivierung von Auengebieten verlängern die Fliesszeit und vermindern die Hochwassergefahr. Solche dezentralen Massnahmen sind wichtig für den vorsorglichen Hochwasserschutz.

Mit der Zunahme von Hitzeperioden im Sommer sind auch häufigere Trockenperioden zu erwarten. In diesen Trockenzeiten sind die Wasserressourcen in Bächen und Flüssen koordiniert zu bewirtschaften.

Der Klimawandel führt auch zu häufigeren und intensiveren Starkniederschlägen. Dies betrifft alle Jahreszeiten, aber besonders den Winter. Auch bisher seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. Zur Dämpfung der Abflussspitzen ist es wichtig, vermehrt Möglichkeiten für Versickerung, Retention und Abflusskorridore zu schaffen, beispielsweise indem natürliche Rückhalteräume genutzt, Bäche, Feuchtgebiete und Auengebiete revitalisiert oder der Bau von neuen Rückhalteräumen vorangetrieben werden. Durch den Klimawandel wird die Wasserführung im Sommer erheblich abnehmen, wodurch das Ökosystem Gewässer seine natürlichen Funktionen immer weniger erfüllen kann. Der Förderung möglichst naturnaher Gewässer wird eine noch grössere Bedeutung zukommen.

**Stand / Übersicht**

Im Aargau besteht ein Gewässer-Informationssystem. ~~Der Kanton führt eine Liste mit Fliessgewässern, welche sich für die Renaturierung eignen.~~ Der Kanton priorisiert die zu revitalisierenden Gewässer gemäss der vom Regierungsrat genehmigten Revitalisierungsplanung (RRB 10. Dezember 2014). Er erarbeitet und verwirklicht Renaturierungsprojekte nach Massgabe der finanziellen Mittel. Gemäss Wassernutzungsgesetz (WnG) sind mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu budgetieren.

Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer

§ 32 Abs. 2 WnG

Im Rahmen von Konzessions- oder Bewilligungsentscheiden für die Nutzung der Wasserkraft werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Gesetzgebung über Restwassermengen wird dabei vollzogen.

Der Kanton Aargau betreibt ein kantonales Messnetz ~~von 40 hydrometrischen Messstationen vorwiegend an den Nebengewässern (Suhre, Wyna, Bünz, Aabach, Surb etc.). Dieses Netz wurde bis 2010 automatisiert und online verfügbar gemacht und in den Jahren 2018/2019 auf den neuen Stand der Technik gebracht.~~ aus rund 40 hydrometrischen Abflussmessstationen sowie mehreren Niederschlagsmessstellen. Damit werden die Alarmierung im Hochwasserfall und das Ressourcenmanagement zu Zeiten von Niedrigwasser gewährleistet.

Die Gefahrenkarte Hochwasser als Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau liegt flächendeckend für die Bauzonen vor. Zudem werden mithilfe der Risikokarte Hochwasser Aargau Risiko-Hotspots lokalisiert und Hochwasserschutzprojekte priorisiert. Bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, wird die Gefährdungssituation überprüft und die Gefahrenkarte gegebenenfalls angepasst. Der Kanton koordiniert die Anpassungen und führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Anpassungen werden durch den

weise bei kommunalen Zonenplanänderungen durch die Gemeinden, bei Kraftwerkprojekten im Rahmen des Konzessionsverfahrens durch den Betreiber oder bei kantonalen Wasserbauprojekten durch den Kanton finanziert. Bei Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungen erarbeiten die Gemeinden die für die Nachführung erforderlichen Grundlagen (Fliesstiefen- und Schutzdefizitkarten).

Das Hochwassermanagement umfasst folgende Einzelstrategien:
– die Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten auszuweisen,
– die Bauvorsorge, die Gebäude durch angepasste Bauweisen und Nutzungen Hochwasserereignisse möglichst schadlos überstehen lässt,
– die Verhaltensvorsorge, die vor anlaufenden Hochwassern warnt,
– die Risikovorsorge, die finanzielle Vorsorge für den Fall trifft, dass trotzdem ein Schaden eintritt (Elementarschaden- und Hausratversicherung).

Regionale Hochwasserschutzprojekte, die gesamtheitlichen Ansprüchen genügen, sind realisiert (Wyna) und in der Umsetzung (Bünz, Surb, Suhre, Wigger). Flüsse kennen keine Grenzen – die eingeleitete interkantonale Koordination des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten von Aare, Reuss und Limmat wird konsequent weitergeführt.

Längsvernetzungsprojekte wurden vom Grossen Rat an Aabach, Suhre und Surb bewilligt. Weitere Projekte sind an Wyna, Wigger, Möhlinbach und Magdenerbach geplant.

Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung umfasst das Einzugsgebiet der Oberflächengewässer für see-externe Sanierungsmassnahmen. Die Sanierungsziele für den Hallwilersee sind schon fast erreicht. Damit die Sanierungsziele voll erreicht werden können, sind in diesem Gebiet nach wie vor Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung nötig. Der in der Richtplan-Teilkarte eingetragene Perimeter zeigt die räumliche Begrenzung für die Düngevorschriften, auf die sich § 29 V EG UWR beziehen wird (in Kraft ab 01. 01. 2011). Auch nach der Zielerreichung müssen diese Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung weitergeführt werden, um die Wasserqualität im See halten zu können.



Auslöser der Anpassung, beispielsweise bei kommunalen Zonenplanänderungen durch die Gemeinden, bei Kraftwerkprojekten im Rahmen des Konzessionsverfahrens durch den Betreiber oder bei kantonalen Wasserbauprojekten durch den Kanton finanziert. Bei Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungen erarbeiten die Gemeinden die für die Nachführung erforderlichen Grundlagen (Fliesstiefen- und Schutzdefizitkarten).

Das Hochwassermanagement umfasst folgende Einzelstrategien:
– die Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten ~~auszuweisen~~ auszuscheiden (raumplanerische Sicherung, angepasste Nutzung),
– die Bauvorsorge, die Gebäude durch angepasste Bauweisen und Nutzungen Hochwasserereignisse möglichst schadlos überstehen lässt (Objektschutz),
– die Verhaltensvorsorge, die vor anlaufenden Hochwassern warnt (Hochwasserwarnung und Notfallplanung),
– die Risikovorsorge, die finanzielle Vorsorge für den Fall trifft, dass trotzdem ein Schaden eintritt (Elementarschaden- und Hausratversicherung).

~~Regionale Hochwasserschutzprojekte, die gesamtheitlichen Ansprüchen genügen, sind realisiert (Wyna) und in der Umsetzung (Bünz, Surb, Suhre, Wigger). Flüsse kennen keine Grenzen – die eingeleitete interkantonale Koordination des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten von Aare, Reuss und Limmat wird konsequent weitergeführt.~~

~~Längsvernetzungsprojekte wurden vom Grossen Rat an Aabach, Suhre und Surb bewilligt. Weitere Projekte sind an Wyna, Wigger, Möhlinbach und Magdenerbach geplant.~~

Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung umfasst das Einzugsgebiet ~~der Oberflächengewässer~~ des Hallwilersees und dessen Zuflüsse für see-externe Sanierungsmassnahmen. ~~Die Sanierungsziele für den Hallwilersee sind schon fast erreicht.~~ Damit die Sanierungsziele voll erreicht werden können, sind in diesem Gebiet nach wie vor Massnahmen zur Reduktion der ~~Nährstoffabschwemmung~~ Nährstoffeinträge nötig. Der in der Richtplan-~~Teilkarte~~ Gesamtkarte eingetragene Perimeter zeigt die räumliche Begrenzung für die Düngevorschriften, auf die sich § 29 V EG UWR ~~beziehen wird (in Kraft ab 01. 01. 2011)~~ bezieht. Auch nach der Zielerreichung müssen diese Massnahmen zur Reduktion der ~~Nährstoffabschwemmung~~ Nährstoffeinträge weitergeführt werden, um die Wasserqualität im See halten zu können.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Fliessgewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser, zum Beispiel mit Rückhaltebecken, soweit wie möglich zurückgehalten oder gezielt ausgeleitet werden und damit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.

B. Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und aufzuwerten sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.

C. Einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität ist besondere Beachtung zu schenken. Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Gewässer**

1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen und sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung fest, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten.

**2. Hochwassermanagement**

2.1 Der Hochwasserschutz ist mit geeigneten Rückhaltemassnahmen (zum Beispiel Rückhaltebecken) sowie daran angepassten Abflusskapazitäten bei Bächen und Flüssen, durch geeigneten Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Der Kanton sorgt in den grösseren Einzugsgebieten für eine Koordination mit den Oberliegerkantonen und dem Bund.

2.2 Die Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen sind die Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau. Gestützt darauf legen Kanton und Gemeinden die planerischen, baurechtlichen und baulichen



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Fliessgewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser, zum Beispiel mit Rückhaltebecken, soweit wie möglich zurückgehalten ~~oder gezielt ausgeleitet~~ und die anfallende Wassermenge verzögert weitergeleitet werden und damit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.

B. Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten ~~und~~, aufzuwerten und wiederherzustellen sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.

C. Einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität ist besondere Beachtung zu schenken. Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Gewässer**

1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen und sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. ~~Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung fest, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten.~~ Die Gemeinden halten diesen in der Sondernutzungsplanung frei und setzen ihn in der allgemeinen Nutzungsplanung um. Der Kanton legt den Gewässerraum im Rahmen von Wasserbauprojekten fest.

1.2 Kanton und Gemeinden stellen die natürlichen Funktionen der Gewässer mit geeigneten baulichen Massnahmen (Revitalisierungen) durch entsprechenden Gewässerunterhalt und die Extensivierung des Gewässerraums wieder her. Die Revitalisierungsplanung zeigt die prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitte auf.

1.3 Der Kanton stellt die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse gemäss Revitalisierungsplanung in den Bächen Sissle, Surb, Pfaffnern, Wigger, Suhre, Wyna, Aabach und Bünz wieder her durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (durch Rückbau, mit Rampen oder Umgehungsgewässern). Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen. Richtplan-Gesamtkarte

**2. Hochwassermanagement**

2.1 Der Hochwasserschutz ist mit geeigneten Rückhaltemassnahmen (zum Beispiel Rückhaltebecken) sowie daran angepassten Abflusskapazitäten bei Bächen und Flüssen, durch geeigneten Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Der Kanton sorgt in den grösseren Einzugsgebieten für eine Koordination mit den Oberliegerkantonen und dem Bund.

2.2 Die Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen sind die Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau. Gestützt darauf legen Kanton und Gemeinden die planerischen, baurechtlichen und baulichen

Schutzmassnahmen zur Hochwasservorsorge in ihren Fach- und Nutzungsplanungen fest.

2.3 Soweit keine Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen bestehen, bildet die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser die Grundlage (Art. 6 RPG) für die Grobbeurteilung von Hochwassergefahren im Rahmen des Hochwassermanagements und ist Kriterium für die Untersuchung des Hochwasserrisikos in den Fach- und Nutzungsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren ausserhalb Bauzonen.

2.4 Der Kanton führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Gefahrenkarte Hochwasser ist bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Kraftwerkprojekten anzupassen. Führen die Gemeinden Zonenplanänderungen, Nutzungsplanrevisionen oder Sondernutzungsplanungen in hochwassergefährdeten Gebieten durch, die Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, ist die Gefahrenkarte auf die neue Situation anzupassen. Die Gemeinden stellen die nachgeführten technischen Grundlagen und Daten bereit. Die Finanzierung erfolgt durch den Verursacher.

2.5 In unüberbauten Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, können Bauten nur bewilligt werden, soweit der Hochwasserschutz bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserereignis durch geeignete Massnahmen gesichert ist. Weitergehende Risiken durch grössere Hochwasserereignisse sind zu beachten und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen.

§ 52 Abs. 1 BauG

**3. Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser**

3.1 Das Freihaltegebiet Hochwasser sichert die Flächen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie den Hochwasserrückhalt und ist in der Regel vor weiterer Bebauung freizuhalten. Es umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern und wird begrenzt durch die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarten Hochwasser. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarten Hochwasser umfasst es das Gefahrenhinweisgebiet Hochwasser ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

3.2 Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser in der Nutzungsplanung, indem sie Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Freihalteziel entsprechen, ausscheiden.

Schutzmassnahmen zur Hochwasservorsorge in ihren Fach- und Nutzungsplanungen fest.

2.3 Soweit keine Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen bestehen, bildet die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser die Grundlage (Art. 6 RPG) für die Grobbeurteilung von Hochwassergefahren im Rahmen des Hochwassermanagements und ist Kriterium für die Untersuchung des Hochwasserrisikos in den Fach- und Nutzungsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren ausserhalb Bauzonen.

2.4 Der Kanton führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Gefahrenkarte Hochwasser ist bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Kraftwerkprojekten und bei baulichen Veränderungen im, am oder ausserhalb des Gewässers mit relevanten Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung und die Fliesswege anzupassen. Zudem sind neue Erkenntnisse aus vergangenen Hochwasserereignissen zu berücksichtigen. Führen die Gemeinden Zonenplanänderungen, Nutzungsplanrevisionen oder Sondernutzungsplanungen in hochwassergefährdeten Gebieten durch, die Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, ist die Gefahrenkarte ebenfalls auf die neue Situation anzupassen. Die Gemeinden stellen die nachgeführten technischen Grundlagen und Daten bereit. Die Finanzierung erfolgt durch den Verursacher.

2.5 ~~In unüberbauten Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, können Bauten nur bewilligt werden,~~ Die Nutzungsplanung stellt sicher, dass in Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, nur Bauten bewilligt werden können,bei denen keine Schäden zu erwarten sind (z.B. Remisen) schutz bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserereignis durch geeignete Massnahmen gesichert ist. Weitergehende Risiken durch ~~grössere~~ seltenere Hochwasserereignisse sind zu beachten und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen.

§ 52 Abs. 1 BauG

**3. Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser**

3.1 ~~Das Freihaltegebiet Hochwasser sichert die Flächen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie den Hochwasserrückhalt und ist in der Regel vor weiterer Bebauung freizuhalten. Es umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern und wird begrenzt durch die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarten Hochwasser. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarten Hochwasser umfasst es das Gefahrenhinweisgebiet Hochwasser ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002.~~
Das Freihaltegebiet Hochwasser umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die gemäss Gefahren- beziehungsweise Gefahrenhinweiskarte Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern.

Richtplan~~-Teilkarte L 1.2~~ -Gesamtkarte

3.2 ~~Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser in der Nutzungsplanung, indem sie Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Freihalteziel entsprechen, ausscheiden.~~
Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser von übergeordneter Bedeutung (Gebiete für Überschwemmungen entlang von Flüssen und Haupttalbächen, Retentionsflächen, Abflusskorridore, etc.) in der Nutzungsplanung, indem sie eine Freihaltezone Hochwasser im Kulturlandplan festlegen.

3.3 Im Freihaltegebiet Hochwasser sind zeitgemässe Erneuerung und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen erlaubt, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. Die Einzonung neuer Baugebiete im Freihaltegebiet Hochwasser ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:
- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die gleichen Anforderungen gelten für den Neubau von Infrastrukturanlagen.

**4. Längsvernetzung**

4.1 Der Kanton fördert die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (zum Beispiel mit Rampen, Umgehungsgewässern), insbesondere in den Bächen gemäss der Richtplan-Teilkarte. Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

**5. Hochwasserschutz: Festsetzung / Zwischenergebnis**

5.1 Vorhaben:

Richtplan-Teilkarte L 1.2

| Gemeinde(n) | Vorhaben | Stand |
|---|---|---|
| Brittnau bis Aarburg | Hochwasserschutz / Sanierung Wigger | Festsetzung |
| Kantonsgrenze bis Aarau | Hochwasserschutz Suhrental Suhre | Festsetzung[a] |
| Würenlos | Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbaches | Festsetzung |
| Frick bis Sisseln | Sanierung / Renaturierung Sissle | Zwischenergebnis |

3.3 Im Freihaltegebiet Hochwasser sind zeitgemässe Erneuerung und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen erlaubt, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. ~~Die Einzonung neuer Baugebiete im Freihaltegebiet Hochwasser ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:~~
- ~~erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,~~
- ~~keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,~~
- ~~das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,~~
- ~~der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,~~
- ~~die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und~~
- ~~keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.~~

~~Die gleichen Anforderungen gelten für den Neubau von Infrastrukturanlagen.~~

3.4 In der Freihaltezone Hochwasser können Erneuerungen und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen sowie der Neubau von Infrastrukturanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:
- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die gleichen Anforderungen gelten für die Überprüfung allfälliger Einzonungen.

**~~4.~~ Längsvernetzung**

~~4.1 Der Kanton fördert die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (zum Beispiel mit Rampen, Umgehungsgewässern), insbesondere in den Bächen gemäss der Richtplan-Teilkarte. Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen.~~

~~Richtplan-Teilkarte L 1.2~~

**4. Hochwasserschutz: Festsetzung / Zwischenergebnis**

4.1 Vorhaben:

Richtplan ~~Teilkarte L 1.2 -~~Gesamtkarte

| Gemeinde(n) | Vorhaben | Stand |
|---|---|---|
| Brittnau bis Aarburg | Hochwasserschutz / Sanierung Wigger | Festsetzung |
| Kantonsgrenze bis Aarau | Hochwasserschutz Suhrental Suhre | Festsetzung[a] |
| Würenlos | Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbaches | Festsetzung |
| Frick bis Sisseln | Sanierung / Renaturierung Sissle | Zwischenergebnis |

[a] Mit der Realisierung des Vorhabens Hochwasserschutz Suhrental Suhre und den Bachöffnungen in Moosleerau und Reitnau im Rahmen der Modernen Meliorationen reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 9,4 ha. Die definitive räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

**6. Hochwasserschutz: Vororientierung**

6.1 Vorhaben: Richtplan-Teilkarte L 1.2

| Gemeinde(n) | Vorhaben | Stand |
|---|---|---|
| Reussebene zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln | Hochwassermanagement, Überlastfall [b] | Vororientierung |
| Bruggbach zwischen Oberhof/Wittnau und Frick | Hochwasserschutz | Vororientierung |

[b] Der Regierungsrat erstellt ein Konzept für den Hochwasserschutz im aargauischen Reusstal mit Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität und/oder Retentionsräumen. Allenfalls erforderliche Retentionsflächen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden über kantonale Nutzungspläne gesichert. Für das Gefahrenhinweisgebiet entlang der Reuss zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln werden mögliche Retentionsflächen näher abgeklärt.

**7. Hallwilersee-Sanierung**

7.1 Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung wird festgesetzt. Richtplan-Teilkarte L 1.2

Im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung sind see-externe Massnahmen notwendig. Der Kanton unterstützt betriebliche Beratungen und finanziert Massnahmen zur Verminderung der Nährstoffabschwemmung und des Nährstoffeintrags in den Hallwilersee. Es gelten besondere Düngevorschriften.



[a] Mit der Realisierung des Vorhabens Hochwasserschutz Suhrental Suhre und den Bachöffnungen in Moosleerau und Reitnau im Rahmen der Modernen Meliorationen reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 9,4 ha. Die definitive räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

**5. Hochwasserschutz: Vororientierung**

5.1 Vorhaben: Richtplan~~-Teilkarte L 1.2~~ -Gesamtkarte

| Gemeinde(n) | Vorhaben | ~~Stand~~ |
|---|---|---|
| Reussebene zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln | Hochwassermanagement, Überlastfall [b] | ~~Vororientierung~~ |
| Bruggbach zwischen Oberhof/Wittnau und Frick | Hochwasserschutz | ~~Vororientierung~~ |

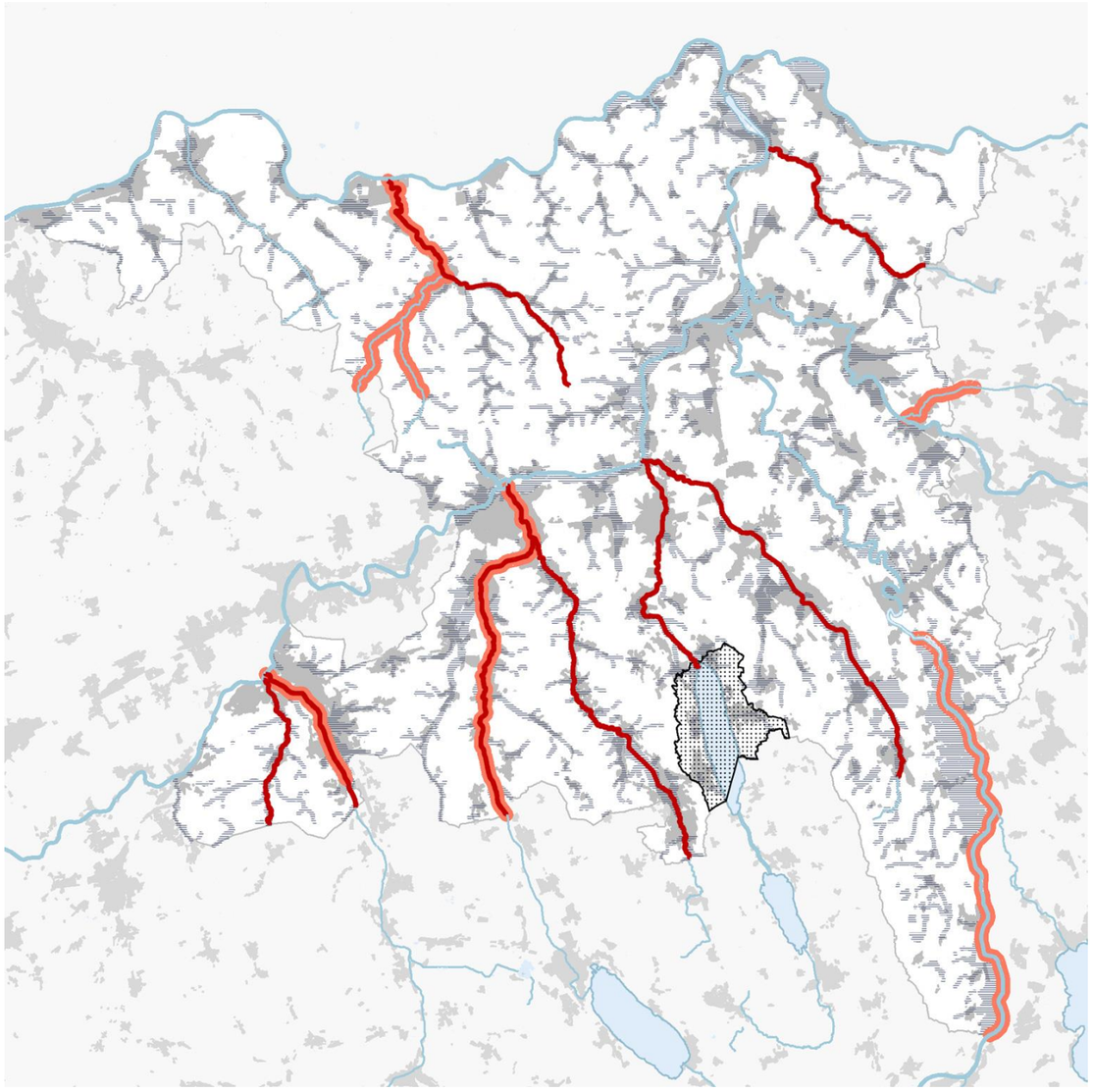
[b] Der Regierungsrat erstellt ein Konzept für den Hochwasserschutz im aargauischen Reusstal mit Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität und/oder Retentionsräumen. Allenfalls erforderliche Retentionsflächen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden über kantonale Nutzungspläne gesichert. Für das Gefahrenhinweisgebiet entlang der Reuss zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln werden mögliche Retentionsflächen näher abgeklärt.

**6. Hallwilersee-Sanierung**

6.1 Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung wird festgesetzt. Richtplan~~-Teilkarte L 1.2~~ -Gesamtkarte

6.2 Im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung sind see-externe Massnahmen notwendig. Der Kanton unterstützt betriebliche Beratungen und finanziert Massnahmen zur Verminderung der ~~Nährstoffabschwemmung und des Nährstoffeintrags~~ Nährstoffeinträge in den Hallwilersee. Es gelten besondere Düngevorschriften.

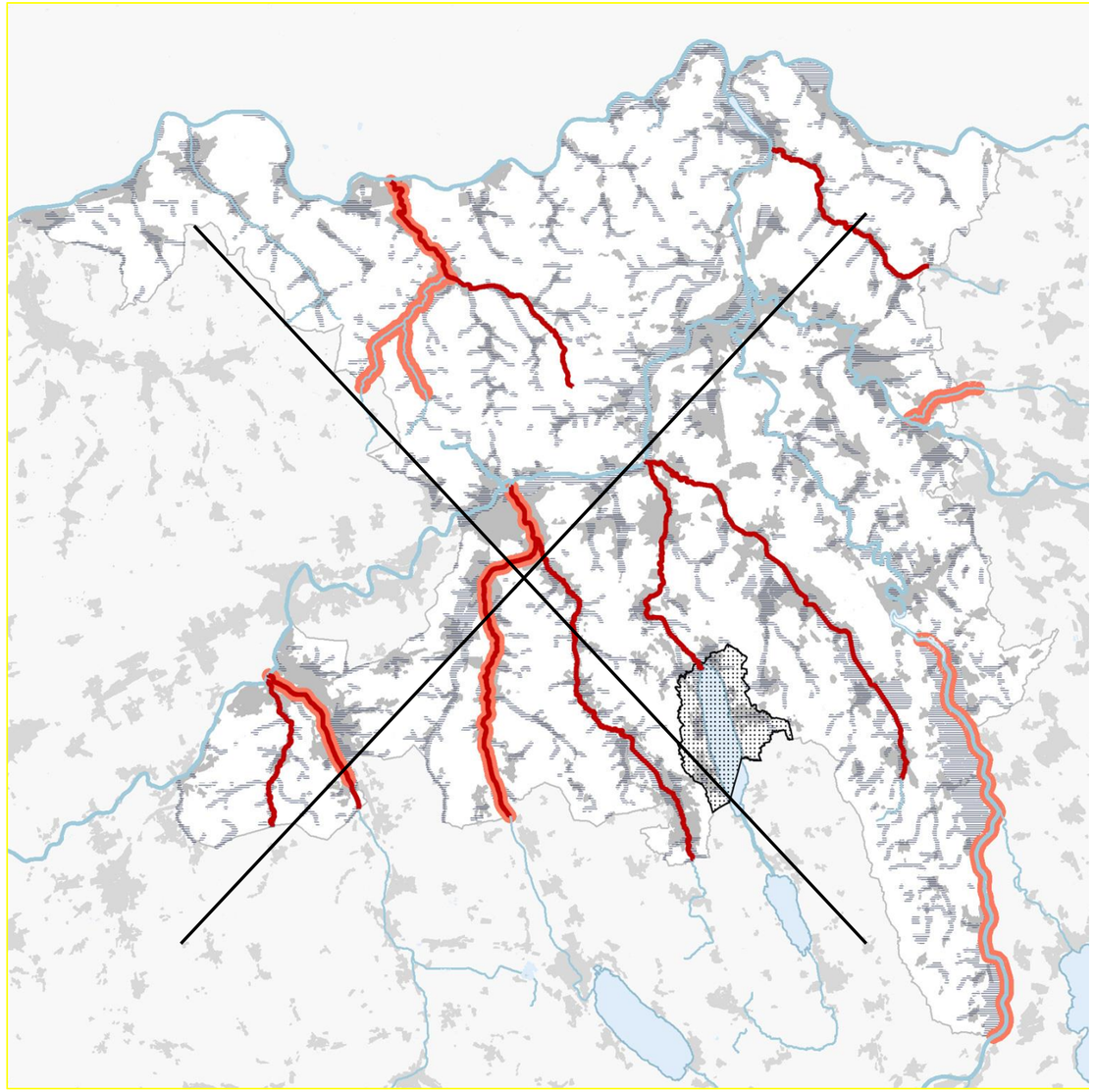
## Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement



| Ausgangslage | Richtplanaussage | |
|---|---|---|
| | | Bäche, in denen die Längsvernetzung gefördert wird |
| | | Wasserbauvorhaben |
| | | Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung |
| | | Freihaltegebiet Hochwasser gem. Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002 |
| | | Gewässer |
| | | Siedlungsgebiet |

**Rechtskräftiger Stand: Mai 2021**

## ~~Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement~~



| ~~Ausgangslage~~ | ~~Richtplanaussage~~ | |
|---|---|---|
| | | ~~Bäche, in denen die Längsvernetzung gefördert wird~~ |
| | | ~~Wasserbauvorhaben~~ |
| | | ~~Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung~~ |
| | | ~~Freihaltegebiet Hochwasser gem. Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002~~ |
| | | ~~Gewässer~~ |
| | | ~~Siedlungsgebiet~~ |

**Stand des Entwurfs: Juli 2025**

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen) L 1.4

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

| | |
|---|---|
| Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. | Art. 74 Abs. 1 BV |
| Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. | Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG |
| Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher. | Art. 19, 20 Abs. 5 WaG |
| Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten. | § 25 Abs. 2 AWaG |
| Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung. | Art. 15 WaV |
| In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten. | Art. 18 Abs. 2 WaV |
| Alle Bauten und Anlagen müssen genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein. Der Regierungsrat regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren. | § 52 Abs. 1 und 3 BauG |

**Herausforderung**

Bewilligungsbehörden und Baugesuchsteller haben im Rahmen kantonaler Vorgaben für sicheres Bauen zu sorgen. Bei Hangneigungen ab 12° beziehungsweise ca. 22 % können spontane Hangrutschungen nicht ausgeschlossen werden. Rund 7 % der Baugebietsfläche oder 1’450 ha sind steiler als 21 %. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass im Kanton Rutschungen insbesondere im Baugebiet selten und in der Regel kleinflächig



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

Änderungen wie folgt markiert:
- neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
- zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# ~~Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)~~ Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren) L 1.4

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

| | |
|---|---|
| Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. | Art. 74 Abs. 1 BV |
| Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Diese sind in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. | Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG<br>§ 13 Abs. 2ter BauG<br>§ 15 Abs. 2 lit. g BauG |
| Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher. | Art. 19, 20 Abs. 5 WaG<br>RP, L 4.4 |
| ~~Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten.~~ | ~~§ 25 Abs. 2 AWaG~~ |
| Die Kantone erarbeiten nach Massgabe von Art. 15 WaV die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung. | ~~Art. 15 WaV~~ |
| ~~In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.~~ | ~~Art. 18 Abs. 2 WaV~~ |
| Alle Bauten und Anlagen müssen genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein. Der Regierungsrat regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren. | § 52 Abs. 1 und 3 BauG |

**Herausforderung**

~~Bewilligungsbehörden und Baugesuchsteller haben im Rahmen kantonaler Vorgaben für sicheres Bauen zu sorgen. Bei Hangneigungen ab 12° beziehungsweise ca. 22 % können spontane Hangrutschungen nicht ausgeschlossen werden. Rund 7 % der Baugebietsfläche oder 1’450 ha sind steiler als 21 %. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass im Kanton Rutschungen insbesondere im Baugebiet selten und in der Regel kleinflächig~~

sind. Umfang und Relevanz potenzieller Gefährdungen rufen nicht nach einer flächendeckenden Abklärung im Sinne einer Gefahrenhinweiskarte oder einer Gefahrenkarte.

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte “schadenrelevante Prozessflächen im Wald” ausgeschieden. Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 1’600 ha Wald oder 3 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Es handelt sich dabei vor allem um kleinräumig steilere Waldstücke mit lokalen Schutzfunktionen. Es besteht keine Notwendigkeit, kantonsweit Schutzwaldungen gegen Rutschungen und Steinschlag auszuscheiden und sie speziell auf die Schutzziele ausgerichtet bewirtschaften zu lassen. Die Schutzfunktionen sind im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung in der Regel gewährleistet. Hingegen sollen die Gemeinden im Einzelfall Schutzwald ausscheiden und in Ausnahmefällen forstliche Massnahmen anordnen können, wo Wälder aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel Steilheit und Nähe zu Wohnbauten) zum Schutz des Siedlungsgebiets oder wichtiger kommunaler Infrastrukturanlagen gegen gravitative Naturgefahren wesentlich beitragen und dazu besondere Bewirtschaftungsmassnahmen notwendig sind. Das Ergebnis von SilvaProtect-CH dient als Grundlage dazu.

## Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel L 1.2); hingegen hat die Gefährdung durch Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) geringe Relevanz.

Schäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen und Personenschäden als Folge von Hang- und Bodenbewegungen sind selten. Allerdings verfügt der Kanton über keinen systematisch geführten und aktuellen Kataster solcher Ereignisse. Der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, welcher durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, werden als gering eingeschätzt. Die Bedeutung solcher Ereignisse lässt sich aus der Schadenstatistik der Aargauischen Gebäudeversicherung abschätzen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre ging nur ca. 1 % der versicherten Schäden an Gebäuden auf das Konto solcher Ereignisse.

~~sind. Umfang und Relevanz potenzieller Gefährdungen rufen nicht nach einer flächendeckenden Abklärung im Sinne einer Gefahrenhinweiskarte oder einer Gefahrenkarte.~~ Der kantonale Richtplan legt die raumwirksamen Aspekte des Schutzes vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren) fest.

Zur Eruierung der Gefahrengebiete und um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Als wichtige Grundlagen dienen dabei Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte, Gefahrenkarten und Schutzzielmatrix.

~~Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte “schadenrelevante Prozessflächen im Wald” ausgeschieden. Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 1’600 ha Wald oder 3 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Es handelt sich dabei vor allem um kleinräumig steilere Waldstücke mit lokalen Schutzfunktionen. Es besteht keine Notwendigkeit, kantonsweit Schutzwaldungen gegen Rutschungen und Steinschlag auszuscheiden und sie speziell auf die Schutzziele ausgerichtet bewirtschaften zu lassen. Die Schutzfunktionen sind im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung in der Regel gewährleistet. Hingegen sollen die Gemeinden im Einzelfall Schutzwald ausscheiden und in Ausnahmefällen forstliche Massnahmen anordnen können, wo Wälder aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel Steilheit und Nähe zu Wohnbauten) zum Schutz des Siedlungsgebiets oder wichtiger kommunaler Infrastrukturanlagen gegen gravitative Naturgefahren wesentlich beitragen und dazu besondere Bewirtschaftungsmassnahmen notwendig sind. Das Ergebnis von SilvaProtect-CH dient als Grundlage dazu.~~

## Stand / Übersicht

Das Schadenpotenzial ist im Sinne der Gefahrenvorsorge zu minimieren. Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplan ~~K~~kapitel L 1.2); ~~hingegen hat die~~ eine akute Gefährdung durch Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) hat bisher eine geringere Relevanz. Dennoch ist infolge des Klimawandels mit weiter zunehmenden Starkniederschlägen zu rechnen, die wiederum zu mehr Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) und Steinschlag führen können (vgl. Richtplankapitel H 7).

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen (vgl. Richtplankapitel L 4.4).

~~Schäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen und Personenschäden als Folge von Hang- und Bodenbewegungen sind selten. Allerdings verfügt der Kanton über keinen systematisch geführten und aktuellen Kataster solcher Ereignisse. Der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, welcher durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, werden als gering eingeschätzt. Die Bedeutung solcher Ereignisse lässt sich aus der Schadenstatistik der Aargauischen Gebäudeversicherung abschätzen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre ging nur ca. 1 % der versicherten Schäden an Gebäuden auf das Konto solcher Ereignisse.~~

Der Kanton führt einen Ereigniskataster im Bereich Massenbewegung (Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse) und stellt diesen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es werden

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Der Kanton führt einen Ereigniskataster über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse.

B. Die Gemeinden treffen die zur Sicherheit vor lokalen Naturgefahren erforderlichen planerischen, rechtlichen und baulichen Vorkehrungen. Sie scheiden dort Schutzwald aus, wo Wälder Schutzwirkung gegen gravitative Naturgefahren haben und zu deren Aufrechterhaltung spezielle Massnahmen nötig sind.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Einzonungen in die Bauzone**

1.1 Beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen klären die Gemeinden die Gefährdungssituation bezüglich Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen ab und stellen sicher, dass die Zonen- und Bauvorschriften die erforderlichen Massnahmen enthalten und die Baubewilligungsbehörden bei Hangneigungen ab 12° und/oder bei anderweitig bekannten Gefährdungssituationen besondere Abklärungen veranlassen können.

**2. Schutzwälder**

2.1 Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können. Sie tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten von Schutzwäldern.

daraus aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Schutzzielmatrix) erarbeitet, die bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen sind. Dadurch kann auch der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, der durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, minimiert werden.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Der Kanton führt einen Ereigniskataster und eine Gefahrenhinweiskarte über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse und erarbeitet daraus aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Schutzzielmatrix), die in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten als Planungsgrundlagen beizuziehen sind.

B. Die Gemeinden treffen die zur Sicherheit vor lokalen Naturgefahren erforderlichen planerischen, rechtlichen und baulichen Vorkehrungen – wo erforderlich – in Abstimmung mit der Schutzfunktion des Waldes. ~~Sie scheiden dort Schutzwald aus, wo Wälder Schutzwirkung gegen gravitative Naturgefahren haben und zu deren Aufrechterhaltung spezielle Massnahmen nötig sind.~~

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. ~~Einzonungen in die Bauzone~~ Nutzungsplanung**

1.1 ~~Beim~~ Bei der Überprüfung, beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen klären die Gemeinden die Gefährdungssituation bezüglich Steinschlag ~~und~~ sowie Hang- und Bodenbewegungen ab und stellen sicher, dass die Zonen- und Bauvorschriften die erforderlichen Massnahmen enthalten und die Baubewilligungsbehörden ~~bei Hangneigungen ab 12~~ bei anderweitig bekannten Gefährdungssituationen besondere Abklärungen veranlassen können.

~~**2. Schutzwälder**~~

~~2.1 Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können. Sie tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten von Schutzwäldern.~~

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Pärke

# L 2.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

| | |
|---|---|
| Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben. Die Landschaft ist zu schonen. | Art. 3 Abs. 1 lit. d RPG |
| Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann. | Art. 23i NHG |
| Pärke von nationaler Bedeutung müssen im gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG genehmigten Richtplan bezeichnet sein. | Art. 27 Abs. 1 PäV |
| Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. | RP, H 5 |
| Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume geschaffen. | RP, H 5.3 |
| Die kantonale Agrarpolitik trägt dazu bei, dass die aargauische Landwirtschaft die Kulturlandschaft bewirtschaftet, gestaltet und pflegt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Bereich der Freizeitgestaltung Rechnung trägt. | landwirtschaftAARGAU, 2007, Teilziele 2 und 3 |

**Herausforderung**

| | |
|---|---|
| In den städtischen Räumen entlang den Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden. Leute wohnen gerne in der Nähe der Zentren, integriert in Freiräume und naturnahe Naherholungsgebiete – daraus folgt die Umsetzung des Grundsatzes, wonach in 15 Minuten von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum erreichbar sein soll (H 3.2). Die Identität der Siedlungen und die Vielfältigkeit der Landschaften müssen dabei erhalten bleiben. | raumentwicklungAARGAU, 2006, Teile B.4 und B.11 |
| Natur und vielfältige (Kultur-)Landschaften sind Ausgleichsräume zu den intensiv genutzten Räumen im Siedlungsgebiet als auch in der Landschaft. Ihre Bedeutung steigt weiter, wenn der Trend zur Verstädterung im Aargau anhält. | |

**Rechtskräftiger Stand:** **April 2022**

**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte:** **gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte:** **~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# Pärke

# L 2.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

| | |
|---|---|
| ~~Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.~~ Die Landschaft ist zu schonen. ~~Insbesondere sollen naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben.~~ | Art. 3 Abs. ~~1~~ 2 lit. d RPG |
| Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann. | Art. 23i NHG |
| Pärke von nationaler Bedeutung müssen im gemäss Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) genehmigten Richtplan bezeichnet sein. | Art. 27 Abs. 1 PäV |
| Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. | RP, H 5 |
| Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume geschaffen. | RP, H 5.3 |
| ~~Die kantonale Agrarpolitik trägt dazu bei, dass die aargauische Landwirtschaft die Kulturlandschaft bewirtschaftet, gestaltet und pflegt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Bereich der Freizeitgestaltung Rechnung trägt.~~ | ~~landwirtschaftAARGAU, 2007, Teilziele 2 und 3~~ |

**Herausforderung**

| | |
|---|---|
| ~~In den städtischen Räumen entlang den Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden. Leute wohnen gerne in der Nähe der Zentren, integriert in Freiräume und naturnahe Naherholungsgebiete~~ In den siedlungsnahen Landschaftsräumen in den Agglomerationen und entlang der Entwicklungsachsen gilt es, das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser auszuschöpfen (Strategie H 2.4). Gut erreichbare Naturräume in der Nähe des Wohnorts steigern dessen Attraktivität – daraus folgt die Umsetzung des Grundsatzes, wonach in 15 Minuten von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum zu Fuss erreichbar sein soll (Strategie H 3.2). Die Identität der Siedlungen und die Vielfältigkeit der Landschaften müssen dabei erhalten bleiben. | ~~raumentwicklungAARGAU, 2006, Teile B.4 und B.11~~ RP, H 2.4 und H 3.2 |
| Natur und vielfältige (Kultur-)Landschaften sind Ausgleichsräume zu den intensiv genutzten Räumen im Siedlungsgebiet als auch in der Landschaft. ~~Ihre Bedeutung steigt weiter, wenn der Trend zur Verstädterung im Aargau anhält.~~ Im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Hitzebelastung nimmt ihre Bedeutung als (siedlungsnahe) Ausgleichsräume auch für die Bevölkerung zu. | RP, H 7.2 |

**Stand des Entwurfs:** **Juli 2025**

Der Natur- und Landschaftsschutz muss eine seiner Wichtigkeit entsprechende Anerkennung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die vermehrte Verbindung von Naturerhalt und Naturerlebnis zu fördern: Um die Akzeptanz des Artenschutzes langfristig zu sichern und um der zunehmenden Naturentfremdung entgegenzuwirken, müssen Räume geschaffen werden, in denen der Mensch mit seinen Bedürfnissen nach Naturerleben und Freizeit in der Natur im Mittelpunkt steht. Damit eine vielfältige Natur erlebbar bleibt, braucht diese daneben Ruhe- und Regenerationsräume.

**Stand / Übersicht**

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie gliedern sich in die Kategorien:
– Nationalpark,
– Regionaler Naturpark,
– Naturerlebnispark.

Art. 23e NHG

Ein **Regionaler Naturpark** ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Art. 23g NHG

Im Regionalen Naturpark wird:
– die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
– die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

Ein **Naturerlebnispark** ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.

Art. 23h NHG

Er besteht aus:
– einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist,
– einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.

Als Ergänzung zum Raumkonzept Aargau bezeichnet der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU 2006 Optionen für Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke.

raumentwicklungAARGAU 2006, Teil B.11

Jurapark Aargau



Der Natur- und Landschaftsschutz muss eine seiner Wichtigkeit entsprechende Anerkennung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die vermehrte Verbindung von Naturerhalt und Naturerlebnis zu fördern: Um die Akzeptanz des Artenschutzes langfristig zu sichern und um der zunehmenden Naturentfremdung entgegenzuwirken, müssen Räume geschaffen werden, in denen der Mensch mit seinen Bedürfnissen nach Naturerleben und Freizeit in der Natur im Mittelpunkt steht. Damit eine vielfältige Natur erlebbar bleibt, braucht diese daneben Ruhe- und Regenerationsräume.

**Stand / Übersicht**

~~Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie gliedern sich in die Kategorien:~~
~~– Nationalpark,~~
~~– Regionaler Naturpark,~~
~~– Naturerlebnispark.~~

~~Art. 23e NHG~~

**Regionaler Naturpark**

Ein Regionaler Naturpark nach Art. 23g Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist ein Park von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG. Er ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Art. 23e und 23g NHG

Im Regionalen Naturpark wird:
– die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
– die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

~~Ein **Naturerlebnispark** ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.~~

~~Art. 23h NHG~~

~~Er besteht aus:~~
~~– einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist,~~
~~– einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.~~

Die kantonalen Zielsetzungen sowie die räumliche Abstimmung und Koordination hinsichtlich Parkprojekten ergeben sich aus dem Raumkonzept, den Richtplankapiteln H 5 (Hauptausrichtung und Strategie 5.3), H 2 (Strategie H 2.4), H 3 (Strategie H 3.2) und L 1.1 (Planungsgrundsätze A bis D). Deren Erfüllung in den Zielsetzungen der Parkprojekte sowie die regionale Initiative und Bereitschaft der direktbetroffenen Gemeinden und lokalen Bevölkerung (Richtplankapitel L 2.1, Planungsgrundsatz B) sind Voraussetzung für die Aufnahme im Richtplan.

~~Als Ergänzung zum Raumkonzept Aargau bezeichnet der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU 2006 Optionen für Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke.~~

~~raumentwicklungAARGAU 2006, Teil B.11~~

~~Jurapark Aargau~~

Im Kanton Aargau besteht der Regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau seit dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021. Die Charta (gemäss Art. 26 PäV) für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden tritt ab 1. Januar 2022 nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.

~~Im Kanton Aargau besteht der Regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau seit dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021. Die Charta (gemäss Art. 26 PäV) für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden tritt ab 1. Januar 2022 nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.~~

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat der Parkträgerschaft des Juraparks Aargau das Parklabel gemäss Art. 9 Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) ab dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021 verliehen. Nach Ablauf der Laufzeit wurden die Charta (gemäss Art. 26 PäV) und der Parkvertrag erneuert sowie die Verleihung des Parklabels für die zweite Betriebsphase neu beantragt. Das Label für die zweite Betriebsphase 2022–2031 wurde vom BAFU im November 2021 verliehen. Die Charta für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Agglomerationspärke

Mit den Gebieten für Agglomerationspärke wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnahe attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

**Agglomerationspärke**

Das Raumkonzept Aargau bezeichnet Gebiete für Agglomerationspärke. Mit diesen Gebieten ~~für Agglomerationspärke~~ wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnahe attraktive ~~Parklandschaften~~ Landschaftsräume für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden. RP, R1

Agglomerationspärke sind keine Pärke von nationaler Bedeutung nach Art. 23e Abs. 2 NHG. Ein mögliches Instrument für die Entwicklung und Umsetzung von Agglomerationspärken sind regionale Sachpläne gemäss § 12a BauG. Ein regionaler Sachplan kann, wo sinnvoll, unterschiedliche Themen kombinieren.

Im Kanton Aargau bestehen die folgenden Projekte für Agglomerationspärke (Stand: Juni 2010):
– “Limmattalpark” (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich),
– “Rheinpark” (Unteres Fricktal, Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland),
– “Schachenpark” (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn),
– “Wasserschloss” (und dazugehörige Auenlandschaft),
– “Wiggerpark” (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn).

Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Im Kanton Aargau bestehen die folgenden Projekte für Agglomerationspärke (Stand: ~~Juni 2010~~ Dezember 2023):
– "Limmattalpark" (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich),
– "Rheinpark" (Unteres Fricktal, Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland),
– "Schachenpark" (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn),
– "Wasserschloss" (und dazugehörige Auenlandschaft),
– "Wiggerpark" (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn).

Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Der Kanton unterstützt die Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG und von Agglomerationspärken. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg.

B. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

C. In den Agglomerationen soll der vom Wohnort nächstgelegene Erholungsraum in 15 Minuten zu Fuss erreichbar sein.

D. Die Agglomerationspärke dienen als siedlungsnahe Parklandschaften der Naherholung, der Freizeit, der Kultur und der Natur. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Pärke: Festsetzungen**

1.1 Die folgenden Pärke werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen: Richtplan-Teilkarte L 2.1

| Standort | Vorhaben | Park-Kategorie |
|---|---|---|
| Aargauer Jura, 31 Gemeinden im Kanton Aargau | Jurapark Aargau[a] | Regionaler Naturpark |

Zum Jurapark Aargau gehören folgende Aargauer Gemeinden:
Auenstein, Biberstein, Bözberg, Böztal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen.

[a] Die Ziele, Koordinationsaufgaben und Massnahmen werden in der Charta (gemäss Pärkeverordnung) zum Parkprojekt festgelegt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgt durch den Kanton.



BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Der Kanton unterstützt die Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG und von Agglomerationspärken. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg.

B. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

C. In den Agglomerationen soll der vom Wohnort nächstgelegene Erholungsraum in 15 Minuten zu Fuss erreichbar sein.

D. Die Agglomerationspärke dienen als siedlungsnahe Parklandschaften der Naherholung, der Freizeit, der Kultur und der Natur. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Pärke: Festsetzungen

1.1 Die folgenden Pärke werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen: Richtplan ~~-Teilkarte L 2.1~~ -Gesamtkarte

| Standort | Vorhaben | Park-Kategorie |
|---|---|---|
| Aargauer Jura[1] ~~, 31 Gemeinden im Kanton Aargau~~ | Jurapark Aargau[2] | Regionaler Naturpark |

[1] Zum Jurapark Aargau gehören folgende Aargauer Gemeinden:
Auenstein, Biberstein, Bözberg, Böztal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen.

[2] Die Ziele, Koordinationsaufgaben und Massnahmen werden im Parkvertrag und in der Charta (gemäss Pärkeverordnung) zum Parkprojekt festgelegt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgt durch den Kanton.

## 2. Pärke: Zwischenergebnis

2.1 Für die folgenden Pärke liegen Grundlagen und Beschlüsse für ein Zwischenergebnis vor. Die Weiterentwicklung und Konkretisierung ist in Erarbeitung.

Richtplan-Teilkarte L 2.1

| Standort | Vorhaben | Park-Kategorie |
|---|---|---|
| Aarau, verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn | Schachenpark | Agglomerationspark |
| Aarburg, Oftringen, Zofingen, Olten | Wiggerpark | Agglomerationspark |
| Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Bergdietikon, verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich | Limmattalpark | Agglomerationspark |
| Möhlin, Rheinfelden, Kaiseraugst, verschiedene Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland | Rheinpark | Agglomerationspark |
| Brugg, Windisch, Gebenstorf, Untersiggenthal und weitere Gemeinden | Wasserschloss | Agglomerationspark |

## 3. Pärke: Vororientierung

3.1 Für die folgenden Pärke sind Vorabklärungen und Grundlagenerarbeitungen im Gange:

Richtplan-Teilkarte L 2.1

| Gemeinde(n) | Lokalbezeichnung | Park-Kategorie |
|---|---|---|
| keine aktuellen Vorhaben | | |

## 2. Pärke: Zwischenergebnis

2.1 Für die folgenden Pärke liegen Grundlagen und Beschlüsse für ein Zwischenergebnis vor. Die Weiterentwicklung und Konkretisierung ~~ist~~ sind in Erarbeitung.

Richtplan ~~-Teilkarte L 2.1~~ -Gesamtkarte RP, R 1

| Standort | Vorhaben | Park-Kategorie |
|---|---|---|
| Aarau[3] ~~, verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn~~ | Schachenpark | Agglomerationspark |
| Aarburg, Oftringen, Zofingen[4] ~~, Olten~~ | Wiggerpark | Agglomerationspark |
| Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Bergdietikon[5] ~~, verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich~~ | Limmattalpark | Agglomerationspark |
| Möhlin, Rheinfelden, Kaiseraugst[6] ~~, verschiedene Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland~~ | Rheinpark | Agglomerationspark |
| Brugg, Windisch, Gebenstorf, Untersiggenthal und weitere Gemeinden | Wasserschloss | Agglomerationspark |

## 3. Pärke: Vororientierung

3.1 Für die folgenden Pärke sind Vorabklärungen und Grundlagenerarbeitungen im Gang:

Richtplan ~~-Teilkarte L 2.1~~ -Gesamtkarte

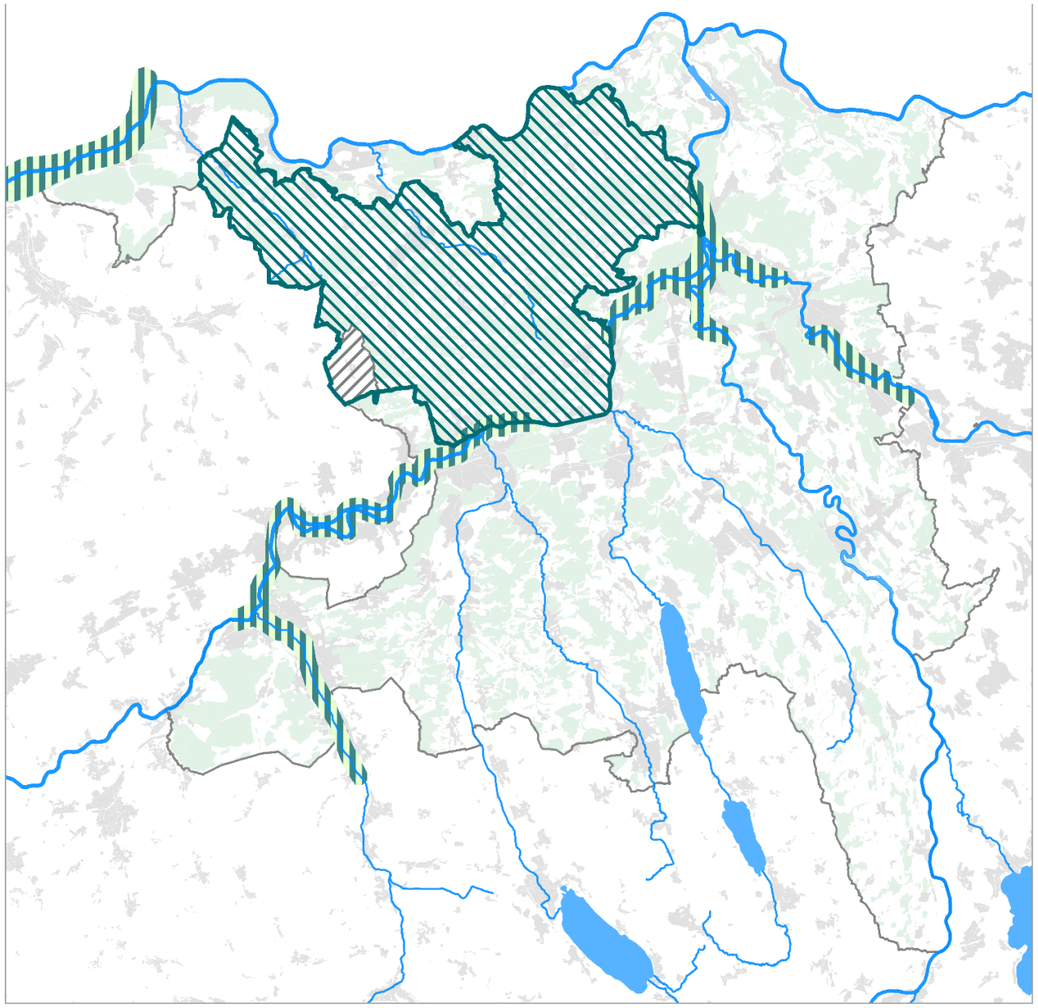
| ~~Gemeinde(n)~~ Standort | ~~Lokalbezeichnung~~ Vorhaben | Park-Kategorie |
|---|---|---|
| ~~keine aktuellen Vorhaben~~ | keine | |

## 4. Perimeteränderungen

4.1 Sofern die Planungsgrundsätze A und B erfüllt sind, wird die Änderung des Perimeters von Pärken mittels Fortschreibung im Richtplan festgelegt.

[3] Ebenfalls im Parkperimeter: mehrere Gemeinden im Kanton Solothurn.
[4] Ebenfalls im Parkperimeter: Olten im Kanton Solothurn.
[5] Ebenfalls im Parkperimeter: mehrere Gemeinden im Kanton Zürich.
[6] Ebenfalls im Parkperimeter: mehrere Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland.

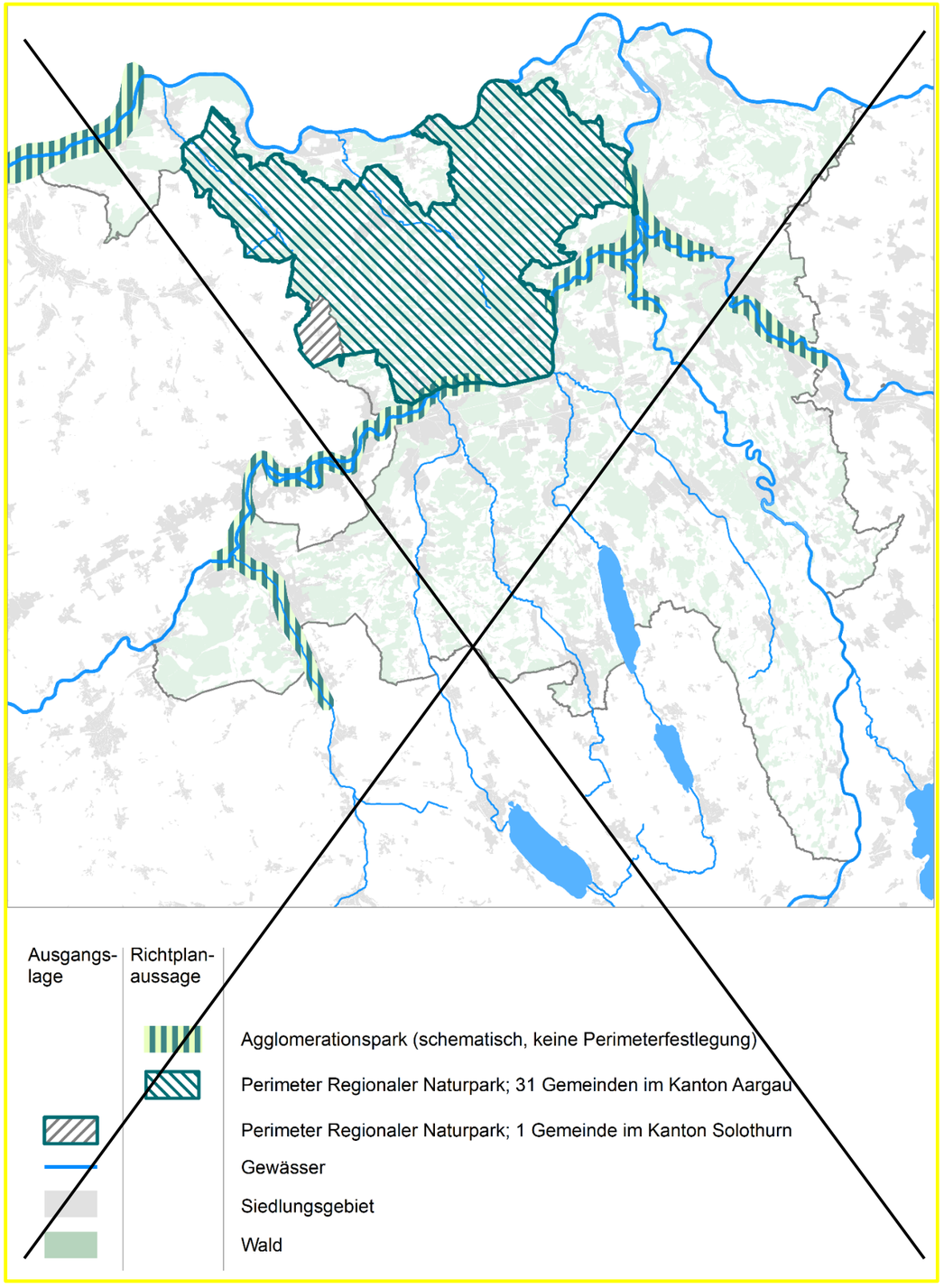
## Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke



| Ausgangslage | Richtplanaussage | |
|---|---|---|
| | | Agglomerationspark (schematisch, keine Perimeterfestlegung) |
| | | Perimeter Regionaler Naturpark; 31 Gemeinden im Kanton Aargau |
| | | Perimeter Regionaler Naturpark; 1 Gemeinde im Kanton Solothurn |
| | | Gewässer |
| | | Siedlungsgebiet |
| | | Wald |

**Rechtskräftiger Stand: April 2022**

## ~~Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke~~



| Ausgangslage | Richtplanaussage | |
|---|---|---|
| | | Agglomerationspark (schematisch, keine Perimeterfestlegung) |
| | | Perimeter Regionaler Naturpark; 31 Gemeinden im Kanton Aargau |
| | | Perimeter Regionaler Naturpark; 1 Gemeinde im Kanton Solothurn |
| | | Gewässer |
| | | Siedlungsgebiet |
| | | Wald |

**Stand des Entwurfs: Juli 2025**

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) L 2.3

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**
Besondere Landschaftsqualitäten, die zur Ausscheidung der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) führen, sind Naturnähe und geringe bauliche Belastung. Die LkB sind ausserhalb der Siedlungsgebiete und des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet verteilt und repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften des Aargaus und seiner Regionen.

| | |
|---|---|
| Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren. | § 42 Abs. 2 KV |
| Naturnahe Landschaften sind vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende Beeinträchtigungen sind zu vermindern. | BauG § 40 Abs. 1 lit. d |
| Bauten dürfen Landschaften nicht beeinträchtigen. Die Gebäude müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. | § 42 BauG |
| Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. | RP, H 5.4 |
| Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. Damit sind wertvolle Kulturlandschaften (inklusive Wald) von besonderer Eigenart und hohem Landschafts- und Erholungswert gemeint. Eine zeitgemässe und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion ist fester Bestandteil dieser Räume. | RP, R 1 |
| Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. | RP, H 5 |



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) L 2.3

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**
Besondere Landschaftsqualitäten, die zur Ausscheidung der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) führen, sind Naturnähe und geringe bauliche Belastung. Die LkB sind ausserhalb der Siedlungsgebiete und des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet verteilt und repräsentieren ~~typische~~ charakteristische, hochwertige ~~Kulturl~~ Landschaften des Aargaus und seiner Regionen.

| | |
|---|---|
| Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren. | § 42 Abs. 2 KV |
| Naturnahe Landschaften sind vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende Beeinträchtigungen sind zu vermindern. | BauG § 40 Abs. 1 lit. d |
| Bauten und Anlagen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder ~~nicht~~ beeinträchtigen. Die Gebäude müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. | § 42 BauG |
| Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. | RP, H 5.4 |
| Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. Diese umfassen~~Damit sind~~ wertvolle Kulturlandschaften (inklusive Wald) von besonderer Eigenart und hohem Landschafts- und Erholungswert~~gemeint~~. Eine zeitgemässe und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion ist fester Bestandteil dieser Räume. | RP, R 1 |
| Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. | RP, H 5 |
| ~~Zugunsten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, der Biodiversität und der naturnahen Erholung werden intakte, regionaltypische Landschaften erhalten und respektvoll weiterentwickelt.~~ | Strategie umweltAARGAU Stossrichtung 3, Ziel 4 |
| ~~Gemäss Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist der Charakter herausragender Landschaften mit ihren Kultur- und Naturwerten durch Bund, Kantone und Gemeinden langfristig zu sichern und zu stärken. Die Landschaften sind mit auf den Schutz- und Entwicklungszielen basierenden Massnahmen aufzuwerten. Die landschaftliche Eigenart ist zu stärken.~~ | LKS, Qualitätsziel 14 |
| ~~Speziallandwirtschaftszonen, insbesondere für die grossflächige bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion, sind gemäss LKS in landschaftlich wenig sensiblen Räu-~~ | LKS, Qualitätsziel 12 |

men zu konzentrieren. Wertvolle natürliche und naturnahe Lebensräume sind zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen; sie unterstützen den regionalen Landschaftscharakter.

Die fachliche Grundlage Landschaft bezeichnet und verortet die für den Kanton Aargau charakteristischen Landschaftstypen und deren Schlüsselelemente. Sie dient als Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG, um die Aufgaben des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft fachlich abgestimmt zu konkretisieren und umzusetzen.

Fachliche Grundlage Landschaft, BVU 2022

Für die Umsetzung des Raumkonzepts Aargau, insbesondere die Erhaltung und Förderung der Kernräume Landschaftsentwicklung, bilden die LkB ein wichtiges Instrument.

Für die Umsetzung des Landschaftskonzepts Schweiz und des Raumkonzepts Aargau, insbesondere für die Erhaltung und Förderung der Kernräume Landschaftsentwicklung, bilden die LkB ein wichtiges Instrument.

Der Wald dient der Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum. Er gehört ebenfalls zur schützenswerten Landschaft. Er ist somit im Bereich der LkB integraler Bestandteil derselben. Allerdings geniesst der Wald aufgrund seiner Gesetzgebung einen viel höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht erforderlich den Wald planlich mit den LkB zu überlagern.

Der Wald dient der Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum. Er gehört ebenfalls zur schützenswerten Landschaft. Er ist somit im Bereich der LkB integraler Bestandteil derselben. Allerdings geniesst der Wald aufgrund seiner Gesetzgebung einen ~~viel~~ höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht erforderlich, den Wald ~~planlich~~planerisch mit den LkB zu überlagern.

**Herausforderung**

Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.

**Herausforderung**

~~Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.~~

Um die Eigenart und die Schönheit der Landschaften von kantonaler Bedeutung zu erhalten und die Planungs- und Rechtssicherheit zu erhöhen, gilt es bei der Festlegung neuer in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Bauten und Anlagen eine fachkundig begleitete Standortevaluation durchzuführen. Es gilt vorab das Konzentrationsprinzip und das Gebot einer landschaftsverträglichen Einpassung. Es ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Der Schutzstatus der Landschaft ist angemessen zu berücksichtigen. Eine fachgerechte Standortevaluation hilft bei Projekten planerisch belastbare Ergebnisse zu erzielen und erhöht die Rechtssicherheit.

Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV

**Stand / Übersicht**

1996 beschloss der Grosse Rat, die LkB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Nach einer Abstimmungsphase zwischen Kanton und Gemeinden sind die LkB grossmehrheitlich im Jahr 2000 im Richtplan festgesetzt worden. Heute sind die LkB in allen Gemeinden festgesetzt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen erfolgt seither die Umsetzung der LkB gemeindeweise.

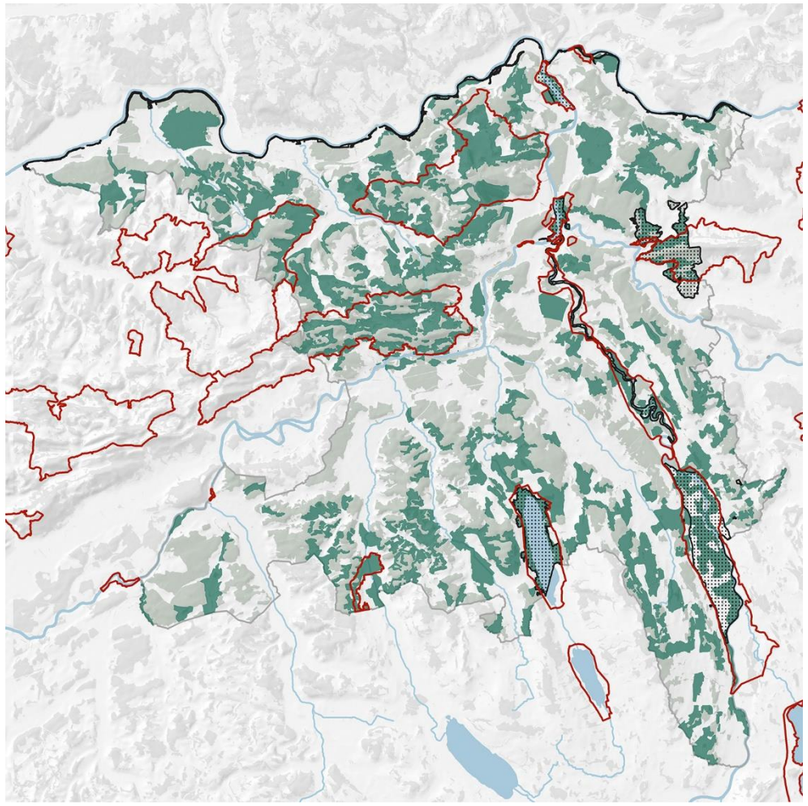
**Stand / Übersicht**

~~1996 beschloss der Grosse Rat, die LkB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Nach einer Abstimmungsphase zwischen Kanton und Gemeinden sind die LkB grossmehrheitlich im Jahr 2000 im Richtplan festgesetzt worden. Heute sind d~~ Die LkB sind seit mehr als 20 Jahren im Richtplan festgesetzt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen erfolgt seither die Umsetzung der LkB gemeindeweise.

Der Regierungsrat ~~kann~~ legt in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden für einzelne LkB Schutz- und Entwicklungsziele (Landschaftsqualitätsziele) festlegen. Sie dienen als Kriterien für die ~~Prüfung~~ Beurteilung von Planungen und baulichen Vorhaben. Zurzeit sind gebietsspezifische Landschaftsqualitätsziele für die LkB in Arbeit. Die Formulierung der ~~Ziele~~Landschaftsqualitätsziele erfolgt unter Einbezug übergeordneter Vorgaben des Bundes (zum Beispiel Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN], Pärke von nationaler Bedeutung, Landschaftskonzept Schweiz [LKS]), kantonaler Vorgaben wie beispielsweise Schutzdekrete, den charakteristischen Landschaftstypen des Kantons Aargau sowie der Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der Gewässer und benachbarter Waldgebiete.

Für die Beurteilung strittiger Planungen und Vorhaben kann der Regierungsrat die Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) beiziehen.

**Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete:**



Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
Schutzdekret
Wald

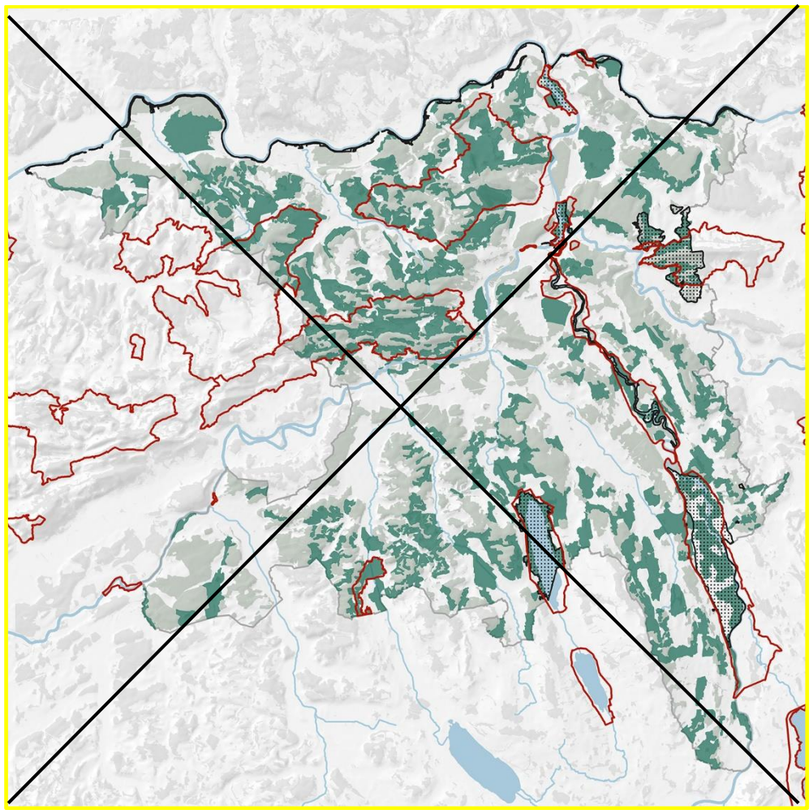
**BESCHLÜSSE**

**Planungsgrundsätze**

A. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bezeichnen Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht.

Für die Beurteilung strittiger Planungen und Vorhaben kann der Regierungsrat die Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) beiziehen.

~~**Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete:**~~



~~Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)~~
~~Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)~~
~~Schutzdekret~~
~~Wald~~

**BESCHLÜSSE**

**Planungsgrundsätze**

A. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bezeichnen Gebiete mit charakteristischer ~~besonderer~~ Eigenart, besonderer Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbilds durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen ~~Kultur~~l Landschaften, die ~~typisch~~ charakteristisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht.

B. Die LkB sind langfristig zu erhalten: Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung und sind vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzzielen widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Landschaften von kantonaler Bedeutung**

1.1 Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) werden festgesetzt. Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die Gemeinden schützen die LkB in der Nutzungsplanung. Sie legen die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung fest. Sie scheiden Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus. Die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst.

1.3 In den LkB sind Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten (zum Beispiel Weidunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) möglich. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren. Für die landschaftliche Einpassung der Bauten gilt in den LkB eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

1.4 Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten vorsehen, soweit die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigt werden. Zur Begründung solcher Neubauten sind die nachfolgenden Massnahmen zu prüfen und die Ergebnisse aufzuzeigen:
- Prüfung von alternativen Standorten (zum Beispiel Standorte in der Nähe von bestehenden Gebäuden) auch ausserhalb des Gemeindegebiets im Interesse der Schutz- und Entwicklungsziele,
- Landumlegungen,
- Projektoptimierungen und Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung,
- ein angemessener ökologischer Ausgleich,
- die Wiederverwendung oder der Rückbau von nicht mehr benötigter oder nicht mehr genutzter Bausubstanz,
- die Befristung der Baubewilligung.

B. Die LkB sind in ihrem Landschaftscharakter und ihren Qualitäten langfristig zu erhalten. Sie dienen auch dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung sowie vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Neue Nutzungen durch neue Bauten und Anlagen und Terrainveränderungen, die den Schutzzielen widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und kein geeigneter Alternativstandort ausserhalb der LkB vorhanden ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Landschaften von kantonaler Bedeutung**

1.1 Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) werden festgesetzt. Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die Gemeinden schützen die LkB in der Nutzungsplanung. Sie legen die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung fest. Sie scheiden Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus. Die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst.

1.3 In den LkB bedürfen Bauten und Anlagen, die über Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten hinausgehen (zum Beispiel Weidunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches), einer Grundlage in der Nutzungsplanung gemäss den Anforderungen in Beschluss 1.4. Die sorgsame landschaftliche Einpassung ist in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren aufzuzeigen und in der Interessenabwägung namentlich anhand der Ziele der LkB zu beurteilen.

1.4 Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten vorsehen, soweit die Schutzziele nur geringfügig beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung und Begründung solcher Neubauten sind die nachfolgenden Massnahmen im Rahmen einer Standortevaluation zu prüfen und die Ergebnisse aufzuzeigen:
- Prüfung von alternativen Standorten (zum Beispiel Standorte in der Nähe von bestehenden Gebäuden) auch ausserhalb des Gemeindegebiets im Interesse der Schutz- und Entwicklungsziele,
- Landumlegungen,
- Projektoptimierungen und Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung,
- ein angemessener ökologischer Ausgleich,
- die Wiederverwendung oder der Rückbau von nicht mehr benötigter oder nicht mehr genutzter Bausubstanz,
- die Befristung der Baubewilligung.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) L 2.5

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. — Art. 18 Abs. 1 NHG

Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete. — § 42 Abs. 3 und 4 KV

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. — § 40 Abs. 1 lit. a BauG



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte:** **gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte:** **~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) L 2.5

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. — Art. 18 Abs. 1 NHG

~~Biotope werden insbesondere geschützt durch Massnahmen unter anderem zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt sowie durch die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen (unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 2 NHV).~~

~~Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.~~ — ~~Art. 18a Abs. 1 und 2 NHG~~

~~Gemäss Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG ordnen beziehungsweise sorgen die Kantone für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.~~

~~Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Mass die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.~~ — ~~Art. 6 Abs. 1 und 2 NHG~~

~~Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.~~

Kanton und Gemeinden erlassen ~~gemäss Kantonsverfassung~~ die nötigen Bestimmungen ~~zur Erhaltung und~~ zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete. — § 42 Abs. 3 und 4 KV

Kanton und Gemeinden treffen ~~gemäss Baugesetz~~ Massnahmen ~~(zum Beispiel Ausscheidung von Schutzzonen)~~, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. — § 40 Abs. 1 lit. a ~~und Abs. 3 lit. a~~ BauG

~~Für geschützte Biotope und weitere besonders schützenswerte Lebensräume einheimischer Pflanzen und Tiere sind grundeigentümerverbindliche Schutzzonen und -vorschriften vorzusehen (§§ 4, 7 und 8 Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz [NLD]).~~ — ~~§§ 4, 7 und 8 NLD~~

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Dazu gehören die im kantonalen Richtplan festgesetzten Naturschutzgebiete und Auengebiete sowie weitere Biotope und Einzelelemente, deren Schutzwürdigkeit mit Inventaren im Sinne von § 6 NLD oder dem Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten im Sinne von Art. 18 NHG und Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) belegt ist. | |
| Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. | § 4 Abs. 1 NLD | ~~Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden.~~ | ~~§ 4 Abs. 1 NLD~~ |
| Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeschieden. | § 7 Abs. 2 NLD | ~~Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeschieden.~~ | ~~§ 7 Abs. 2 NLD~~ |
| | | Zur Sicherung des Raums für die langfristige Erhaltung der Biodiversität wird eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut. Der Zustand der gefährdeten Lebensräume wird verbessert. | Strategie Biodiversität Schweiz, Ziel 7.2 |
| Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. | RP, H 5.2 | Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. | RP, H 5.2 |
| **Herausforderung**<br>Die verbliebenen naturnahen Gebiete werden sowohl flächenmässig, zum Beispiel durch Überbauung oder Fragmentierung, als auch qualitativ durch eine intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen oder durch gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bedrängt. Weitere Schäden können nur mit hohem Aufwand beseitigt werden oder bleiben irreparabel. Für das langfristige Überleben von geschützten und gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften müssen wichtige Kern- und Rückzugsgebiete der Natur dauerhaft gesichert und nach den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes gepflegt und gefördert werden können. Dabei sind auch Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von gebietsfremden Problemarten (invasive Neobiota) zu verhindern. | | **Herausforderung**<br>Die~~verbliebenen naturnahen Gebiete~~ Lebensräume (Biotope) der einheimischen Tier- und Pflanzenarten werden sowohl flächenmässig, zum Beispiel durch Überbauung oder Fragmentierung, als auch qualitativ durch eine intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen oder durch gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bedrängt. Weitere Schäden können nur mit hohem Aufwand beseitigt werden oder bleiben irreparabel. Für das langfristige Überleben von geschützten und gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften müssen wichtige Kern- und Rückzugsgebiete der Natur dauerhaft gesichert und nach den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes gepflegt und gefördert werden können. Dabei sind auch Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von gebietsfremden Problemarten (invasive Neobiota), die durch den Klimawandel verstärkt wird, zu verhindern. Generell sind durch den Klimawandel Verschiebungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. | |
| | | In der Regel werden die vorliegend behandelten Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung durch die Ausscheidung von Naturschutzzonen planerisch gesichert (Grundnutzungszonen). Um die Biotope vor Beeinträchtigungen (Nährstoffeintrag, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Störungen, etc.) aus angrenzenden intensiv genutzten Flächen zu schützen, sind genügend grosse, ökologisch ausreichende Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV) rund um die betroffenen Gebiete auszuscheiden (zum Beispiel als überlagernde Schutzzonen). Gestützt auf die Schutzziele und die Eigenheit des Biotops sind dabei nutzungsspezifische Bestimmungen zu erlassen. Bei Naturobjekten und Biotopen von lokaler Bedeutung (zum Beispiel aus kommunalen Naturinventaren) ist es an den Gemeinden das geeignete Instrument für die entsprechende langfristige Sicherung zu wählen. | |
| **Stand / Übersicht**<br>Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan festgesetzt. | | **Stand / Übersicht**<br>Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan festgesetzt. Die NkB umfassen die Biotope von nationaler wie auch jene von kantonaler Be- | |

gesetzt. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1,5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf.

Mit dem am 11. Januar 2011 vom Grossen Rat beschlossenen Programm “Natur 2020” wurden unter anderem auch für die Sicherung, Pflege und Aufwertung dieser Kerngebiete sowie für die Renaturierung wichtiger Ergänzungsflächen die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt.

GRB vom 11. 01. 2011 (GR.10.293)

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes werden die in den Bundesinventaren “Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung” (IANB) beziehungsweise “Trockenwiesen und -weiden” (TWW) aufgeführten Gebiete sowie einzelne in den letzten Jahren wesentlich ökologisch aufgewertete Gebiete neu festgesetzt.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsatz**

A. Die Behörden messen dem Arten- und Biotopschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben grossen Wert bei.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung**

1.1 Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt.[1] — Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung.

1.3 Die Gemeinden stellen den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung in der Nutzungsplanung sicher und leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

[1] Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft



deutung. Der Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1,5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf.

Mit dem am ~~11. Januar 2011~~ 8. September 2020 vom Grossen Rat beschlossenen Programm "Natur ~~2020~~ 2030" (GR.20.81) wurden unter anderem auch für die Sicherung, den Schutz und die Aufwertung dieser Kerngebiete sowie für die Renaturierung wichtiger Ergänzungsflächen ~~die erforderlichen~~ Ressourcen bereitgestellt.

~~GRB vom 11. 01. 2011 (GR.10.293)~~ Programm Natur 2030

~~Gestützt auf die Vorgaben des Bundes werden die in den Bundesinventaren “Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung” (IANB) beziehungsweise “Trockenwiesen und -weiden” (TWW) aufgeführten Gebiete sowie einzelne in den letzten Jahren wesentlich ökologisch aufgewertete Gebiete neu festgesetzt.~~

Zur Umsetzung der Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG werden folgende Biotope im Richtplan als Ausgangslage aufgenommen:

- Ortsfeste Amphibienlaichgebiete gemäss Art. 1 und Anhang 1 AlgV
- Trockenwiesen- und -weiden gemäss Art. 2 der Trockenwiesenverordnung (TwwV)
- Flachmoore gemäss Art. 1 Flachmoorverordnung
- Hoch- und Übergangsmoore gemäss Art. 1 der Hochmoorverordnung
- Auengebiete von nationaler Bedeutung gemäss Art. 1 Auenverordnung als Teil des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Planungsanweisung 1.1). NkB, die innerhalb des Auenschutzpark-Perimeters liegen, werden in der Richtplan-Gesamtkarte nicht separat dargestellt.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsatz**

A. Die Behörden messen dem Arten- und Biotopschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben grossen Wert bei.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung**

1.1 ~~Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) werden festgesetzt.[1]~~ Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) umfassen die Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG (Ausgangslage) sowie die Biotope von kantonaler Bedeutung. Die Biotope von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt. — Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für ~~einen angemessenen~~ den erforderlichen Schutz der Naturschutzgebiete von ~~nationaler und~~ kantonaler Bedeutung (NkB).

1.3 Die Gemeinden stellen den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) sowie der entsprechenden ökologisch ausreichenden Pufferzonen in der Nutzungsplanung sicher. ~~und~~ Sie leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

1.4 Änderungen der Biotope von kantonaler Bedeutung um mehr als 3 ha pro Schutzobjekt, Planung oder Vorhaben erfordern eine Anpassung des Richtplans, Änderungen unter diesem Schwellenwert werden fortgeschrieben.

~~[1] Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft~~

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Wildtierkorridore

# L 2.6

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

| | |
|---|---|
| Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen (ökologischer Ausgleich, Artenschutzbestimmungen) sicherzustellen. Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten. | Art. 18 Abs. 1 NHG<br>Art. 13 – 15, 20 NHV<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG |
| Die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. | § 40 Abs. 1 lit. a BauG |
| Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebungen über Jagd, Wald, Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Umwelt, Bau- und Planungswesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume. | § 18 AJSG |
| Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefördert. Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. | RP, H 5.3 und H 5.4 |
| Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. Mit gezielten Programmen will der Regierungsrat die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern. | Entwicklungsleitbild 2009 |

**Rechtskräftiger Stand:** **September 2011**

**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte:** gelb markiert und unterstrichen
- **zu löschende Inhalte:** ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# Wildtierkorridore

# L 2.6

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

| | |
|---|---|
| Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen (ökologischer Ausgleich, Artenschutzbestimmungen) sicherzustellen. Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten. | Art. 18 Abs. 1 NHG<br>Art. 13 – 15, 20 NHV<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG |
| Zur Förderung der Landschaftsqualität sowie zur Sicherung der Ökosystemfunktionen und der Arten sind gemäss Landschaftskonzept Schweiz (LKS) die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung ihre Funktion erfüllen können und raumplanerisch gesichert sind. | LKS |
| Die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. | § 40 Abs. 1 lit. a BauG |
| Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebungen über Jagd, Wald, Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Umwelt, Bau- und Planungswesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume. | § 18 AJSG |
| Wildtierkorridore gehören aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion zu den schutzwürdigen Lebensräumen im Sinne von Art. 18. Abs. 1$^{bis}$ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV). Bei raumwirksamen Aufgaben ist für ihre Erhaltung beziehungsweise grösstmögliche Schonung zu sorgen. | Art. 18. Abs. 1$^{bis}$ NHG, Art. 14 Abs. 3 NHV |
| Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefördert. Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. | RP, H 5.3 und H 5.4 |
| Populationen einheimischer Tier- und Pflanzenarten finden in Grösse, Qualität und Funktionalität geeignete Lebensräume. Im Sinne der Ziele 1 und 2 der Strategie umweltAARGAU werden die Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume als Teil der ökologischen Infrastruktur wirkungsorientiert ergänzt, wirtschaftlich unterhalten und nachhaltig gesichert. | umweltAARGAU 2017 |
| ~~Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. Mit gezielten Programmen will der Regierungsrat die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern.~~ | Entwicklungsleitbild ~~2009~~ 2025–2034 |

**Stand des Entwurfs:** **Mai 2025**

Das grossräumige Vernetzungssystem besteht aus:
– den überregionalen Ausbreitungsachsen, ein vom Bund bezeichnetes, mehrheitlich waldgebundenes “Wegnetz” für Wildtiere und
– den wichtigsten Engstellen auf diesen Achsen – den Wildtierkorridoren.

Dieses System dient hauptsächlich dem (Gen-)Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Tierpopulationen, der Wiederbesiedelung entleerter Teilräume und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft.

**Herausforderung**

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Konzentration auf jene Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Sie bezeichnen im Richtplan Engstellen und Hindernisse auf den überregionalen Ausbreitungsachsen, welche die Passierbarkeit für Wildtiere einschränken oder verhindern. Aus kantonaler Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Auch der Bund soll mit seinen Beitragsleistungen auf diese bezeichneten Gebiete verpflichtet werden.

**Stand / Übersicht**

Grundlage für die Festsetzung der 27 Wildtierkorridore (früher Vernetzungskorridore) 1996 beziehungsweise 2005 waren der kantonale Bericht “Wildtierkorridore im Kanton Aargau” (Müri, 1999) und der nationale Bericht “Korridore für Wildtiere in der Schweiz” (Holzgang et al, 2001).



Der Regierungsrat will Naturräume, funktionsfähige Ökosysteme und die natürlichen Grundlagen – insbesondere die Wasserqualität und die Biodiversität – sichern. Der Kanton erhält und stärkt die ökologisch wertvollen Lebensräume und verbessert deren Vernetzung.

Das grossräumige Vernetzungssystem als Teil der ökologischen Infrastruktur besteht aus:
– den überregionalen und regionalen Ausbreitungsräumen sowie ~~ein vom Bund bezeichnetes, mehrheitlich waldgebundenes “Wegnetz” für Wildtiere und~~
– den ~~wichtigsten Engstellen auf diesen Achsen~~ Wildtierkorridoren von nationaler beziehungsweise kantonaler Bedeutung.

Übersichtskarte "Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume"

Ausbreitungsräume sind topographisch gegebene Teilräume, wie beispielsweise Hügelzüge, Täler oder lang gezogene Waldkomplexe, entlang denen sich die Wildtiere ausbreiten können. Die Wildtierkorridore sind die wichtigsten Engstellen in diesen Ausbreitungsräumen. Das grossräumige Vernetzungssystem kann ohne entsprechende Sicherung dieser beiden Elemente seine wildtierbiologische Funktion nicht im erforderlichen Ausmass erfüllen.

Dieses VernetzungssSystem dient hauptsächlich dem (Gen-)Austausch und der Vernetzung isoliert lebender WildtTierpopulationen, der Wiederbesiedelung entleerter Teilräume, ~~und~~ der grossräumigen Wanderung ~~von Einzeltieren~~ einzelner Wildtiere in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft und dem Ausweichen der Wildtiere in andere Gebiete aufgrund von klimatisch bedingten Veränderungen der Lebensräume oder zunehmender Störungen durch menschliche Aktivitäten.

**Herausforderung**

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Konzentration auf jene Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Sie bezeichnen im Richtplan Engstellen und Hindernisse in den ~~überregionalen~~ Ausbreitungsräumen, welche die Passierbarkeit für Wildtiere besonders einschränken oder verhindern. Aus kantonaler Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Damit das grossräumige Vernetzungssystem insgesamt funktionsfähig ist, braucht es eine hohe naturräumliche Wertigkeit und Strukturvielfalt in den Ausbreitungsräumen. Dieses Ziel wird seitens Bund mit Beiträgen unterstützt. ~~Auch der Bund soll mit seinen Beitragsleistungen auf diese bezeichneten Gebiete verpflichtet werden~~Durch den Klimawandel sind Verschiebungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

**Stand / Übersicht**

Grundlage für die Festsetzung der ~~27~~ 31 Wildtierkorridore ~~(früher Vernetzungskorridore) 1996 beziehungsweise 2005~~ 2011 waren der kantonale ~~Bericht “Wildtierkorridore im Kanton Aargau” (Müri, 1999)~~ "Grundlagenbericht Wildtierkorridore" (Sondernummer 31 Umwelt Aargau, Juli 2010) und der nationale Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" (Holzgang et al., 2001). Zwischen 2020 und 2021 wurden die Wildtierkorridore und die Ausbreitungsräume gesamthaft überprüft. Der aktualisierte kantonale "Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0" stellt die neue fachliche Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG für den Richtplan und die Nutzungsplanung dar. Er enthält neu 35 Wildtierkorridore und neben den überregionalen auch die regionalen Ausbreitungsräume.

Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0

Vier der fünf ebenfalls seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Korridore sollen nun festgesetzt werden. Der Richtplan wird damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten.

Im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts sollen am Hochrhein Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Wildtierkorridore gesucht werden. Ein gemeinsames Projekt zur Evaluation ist in Bearbeitung.

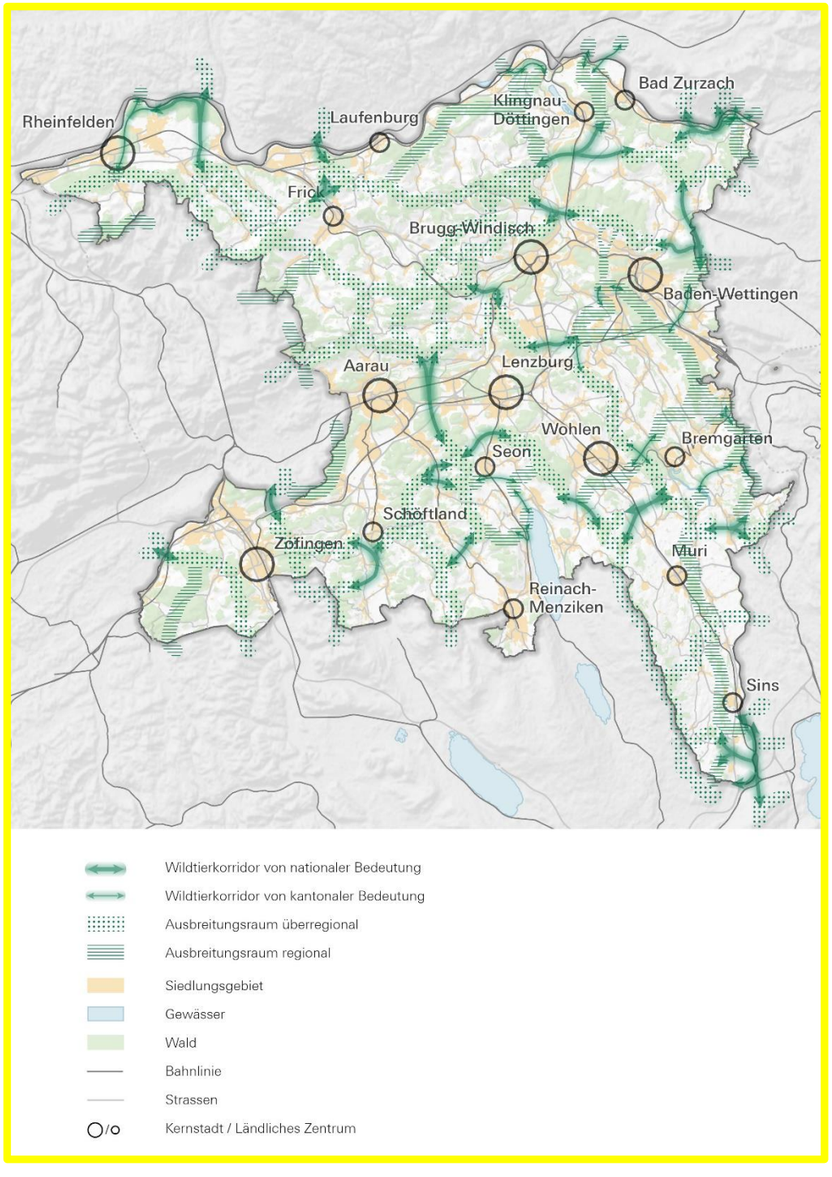
GRB vom 18. 10. 2005 (GR.05.115-1)

~~Vier der fünf ebenfalls seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Korridore sollen nun festgesetzt werden. Der Richtplan wird damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten.~~

Im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts ~~sollen~~ wurden am Hochrhein im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 18. Oktober 2005 (GR.05.115) Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Wildtierkorridore gesucht ~~werden~~ und in Abstimmung mit den Fachstellen der Region Hochrhein-Bodensee lokalisiert. ~~Ein gemeinsames Projekt zur Evaluation ist in Bearbeitung.~~

~~GRB vom 18.10.2005 (GR.05.115-1)~~

**Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume**



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsatz**

A. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Wildtierkorridore**

1.1 Die Wildtierkorridore werden festgesetzt. Richtplan-Teilkarte L 2.6

1.2 Die Gemeinden sichern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In den Wildtierkorridoren sind Bauten möglich, soweit die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.

1.4 Der Kanton realisiert Massnahmen zur Aufwertung der Wildtierkorridore und zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit.

1.5 Der Regierungsrat fördert die Massnahmen, indem er insbesondere Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt, Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt oder Bewirtschaftungsverträge abschliesst. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsatz**

A. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und ~~überregionalen~~ Ausbreitungsräume bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume**

1.1 Die Wildtierkorridore werden festgesetzt. Richtplan ~~Teilkarte L 2.6~~ -Gesamtkarte

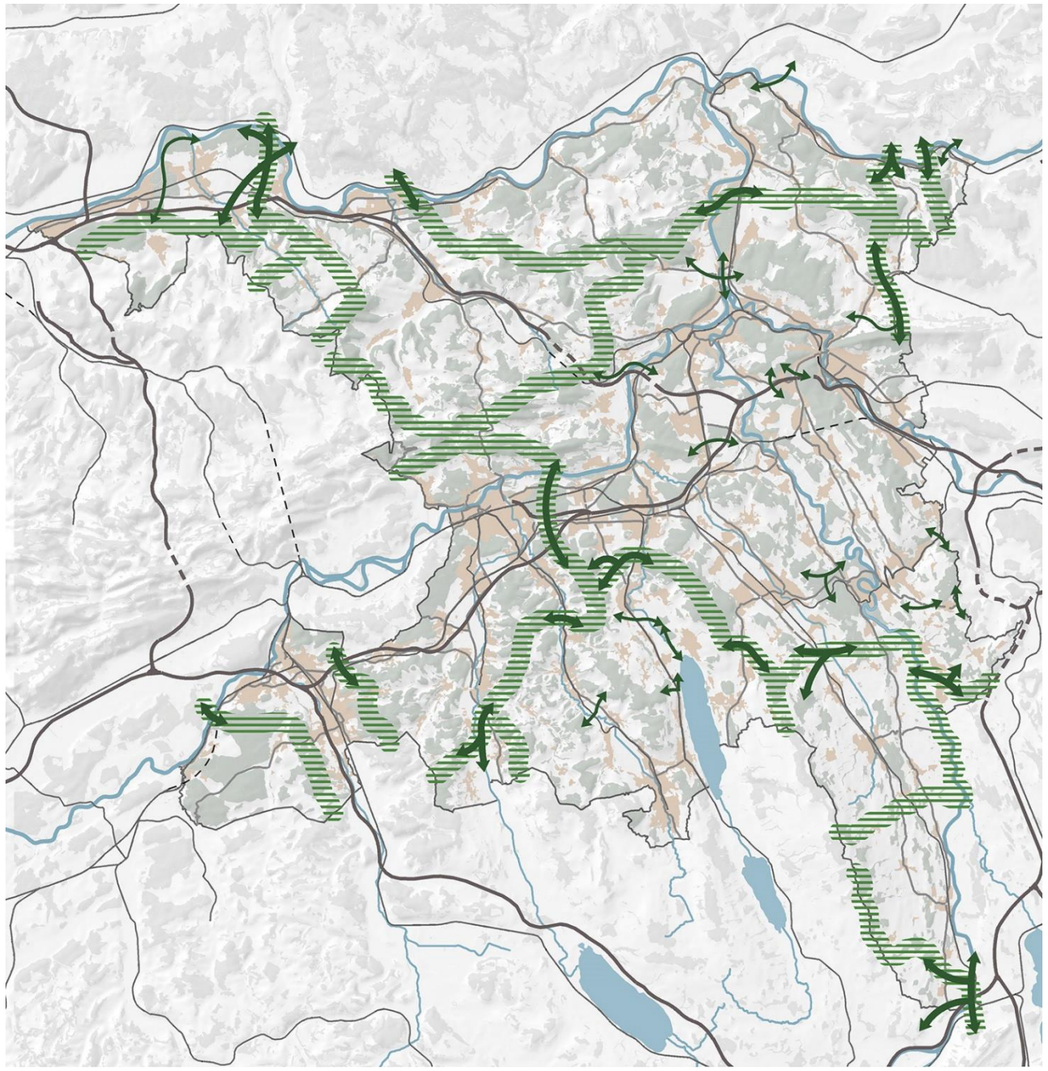
1.2 Die Gemeinden sichern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In den Wildtierkorridoren sind Bauten und Anlagen möglich, soweit ~~der Lebensraum der Wildtiere nicht übermässig beeinträchtigt wird und~~ die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.

1.4 Der Kanton realisiert Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume und zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit.

1.5 Der Regierungsrat fördert die Massnahmen, vorrangig in den Wildtierkorridoren, indem er insbesondere Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt, Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt oder Bewirtschaftungsverträge abschliesst. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.

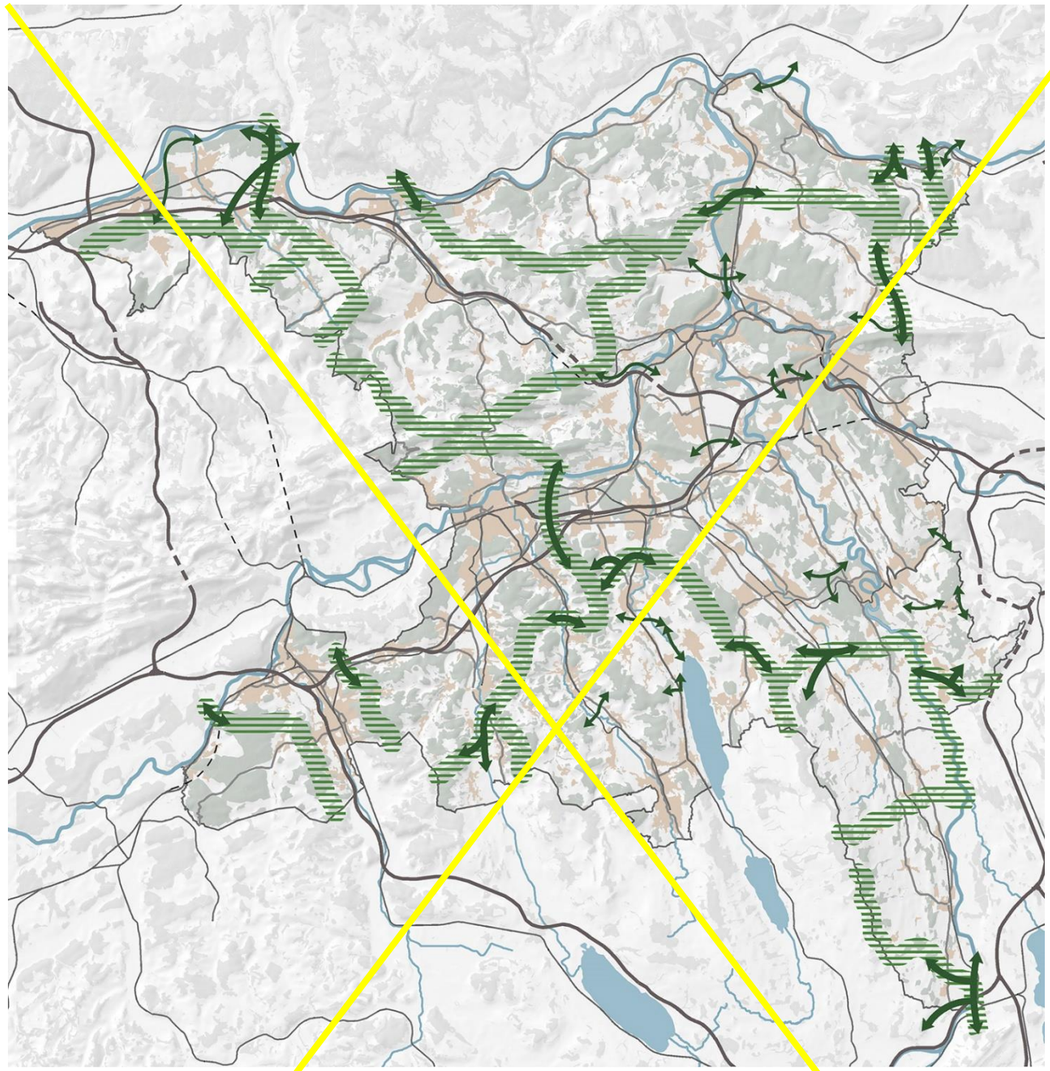
## Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore



| Ausgangs-lage | Richtplan-aussage | |
|---|---|---|
| | | Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung |
| | | Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung |
| | | überregionale Ausbreitungsachse |
| | | Gewässer |
| | | Siedlungsgebiet |
| | | Wald |
| | | National- / Kantonsstrasse |
| | | Schienennetz |

Rechtskräftiger Stand: September 2011

## ~~Richtplan-Teilkarte L 2.6~~ Wildtierkorridore



| Ausgangs-lage | Richtplan-aussage | |
|---|---|---|
| | | Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung |
| | | Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung |
| | | überregionale Ausbreitungsachse |
| | | Gewässer |
| | | Siedlungsgebiet |
| | | Wald |
| | | National- / Kantonsstrasse |
| | | Schienennetz |

Stand des Entwurfs: Mai 2025

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets

# L 2.7

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten abgestimmt.

RP, H 4.2

## Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum, kürzere Arbeitszeiten sowie neue Freizeitaktivitäten und -trends bewirken eine Veränderung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein ausreichendes Angebot entsprechender Einrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen aber die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu.



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

Änderungen wie folgt markiert:
- neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
- zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets

# L 2.7

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

~~Gemäss Raumplanungsgesetz sind für~~ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten und regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Art. 8 Abs. 2 RPG

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungs- und Verkehrskapazitäten abgestimmt.

RP, H 4.2

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet/Kulturland und die innere Siedlungsentwicklung vom Siedlungsdruck entlastet. Neue Standorte von Bauten und Anlagen ausserhalb Baugebiet sind so abzustimmen, dass sie sich optimal in die Landschaft einfügen und den Landschaftsschutz berücksichtigen.

RP, H 5.1

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.4

Die Gemeinden können zur Regelung überkommunaler Sachbereiche der räumlichen Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen.

§ 12a BauG

## Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum, die 24-Stunden-Gesellschaft, die Individualisierung und Alterung der Gesellschaft, ~~kürzere~~ flexiblere Arbeitszeiten sowie neue Freizeitaktivitäten und -trends (zum Beispiel Geocaching, Einsatz von Drohnen, Kitesurfen, Fluss-Surfen, Standup-Padelling, E-Bikes oder spontan organisierte Partys in der Natur) bewirken eine Veränderung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein ausreichendes Angebot entsprechender Einrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen aber die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu. Insbesondere in Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit teils erheblichem Aufkommen an Besuchenden wie beispielsweise rund um den Hallwilersee oder entlang und auf den Flüssen nehmen die Herausforderungen zu und es sind neue Wege zur Lenkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu prüfen.

Programm Natur 2030

Besonders raumwirksam sind die ortsfesten Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Golfanlagen), da sie häufig grosse Flächen belegen und auf landschaftlich attraktive Standorte angewiesen sind. Die räumliche Abstimmung solcher Anlagen erfordert in der Regel eine Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Landschaftsschutzes.

Der Bedarf an Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freien steigt. Die Flächenansprüche, Bauten und Anlagen und zeitlichen Belastungen sind von höchst unterschiedlicher Ausprägung (zum Beispiel Spielwiesen für alle, Trainingspisten Mountainbiking/Motocross, Driving Range, Hundeschule, Open-Air-Kino, Modellflugplatz). Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für Grossanlagen sowie sämtliche Anlagen ausserhalb von Bauzonen die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen für Erholung und Freizeit über die Nutzungsplanung zu regeln. Um die Ansprüche in Grenzen zu halten und räumlich zu ordnen, sollen sie sich auf ein regionales Konzept abstützen. Dabei geht es darum, die regional ausgewiesenen Bedürfnisse koordiniert abzudecken und nicht unbesehen alle Ansprüche zu erfüllen.

Künftig wird die Landschaft noch verstärkt Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zu gewährleisten haben. Nebst den Bedürfnissen der Erholung und Freizeitnutzung ist insbesondere auch dem Schutz empfindlicher Naturräume und Landschaften Rechnung zu tragen. So trägt beispielsweise die Beleuchtung von Freizeit- und Sportanlagen sowie deren Erschliessungswege erheblich zu Lichtemissionen bei. Ebenso nehmen Lärmimmissionen und das Störpotenzial für Wildtiere zu.

Besonders raumwirksam sind die ortsfesten Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Golfanlagen), da sie häufig ~~grosse Flächen belegen~~ grössere Gebiete beanspruchen und auf landschaftlich attraktive Standorte angewiesen sind. Die räumliche Abstimmung solcher Anlagen erfordert in der Regel eine besonders sorgfältige Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Natur- und Landschaftsschutzes. Art. 1 und 3 RPG Art. 3 RPV

Bei der Planung und für die Prüfung (Bewilligung) solcher Vorhaben ist insbesondere darzulegen, dass das Vorhaben: Art. 24 RPG

- auf den Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets angewiesen ist,
- räumlich und verkehrlich gut abgestimmt ist (Erreichbarkeit mit dem öV, Fuss- und Veloverkehr, Bewirtschaftung von Parkfeldern),
- keine überwiegenden Schutzinteressen beeinträchtigt,
- das Kulturland nicht zerstückelt und Fruchtfolgeflächen (FFF) bestmöglich schont,
- Synergien ermöglicht,
- flächenoptimiert ist und sich gut in die Landschaft einbettet.

**Stand / Übersicht**

Der Bedarf an Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freien steigt. Die Flächenansprüche, Bauten und Anlagen und zeitlichen Belastungen sind von höchst unterschiedlicher Ausprägung (zum Beispiel Spielwiesen für alle, Trainingspisten Mountainbiking/Motocross, Driving Range, Hundeschule, Open-Air-Kino, Modellflugplatz). ~~Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für Grossanlagen sowie sämtliche Anlagen ausserhalb von Bauzonen die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen für Erholung und Freizeit über die Nutzungsplanung zu regeln. Um die Ansprüche in Grenzen zu halten und räumlich zu ordnen, sollen sie sich auf ein regionales Konzept abstützen. Dabei geht es darum, die regional ausgewiesenen Bedürfnisse koordiniert abzudecken und nicht unbesehen alle Ansprüche zu erfüllen.~~

Planungspflichtig sind Vorhaben, deren Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung ein gewisses Ausmass erreichen. Folgende Kriterien weisen auf eine Planungspflicht hin: Grosse räumliche Ausdehnung, hohe Nutzungsintensität, UVP-Pflicht und erheblicher Abstimmungsbedarf. Planungspflichtige Vorhaben bedingen die Festlegung einer Spezialzone (nach Art. 18 RPG) in der Nutzungsplanung. Art. 2 RPG

In welchen Fällen ein Vorhaben zusätzlich einem Richtplanvorbehalt untersteht, ist im Einzelfall zu beurteilen und nicht immer eindeutig. Für Vorhaben, die dauerhaft einen grossen Flächenbedarf aufweisen (> 3 ha), ausserordentlich immissionsträchtig sind, einen regen Publikumsverkehr und damit ein grosses Verkehrsaufkommen verursachen (mehr als 300 Parkfelder oder mehr als 1'500 Zu- und Wegfahrten pro Spitzentag) und eine aufwendige Erschliessung benötigen oder empfindliche Räume beeinträchtigen, ist ein Richtplaneintrag zu prüfen. Gemäss Bundesgericht in den Richtplan aufzunehmen sind unter anderem Golfplätze, dauerhafte Motocross-Renn- und Trainingsstrecken, Bootshäfen sowie unter Umständen auch Reitwege, die Gemeindegrenzen überschreiten und von grossem Ausmass sind. Art. 8 Abs. 2 RPG

Freizeitnutzungen im Wald werden in Kapitel L 4.3 behandelt.

Freizeit- und Sportanlagen im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel S 1.2 werden im Kapitel S 3.2 aufgeführt.

Vermehrt werden temporäre Grossanlässe (Rasenrennen, Springkonkurrenzen, Open-Air-Konzerte usw.) durchgeführt, die zu Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie zu Eingriffen in den Boden und die Landschaft führen. Der Richtplanbeschluss betrifft nur die regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässe. Die erforderlichen Schutzmassnahmen unterstehen nicht dem Wirkungsbereich des Richtplans, sind aber im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen umzusetzen.

§ 30 Abs. 3 – 4 ABauV

**Stand / Übersicht**

Im Aargau bestehen die folgenden Golfplätze: Frick / Hornussen (9 Loch), Oberentfelden (18 Loch), Rheinfelden (9 Loch) und Schinznach-Bad (9 Loch). Diese und weitere bestehende Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Fussball- und Tennisplätze, Schiessanlagen) gehören zur Ausgangslage und bedürfen keiner zusätzlichen Richtplanbeschlüsse.

Freizeit- und Sportanlagen mit deutlichen Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus sind regional abzustimmen, zu koordinieren und räumlich zu konzentrieren (Konzentrationsgebot), um die Belastung der Landschaft und der Natur zu minimieren und eine effiziente und angemessene Erschliessung zu gewährleisten. Hierfür eignet sich unter anderem der Regionale Sachplan. Für Golfplätze und allfällige weitere Vorhaben mit Richtplanvorbehalt ist die regionale und räumliche Abstimmung im Rahmen des Richtplanverfahrens zu prüfen und sicherzustellen.

Art. 1 RPG
umweltAARGAU 2017
§ 12a BauG

Freizeitnutzungen im Wald werden in Richtplankapitel L 4.3 behandelt.

Richtplanpflichtige Freizeit- und Sportanlagen im Siedlungsgebiet ~~gemäss Kapitel S 1.2~~ werden im Richtplankapitel S 3.2 aufgeführt

Vermehrt werden temporäre Grossanlässe (~~Rasenrennen,~~ Springkonkurrenzen, Open-Air-Konzerte usw.) durchgeführt, die zu Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie zu Eingriffen in den Boden und die Landschaft führen.~~Der Richtplanbeschluss betrifft nur die regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässe.~~ Die erforderlichen Schutzmassnahmen unterstehen nicht dem Wirkungsbereich des Richtplans, sind aber im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen umzusetzen.

~~§ 30 Abs. 3 – 4 ABauV~~
§ 49 Abs. 4 – 5 BauV

**~~Stand / Übersicht~~**

Im Aargau bestehen die folgenden Golfplätze: Frick/Hornussen (9 Loch), Oberentfelden (18 Loch), Rheinfelden (9 Loch) und Schinznach-Bad (9 Loch). Diese und weitere bestehende Freizeit- und Sportanlagen gehören zur Ausgangslage~~(zum Beispiel Fussball- und Tennisplätze, Schiessanlagen) und bedürfen keiner zusätzlichen Richtplanbeschlüsse~~. Die Kriterien für die Festsetzung neuer Golfplätze im Richtplan sowie für die Realisierung neuer regionaler Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets (zum Beispiel Zoos/Tierparks, Campingplätze, Rodelbahnen, Ausflugsrestaurant, Erholungszonen, Reitsportanlagen) sind den Beschlüssen zu entnehmen.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Freizeit- und Sportanlagen sind im Rahmen des Bundesrechts abgestimmt auf die Besucherzahlen an gut erschlossenen Lagen in der Nähe der Nutzer zu realisieren, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse besteht. Dazu erforderliche Spezialzonen sind auf der Basis eines regionalen Konzepts in der Regel in den urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen auszuscheiden. Je nach Nutzung, Lage und Einzugsgebiet ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erforderlich.

B. Empfindliche Räume sind beim Bau von Freizeit- und Sportanlagen sowie bei der Durchführung von regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässen zu schonen.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Golfplätze und andere ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen**

1.1 Die folgenden ortsfesten Anlagen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung:
– neue Golfplätze mit 9 und mehr Löchern,
– Erweiterungen bestehender Golfplätze auf 9 und mehr Löcher,
– neue motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken ausserhalb des Strassennetzes,
– andere neue grosse Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Personenverkehr oder grossen Flächenansprüchen.



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Freizeit- und Sportanlagen sind im Rahmen des Bundesrechts abgestimmt auf die Besucherzahlen an gut erschlossenen Lagen in der Nähe der Nutzenden zu realisieren, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse besteht. Dazu erforderliche Spezialzonen sind auf der Basis einesr regionalen abgestimmten räumlichen Konzeption ~~Konzepts~~ in der Regel in den uUrbanen Entwicklungsräumen und lLändlichen Entwicklungsachsen auszuscheiden. Je nach Nutzung, Lage und Einzugsgebiet ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem ~~Langsamverkehr~~ Fuss- und Veloverkehr erforderlich.

B. Empfindliche Räume wie Wildtierkorridore, Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) oder Gebiete mit besonderem ökologischen Wert sind ~~beim Bau~~ von Freizeit- und Sportanlagen freizuhalten sowie bei der Durchführung von ~~regelmässig stattfindenden,~~ temporären Grossanlässen zu schonen.

C. In Gebieten mit hohem Aufkommen an Besuchenden und erheblichem Abstimmungsbedarf der Schutz- und Erholungsinteressen unterstützt der Kanton die Gemeinden und Regionalplanungsverbände bei Massnahmen zur Lenkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. ~~Golfplätze und andere~~ Oortsfeste Freizeit- und Sportanlagen**

1.1 Die folgenden ortsfesten Anlagen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung:
– neue Golfplätze mit 9 und mehr Löchern,
– Erweiterungen bestehender Golfplätze auf 9 und mehr Löcher,
– neue dauerhafte motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken ausserhalb des Strassennetzes,
– andere neue grosse Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Personenverkehr oder grossen Flächenansprüchen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG.

1.2 Nebst Nachweis der übergeordneten planungsrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der Interessenabwägung namentlich darzulegen, dass das Vorhaben
– einem öffentlichen Interesse an der Erholungsinfrastruktur entspricht,
– die extensive Erholungsnutzung (Wandern, Veloverkehr etc.) nicht einschränkt,
– die negativen Auswirkungen (insbesondere Lärm- und Lichtemissionen) auf ein Minimum beschränkt,
– die öffentliche Zugänglichkeit sicherstellt,
– die Rückbaupflicht und Wiederherstellung bei Betriebsaufgabe nach Massgabe der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gewährleistet (Sicherstellung der Rückbaukosten).

1.3 Für die Vorhaben sind in der Nutzungsplanung bedingte Zonen gemäss Art. 18 RPG mit einer Frist von maximal 10 Jahren für die Fertigstellung der Bauten und Anlagen ab dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats festzulegen, andernfalls wird der Richtplan mittels Fortschreibung wieder in den Zustand vor der Richtplananpassung zurückgeführt.

1.2 Vorhaben: Richtplan-Gesamtkarte

| Gemeinde(n) | Vorhaben | Stand | Planquadrat |
|---|---|---|---|
| | keine | | |

[a] Mit der Realisierung des Vorhabens reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

[b] Wird mit der Realisierung der Golfanlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem jeweiligen Richtplanbeschluss des Grossen Rats begonnen (exklusive Rechtsmittelverfahren), ist die Standortfestsetzung für den Golfplatz aufgehoben; der Richtplanbeschluss und die Richtplan-Gesamtkarte werden durch Fortschreibung angepasst.

1.4 Mit der Realisierung neuer Golfplätze reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (FFF, Richtplankapitel L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

1.5 Vorhaben: Richtplan-Gesamtkarte

| Gemeinde(n) | Vorhaben | Stand | Planquadrat |
|---|---|---|---|
| | keine | | |

~~[a] Mit der Realisierung des Vorhabens reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.~~

~~[b] Wird mit der Realisierung der Golfanlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem jeweiligen Richtplanbeschluss des Grossen Rats begonnen (exklusive Rechtsmittelverfahren), ist die Standortfestsetzung für den Golfplatz aufgehoben; der Richtplanbeschluss und die Richtplan-Gesamtkarte werden durch Fortschreibung angepasst.~~

**2. Ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen mit regionalen Auswirkungen**

2.1 Standorte von Freizeit- und Sportanlagen mit überkommunalen Auswirkungen (Verkehr/Erschliessung, Lärm, Licht, Landschaftsbild) bedürfen einer regional abgestimmten räumlichen Konzeption (beispielsweise eines regionalen Sachplans) und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Entwicklungsgebiete Landwirtschaft

# L 3.2

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Aargauer Landwirtschaft passt sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an. Die Nutzflächen und Tierbestände der Haupterwerbsbetriebe werden grösser. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Raum und Umwelt nehmen tendenziell zu.

Bauvorhaben der Landwirtschaft kollidieren vermehrt mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung und den kantonalen Freihalteinteressen (Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridore, Hochwasserschutz). Der Handlungsspielraum für gute Gesamtlösungen wird durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich eingeschränkt.

Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag an die Wohlfahrt, der über ihre ökonomische Bedeutung hinausgeht. Von diesen Leistungen profitiert die ganze Bevölkerung. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu schaffen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden.

landwirtschaftAARGAU, 2007, Strategie 9



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# ~~Entwicklungsgebiete Landwirtschaft~~ Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft

# L 3.2

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Aargauer Landwirtschaft passt sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an. ~~Die Nutzflächen und Tierbestände der Haupterwerbsbetriebe werden grösser. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Raum und Umwelt nehmen tendenziell zu.~~ Zunehmende klimatische Veränderungen und Extremereignisse, steigende gesellschaftliche Ansprüche bezüglich Verfügbarkeit und Qualität der Produkte im Konsens mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen verlangen laufend nach neuen Produktionsformen und -systemen, um den Landwirtschafts- und den produzierenden Gartenbaubetrieben eine wirtschaftliche Produktion zu ermöglichen.

Die Produktion in Pflanzenbau, insbesondere im Beeren-, Gemüse- und Obstbau erfordert vermehrt einen Witterungs- und Insektenschutz von der Pflanzung bis zur Ernte. Die Produktion im vollständig geschützten Anbau gilt gemäss der aktuellen Rechtsprechung als bodenunabhängig.

Die Produktion in Tierhaltung erfordert aufgrund der gesellschaftlichen Ansprüche bezüglich Tierwohl und Umwelt sowie der ökonomischen Rahmenbedingungen zunehmend neue Stallsysteme. Dem Stand der Technik entsprechende Tierhaltungsanlagen haben vielmals Ersatz- oder Neubauten mit grösseren Beständen zur Folge. Der Einzelbetrieb stösst im Zug dieses Strukturwandels vermehrt an die Grenzen der inneren Aufstockung.

~~Bauvorhaben der Landwirtschaft kollidieren vermehrt mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung und den kantonalen Freihalteinteressen (Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridore, Hochwasserschutz). Der Handlungsspielraum für gute Gesamtlösungen wird durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich eingeschränkt.~~

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. — Art. 1 RPG

Für die Festlegung von Zonen für die bodenunabhängige Produktion nach Art. 16a Absatz 3 RPG sind die Ziele und Grundsätze nach Art. 1 und 3 RPG massgebend. — Art. 38 RPV

~~Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag an die Wohlfahrt, der über ihre ökonomische Bedeutung hinausgeht. Von diesen Leistungen profitiert die ganze Bevölkerung.~~ Landwirtschaft Aargau leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft. Regionale Wertschöpfung, Ressourceneffizienz, Ernährungssicherheit und Innovation sind wesentliche Eckpfeiler dieser Förderung. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu

~~landwirtschaftAARGAU, 2007, Strategie 9~~ LWAG2030

**Herausforderung**
Landwirtschaftliche Bauvorhaben mit erheblichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen angemessen auf die Zielsetzungen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung abgestimmt werden.

(...*)

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen. Bei planungspflichtigen Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bezeichnen. Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden. Dies setzt eine ausführliche Untersuchung im Sinne einer landwirtschaftlichen Planung über sämtliche Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde voraus. Bei der Festlegung der Entwicklungsstandorte sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Entwicklungsstandorte werden für einen oder mehrere bestimmte Betriebe oder Bauvorhaben ausgeschieden oder sie befinden sich auf Land der öffentlichen Hand. Die Präzisierungen der allgemeinen Nutzungsplanung können soweit notwendig später anhand eines konkreten Projekts in einem Sondernutzungsplanverfahren festgelegt werden.

schaffen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden.

Eine gute räumliche Abstimmung nach Massgabe der Raumplanung und die Wahl des richtigen Standorts sind der Schlüssel zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der Betriebe. Sie schaffen Planungs- und Investitionssicherheit.

Es ist in erster Linie an den Gemeinden, auf Basis der Vorgaben von Bund und Kanton die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Anforderungen zu erfüllen und den Landwirtschaftsbetrieben ein sachgerechtes und wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen.

**Herausforderung**
Landwirtschaftliche Bauvorhaben mit erheblichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen angemessen auf die Zielsetzungen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung abgestimmt werden.

~~(...*)~~

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen (vgl. Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen, Kanton Aargau, 2020). ~~Bei planungspflichtigen Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.~~ Dies setzt in jedem Fall ein konkretes Projekt voraus (Vorprojekt).

Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bezeichnen. ~~Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden. Dies setzt eine ausführliche Untersuchung im Sinne einer landwirtschaftlichen Planung über sämtliche Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde voraus. Bei der Festlegung der Entwicklungsstandorte sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Entwicklungsstandorte werden für einen oder mehrere bestimmte Betriebe oder Bauvorhaben ausgeschieden oder sie befinden sich auf Land der öffentlichen Hand. Die Präzisierungen der allgemeinen Nutzungsplanung können soweit notwendig später anhand eines konkreten Projekts in einem Sondernutzungsplanverfahren festgelegt werden.~~ Die Gemeinden können damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Präzisierung nach einer entsprechenden Konkretisierung des Vorhabens in einem Sondernutzungsplanungsverfahren schaffen.

Die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen oder ESL setzt eine umfassende Abwägung mit den übergeordneten raumplanerischen Interessen und eine Untersuchung im ganzen Perimeter der Gemeinde voraus. Zudem sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Speziallandwirtschaftszonen oder ESL werden für einen oder mehrere entsprechend geprüfte Betriebe beziehungsweise Vorhaben festgelegt.

Die Standorteignung aus betrieblicher Sicht und entsprechend den raumplanerischen Voraussetzungen ist in der Regel mit einem auf die relevanten Prüfbelange abgestimmten Betriebskonzept nachzuweisen. Gegebenenfalls sind auch Landumlegungen zu prüfen. Zudem ist nachzuweisen, dass das Land für das geplante Vorhaben zu gegebener Zeit auch verfügbar ist und eine flächensparende Nutzung sichergestellt ist.

Die Gemeinden können bei konkretem Bedarf und wesentlich geänderten Betriebsverhältnissen unter Beachtung der kantonalen Freihalteinteressen auch neue, in der Gesamtplanung noch nicht berücksichtigte Standorte in der Nutzungsplanung einer Speziallandwirtschaftszone zuweisen.

(...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

**Stand / Übersicht**

Bisher wurden insbesondere koordiniert mit Meliorationen in einigen Gemeinden Entwicklungsstandorte festgelegt. Die Erfahrungen sind sehr positiv. Mit der Verankerung dieses Vorgehens im Richtplan wird eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Die einzelnen Entwicklungsgebiete Landwirtschaft bedürfen damit keiner Festlegung in der Richtplankarte.

Bei Bauvorhaben oder Planungen der Landwirtschaft kann der Regierungsrat finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, wenn dadurch die kantonalen Freihalteinteressen besser geschützt werden können.

**BESCHLÜSSE**

**Planungsgrundsätze**

A. (...*) Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftzonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.

B. Die landwirtschaftlichen Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der kantonalen Interessen zu optimieren.



Die Gemeinden können ~~bei konkretem Bedarf und wesentlich geänderten Betriebsverhältnissen~~ unter Beachtung der kantonalen Freihalteinteressen auch neue~~, in der Gesamtplanung noch nicht berücksichtigte~~ Standorte in der Nutzungsplanung einer Speziallandwirtschaftszone oder einem ESL zuweisen.

Bei bestehenden Betrieben mit bodenunabhängigen Produktionsformen, die nach aktueller Rechtsprechung die Grenze der inneren Aufstockung überschreiten, ist im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung die Festlegung eines ESL oder einer Speziallandwirtschaftszone zu prüfen. Um die zweckmässigsten Lösungen zu ermitteln, sind die Entwicklungsabsichten aller aktiven Landwirtschafts- und produzierenden Gartenbaubetriebe im Planungsperimeter in Bezug auf die bodenunabhängige Produktion zu erheben. Art. 34, Abs. 1 RPV

~~(...*)~~

~~* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017~~

**Stand / Übersicht**

~~Bisher wurden insbesondere koordiniert mit Meliorationen in einigen Gemeinden Entwicklungsstandorte festgelegt.~~ Die Erfahrungen mit Speziallandwirtschaftszonen und ESL sind ~~sehr~~ insgesamt positiv. Sie schaffen Planungs- und Investitionssicherheit. Mit der Harmonisierung der Verfahren für ESL und Speziallandwirtschaftszonen und konkreteren Vorgaben für die Umsetzung kann die frühzeitige Festlegung des richtigen Standorts für die Entwicklung des Betriebs weiter verbessert werden. Mit der Verankerung dieses Vorgehens im Richtplan wird eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Die einzelnen Entwicklungsgebiete Landwirtschaft bedürfen ~~damit~~ keiner Festlegung in der Richtplankarte.

Bei Bauvorhaben oder Planungen der Landwirtschaft kann der Regierungsrat finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, wenn dadurch die kantonalen Freihalteinteressen besser geschützt werden können.

**BESCHLÜSSE**

**Planungsgrundsätze**

A. ~~(...*)~~ Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 Raumplanungsverordnung (RPV) erfolgt über Speziallandwirtschaftzonen~~,~~ oder Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL)~~ oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan~~ mit der anschliessenden Präzisierung, die im Gestaltungsplanverfahren umgesetzt werden kann.

B. Vorhaben in Speziallandwirtschaftszonen oder Entwicklungsstandorten Landwirtschaft sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der kantonalen Interessen zu optimieren.

**Planungsanweisung und örtliche Festlegung**

**1. Speziallandwirtschaftszonen / Entwicklungsstandorte Landwirtschaft**

1.1 (...*)

1.2 (...*)

1.3 Die Gemeinden bezeichnen für planungspflichtige Bauvorhaben in der kommunalen Nutzungsplanung für konkrete Projekte Speziallandwirtschaftszonen, für zukünftig vorgesehene Projekte Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL). (...*)

Für planungspflichtige Bauvorhaben angrenzend an den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

1.4 Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung (...*) erforderlich.

Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.*

1.5 Sind kantonale Freihalteinteressen betroffen, ist die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftzonen oder Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) im Bereich bestehender Betriebe oder Siedlungsgebiete möglich. Dies setz ein Vorgehen gemäss Planungsanweisung Kapitel L2.3, Beschluss 1.4 voraus.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

**Planungsanweisung und örtliche Festlegung**

**1. Speziallandwirtschaftszonen / Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL)**

1.1 ~~(...*)~~

Die Gemeinden erheben im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung die Entwicklungsabsichten aller aktiven Landwirtschafts- und produzierenden Gartenbaubetriebe im Planungsperimeter in Bezug auf die bodenunabhängige Produktion.

1.2 ~~(...*)~~

Bei der Überprüfung von Nutzungsplänen ist bei bestehenden Betrieben mit bodenunabhängigen Produktionsformen, die nach aktueller Rechtsprechung die Grenze der inneren Aufstockung überschreiten, die Festlegung eines ESL oder einer Speziallandwirtschaftszone zu prüfen.

1.3 Die Gemeinden bezeichnen für planungspflichtige Bauvorhaben in der kommunalen Nutzungsplanung für konkrete Projekte Speziallandwirtschaftszonen, für zukünftig vorgesehene Projekte ESL. ~~(...*)~~

~~Für planungspflichtige Bauvorhaben angrenzend an den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.~~

1.4 ~~Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung (...*) erforderlich.~~

Bestehen Entwicklungsabsichten für eine über die innere Aufstockung hinausgehende bodenunabhängige Produktion, ist mit einem auf die relevanten Prüfbelange abgestimmten Betriebskonzept nachzuweisen, dass sich der geprüfte Standort hinsichtlich der berührten räumlichen Interessen sowie aus betrieblicher Sicht eignet. Zudem ist auszuweisen, dass das Land für das geplante Vorhaben zu gegebener Zeit verfügbar und eine flächensparende Nutzung sichergestellt ist.

Die Ausscheidung von ESL und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.

1.5 Sind kantonale Freihalteinteressen betroffen, ~~ist~~ kann die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen oder ESL im Bereich bestehender Betriebe oder Siedlungsgebiete geprüft werden~~möglich~~. Dies setzt~~ein Vorgehen gemäss Planungsanweisung Kapitel L2.3, Beschluss 1.4~~ in jedem Fall eine Untersuchung im ganzen Perimeter der Gemeinde voraus. Dabei sind auch überkommunale Lösungen zu prüfen. In Landschaften von kantonaler Bedeutung ist gemäss Richtplankapitel L 2.3, Planungsanweisung 1.4 vorzugehen.

~~* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017~~

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# L 3.3 Strukturverbesserungen

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Bund und Kantone fördern die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, um vorteilhaftere Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe, nachhaltige Produktionsverfahren und die Ausdehnung der ökologischen Ausgleichsflächen zu schaffen. Darunter fallen die multifunktional gestalteten, den spezifischen räumlichen und natürlichen Gegebenheiten angepassten Bodenverbesserungen wie Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen. Sie werden vermehrt multifunktional für die zweckmässige Nutzungs- und Eigentumsordnung sowie für die Bedürfnisse von Natur und Landschaft eingesetzt.

Art. 87 ff. LwG
§§ 72 ff. BauG

## Herausforderung

Bei Bodenverbesserungen sind verschiedenste Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die optimale Integration aller – teilweise nur schwer miteinander zu vereinbarenden – Ziele und Verfahren sowie die Ausführung stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Die Behörden sind verpflichtet, die Vernetzung der Lebensräume, zum Beispiel über wichtige Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen, zu berücksichtigen.



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte:** gelb markiert und unterstrichen
- **zu löschende Inhalte:** ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# L 3.3 Strukturverbesserungen

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sind für die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse von grosser Bedeutung, tragen zur Erreichung ökologischer und raumplanerischer Ziele bei und werten die Landschaft auf. Die Erstellung, Erhaltung und Verbesserung der Basisinfrastrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion.

Bund und Kantone fördern die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, um vorteilhaftere Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe, nachhaltige Produktionsverfahren und die Ausdehnung der ökologischen Ausgleichsflächen zu schaffen. Darunter fallen die multifunktional gestalteten, den spezifischen räumlichen und natürlichen Gegebenheiten angepassten ~~Bodenverbesserungen wie Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen~~ Strukturmassnahmen. Sie werden ~~vermehrt~~ multifunktional für die zweckmässige Nutzungs- und Eigentumsordnung sowie für die Bedürfnisse von Natur und Landschaft eingesetzt.

Art. 87 ff. LwG
§§ 72 ff. BauG
Art. 14 ff. SVV
§§ 7 ff. LwG AG

Die Revitalisierung von Fliessgewässern, insbesondere von eingedolten Gewässern, kann zur Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen und Grundeigentum führen. Entsprechend sind bei Revitalisierungen der Nutzen für die Natur und die Landschaft, aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Dieselbe gegenseitige Abstimmung gilt beim Bau von neuen Infrastrukturanlagen wie Verkehrsträger und Erschliessungswerken.

Art. 38a GSchG
Art. 41 ff. GSchV

## Herausforderung

~~Bei Bodenverbesserungen sind verschiedenste Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die optimale Integration aller – teilweise nur schwer miteinander zu vereinbarenden – Ziele und Verfahren sowie die Ausführung stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten.~~

~~Die Behörden sind verpflichtet, die Vernetzung der Lebensräume, zum Beispiel über wichtige Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen, zu berücksichtigen.~~

Der ländliche Raum wird in vielfältigster Weise genutzt. Damit sind auch verschiedenste Interessen zu berücksichtigen. Die Instrumente der Strukturverbesserungen können helfen, im Dialog gute Lösungen zu entwickeln.
Aufgrund des Klimawandels wird die Schweizer Landwirtschaft immer abhängiger von der Bereitstellung der Ressource Wasser. Damit Qualität und Quantität des inländischen Produkteangebots sichergestellt werden kann, braucht es einen effizienten Umgang mit der Ressource Wasser und die dafür notwendige Infrastruktur. Die Strukturverbesserungsmassnahmen spielen hier eine zentrale Rolle.

## Stand / Übersicht

Im Interesse einer rationellen und kostensparenden Bewirtschaftung, der Sicherung des Eigentums und der ökologischen Aufwertung sind Bodenverbesserungen geplant oder in Ausführung. Über den Stand der Vorhaben gibt die laufend nachgeführte Übersichtskarte der Landwirtschaft Aargau Auskunft.

Stand Dezember 2024:

| Gemeinde / Objekt(e) | Stand / Phase |
|---|---|
| Abtwil (ca. 315 ha) | Bauphase |
| Ehrendingen / Ortsteil Oberehrendingen (260 ha) | Neuzuteilung / Bauphase |
| Eiken (454 ha) | Generelles Projekt (Genehmigungsverfahren) |
| Küttigen (ca. 400 ha) | Bauphase |
| Moosleerau (ca. 290 ha) | Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt |
| Othmarsingen (ca. 140 ha) | Generelles Projekt |
| Reitnau / Ortsteile Attelwil und Reitnau (ca. 468 ha) | Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt |
| Staffelbach (ca. 170 ha) | Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt |
| Würenlos (140 ha) | Bauphase |



Um die nötigen finanziellen Mittel auf Kantons- und Bundesebene rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können, sind langfristige Planungen und Strategien notwendig. Dazu ist auch die Übersicht über die vorhandenen Infrastrukturanlagen und deren Zustand unerlässlich.

Ein wesentlicher Fokus der Strukturverbesserungsmassnahmen muss auf den Werterhalt der bestehenden baulichen Anlagen (Drainagen, Weganlagen, Pumpwerke etc.) gelegt werden. Die grossen Investitionen, zum Teil auch durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen, sollen langfristig ihre Wirkung zeigen.

Die Berücksichtigung der vielseitigen Ansprüche und Anforderungen an das begrenzte Kulturland setzen voraus, dass bei erheblichen raumwirksamen Eingriffen im betroffenen Perimeter die Projektverantwortlichen für eine Vorplanung durch die zuständigen Organe sorgen. Diese erfolgt im Regelfall in Zusammenarbeit mit Landwirtschaft Aargau. Die Vorplanung dient der Abklärung, ob eine Strukturverbesserung überhaupt sinnvoll und möglich ist: Problemanalyse, Lösungsvorschläge, grobe Kostenschätzung und Perimeterabklärungen sind zentrale Bestandteile des Auflageprojekts.

## Stand / Übersicht

Im Interesse einer rationellen, flächen- und kostensparenden Bewirtschaftung, der Sicherung des Eigentums und der ökologischen Aufwertung sind Bodenverbesserungen geplant oder in Ausführung. Über den Stand der Vorhaben gibt die laufend nachgeführte und online zugängliche Übersicht~~skarte~~ der Landwirtschaft Aargau Auskunft.

~~Stand Dezember 2023:~~

| ~~Gemeinde / Objekt(e)~~ | ~~Stand / Phase~~ |
|---|---|
| ~~Abtwil (ca. 315 ha)~~ | ~~Bauphase~~ |
| ~~Ehrendingen / Ortsteil Oberehrendingen (260 ha)~~ | ~~Neuzuteilung / Bauphase~~ |
| ~~Eiken (454 ha)~~ | ~~Generelles Projekt (Genehmigungsverfahren)~~ |
| ~~Küttigen (ca. 400 ha)~~ | ~~Bauphase~~ |
| ~~Moosleerau (ca. 290 ha)~~ | ~~Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt~~ |
| ~~Othmarsingen (ca. 140 ha)~~ | ~~Generelles Projekt~~ |
| ~~Reitnau / Ortsteile Attelwil und Reitnau (ca. 468 ha)~~ | ~~Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt~~ |
| ~~Staffelbach (ca. 170 ha)~~ | ~~Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt~~ |
| ~~Würenlos (140 ha)~~ | ~~Bauphase~~ |

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Vorplanung gibt Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Kosten des Projekts.

B. Mit dem generellen Projekt wird die materielle Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen vorgenommen.

C. Die Vernetzung der Lebensräume wird sichergestellt.

**Örtliche Festlegungen**

**1. Strukturverbesserungen**

1.1 Folgende Strukturverbesserungen sind in Vorbereitung oder durch das Generelle Projekt bereits abgestimmt und werden bis zum Abschluss als Vororientierung aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

| Gemeinde(n) | Planquadrat |
|---|---|
| Abtwil | J10 |
| Ehrendingen | J3 |
| Eiken | E2 |
| Küttigen | E5 |
| Moosleerau | F8/F9 |
| Othmarsingen | H6 |
| Reitnau | F9 |
| Staffelbach | F8 |
| Würenlos | K4 |

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Vorplanung gibt Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Konzept, Umfang und Kosten des Projekts zur Strukturverbesserung.

B. Mit dem generellen Projekt wird die materielle Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen vorgenommen.

C. Die nachhaltige, flächensparende und rationelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Vernetzung der Lebensräume sowie die Biodiversität ~~wird~~ werden sichergestellt.

**Planungsanweisungen und ö~~Ö~~rtliche Festlegungen**

**1. Strukturverbesserungen: Vororientierung**

1.1 Folgende Strukturverbesserungen sind in Vorbereitung oder durch das Generelle Projekt bereits abgestimmt und werden bis zum Abschluss als Vororientierung aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

| Gemeinde(n) | Planquadrat |
|---|---|
| Abtwil | J10 |
| Ehrendingen | J3 |
| Eiken | E2 |
| Küttigen | E5 |
| Moosleerau | F8/F9 |
| Othmarsingen | H6 |
| Reitnau | F9 |
| Staffelbach | F8 |
| Würenlos | K4 |

**2. Strukturverbesserungen bei Wasserbau- oder Infrastrukturprojekten**

2.1 Bei raumwirksamen Vorhaben wie wasserbaulichen Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Ausdolungen von Gewässern) oder Infrastrukturprojekten (Strasse, Schiene, Trinkwasser, Abwasser, Energie etc.), die eine erhebliche Verminderung des Kulturlands zur Folge haben und/oder die Bewirtschaftungsstruktur beeinträchtigen, sorgen die Projektverantwortlichen für die Durchführung einer Vorplanung durch die zuständigen Organe.

bisher in Kapitel L 1.4, gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)

**NEUES KAPITEL**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen sind wie folgt markiert:**
**neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen**

# Schutzwald

# L 4.4

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

| | |
|---|---|
| Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. | Art. 74 Abs. 1 BV |
| Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. | Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG |
| Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. | Art. 19 WaG |
| Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher. | Art. 20 Abs. 1 und 5 WaG |
| Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten. | § 25 Abs. 2 AWaG |
| Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung. | Art. 15 WaV |
| In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten. | Art. 18 Abs. 2 WaV |
| Die forstliche Planung setzt die Ziele des Waldgesetzes und anderer Gesetze um. Liegen aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen im Schutzwald, findet bei der Festlegung von Massnahmen eine Interessenabwägung statt. Schutzwaldeingriffe berücksichtigen die Zielsetzungen von wertvollen Lebensräumen und tragen in der Regel zu deren Aufwertung bei. | |
| Über das Naturschutzprogramm Wald gesicherte Naturwaldreservate und Altholzinseln (vgl. Richtplankapitel L 4.1) erfüllen in der Regel die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und gerinnerelevante Prozesse. | |

**Herausforderung**

Wälder können erheblich zum Schutz vor Steinschlag, oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor gerinnerelevanten Prozessen beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte "schadenrelevante Prozessflächen im Wald" ausgeschieden.

Der Kanton bezeichnet den Schutzwald und führt diesen insbesondere bei Veränderungen im Schadenpotenzial nach. Die Schutzwaldpflege basiert auf dem Zusammenhang zwischen Risikominderung und Waldzustand. Mit der Schutzwaldpflege wird sichergestellt, dass die Wirkung auf die Gefahrenprozesse möglichst gross und das Risiko von Schäden minimiert wird. Einen vollständigen Schutz vor Naturgefahren gibt es jedoch nicht, es verbleibt ein Restrisiko.

Die Schutzwaldpflege soll im Rahmen von Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern umgesetzt werden. Im Ausnahmefall kann der Kanton die notwendigen forstlichen Massnahmen anordnen, da er gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) verpflichtet ist, eine minimale Pflege in Schutzwäldern sicherzustellen.

Die Schutzwaldpflege in Naturwaldreservaten und Altholzinseln bedarf der vertieften Prüfung im Einzelfall und der Beschränkung auf das zwingend Notwendige. Ein allfälliger Handlungsbedarf ist gemäss der BAFU-Vollzugshilfe "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS" nachzuweisen.

Die Gemeinden und/oder weitere Nutzniessende tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten der Schutzwaldpflege im Umfang von maximal 20 % der Gesamtkosten.

**Stand / Übersicht**

Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 2'750 ha Wald oder 5,6 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Schutzwälder sind so zu bewirtschaften, dass sie eine bestmögliche Wirkung gegenüber den Naturgefahren Steinschlag, Rutschungen und gerinnerelevante Prozesse sicherstellen. Durch eine fachgerechte Schutzwaldpflege wird das Risiko von Schäden minimiert.

B. Der Kanton leistet Abgeltungen an die Kosten der Schutzwaldpflege. Nutzniessende haben sich an den Kosten zu beteiligen.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

1.1 Der Schutzwald wird festgesetzt.

1.2 Änderungen der Schutzwaldflächen bis zu einer Fläche von 30 ha pro Schutzwaldobjekt erfolgen als Fortschreibung. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

1.3 Der Kanton stellt eine minimale Schutzwaldpflege sicher.

1.4 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) und Schutzwälder können sich überlagern. Schutzwaldeingriffe in vertraglich gesicherten Naturwaldreservaten und Altholzinseln sind nur in Ausnahmefällen bei ausgewiesenem Handlungsbedarf zulässig.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung S 1.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Wohnliche Siedlungen sind zu schaffen und zu erhalten. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. — Art. 1, 3 RPG

Die Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen Kanton und Gemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Die Natur ist in den Siedlungsraum einzubinden. — Art. 18b NHG, Art. 15 NHV

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und eine gute Siedlungsqualität sind nicht trennbar, das heisst die verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen. — § 13 Abs. 2$^{bis}$ BauG

Der Grad der Verdichtung muss auf die Quartierstrukturen angepasst werden.

Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raumelemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Um sie in ihrer Funktion als Lebens-, Kommunikations- und Bezugsraum aufzuwerten, sollen Massnahmen festgelegt werden, welche besondere, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Anforderungen an die Strassen und die Bauvorhaben entlang von Strassen stellen. — § 15 Abs. 3 BauG



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

**Zusätzliche redaktionelle Hinweise sind blau markiert.**

# Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung S 1.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. ~~Wohnliche Siedlungen sind zu schaffen und zu erhalten.~~ Die Siedlungsentwicklung ist unter Berücksichtigung der Wohnqualität nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten. — Art. 1~~,~~ und 3 RPG

~~Die Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.~~

Der Richtplan zeigt, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird. — Art. 8a RPG

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen Kanton und Gemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere die Vernetzung von Lebensräumen, die Förderung der Artenvielfalt und die Einbindung der ~~Die~~ Natur ~~ist~~in den Siedlungsraum~~einzubinden~~. — Art. 18b NHG, Art. 15 NHV

~~Der haushälterische Umgang mit dem Boden und eine gute Siedlungsqualität sind nicht trennbar, das heisst die verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.~~
Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist. — § 13 Abs. 2$^{bis}$ BauG

~~Der Grad der Verdichtung muss auf die Quartierstrukturen angepasst werden.~~

~~Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raumelemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Um sie in ihrer Funktion als Lebens-, Kommunikations- und Bezugsraum aufzuwerten, sollen Massnahmen festgelegt werden, welche besondere, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Anforderungen an die Strassen und die Bauvorhaben entlang von Strassen stellen.~~
Die Gemeinden treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur Aufwertung der Strassen- und Freiräume weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss. — § 15 Abs. 3 BauG

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gestaltungspläne und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung einer Überbauung besteht. | § 21 Abs. 1 BauG | Gestaltungspläne und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung einer Überbauung besteht. | § 21 Abs. 1 BauG |
| | | Gebäude müssen sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraums so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bauten und Anlagen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. | § 42 BauG |
| Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich auf, welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen, wie die Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft werden, wie die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden, wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich in Zentren und Agglomerationen verbessert werden. Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab. | § 1 ABauV | Die Gemeinde zeigt bei ~~Einzonungen namentlich~~ Gesamtrevisionen oder umfassenden Teilrevisionen der Nutzungsplanung nach § 4 BauV namentlich auf~~,~~:<br>– welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen,<br>– ~~wie~~ mit welchen Massnahmen die Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft werden,<br>– wie die ~~bestehenden Reserven~~ unüberbauten Bauzonen verfügbar gemacht werden,<br>– wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich ~~in Zentren und Agglomerationen~~ durch Massnahmen zur lokalen Hitzeminderung, Biodiversitätsförderung sowie Lärmsenkung verbessert werden.<br>Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab. | ~~§ 1 ABauV~~ |
| Die Ziele der Siedlungsgestaltung sind attraktive, raumsparende und energieeffiziente Wohneinheiten in klar strukturierten, verkehrsmässig gut erschlossenen Siedlungen; daran anschliessend naturnahe Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftliche Freiräume. | Entwicklungsleitbild 2009, S. 17 | ~~Die Ziele der Siedlungsgestaltung sind attraktive, raumsparende und energieeffiziente Wohneinheiten in klar strukturierten, verkehrsmässig gut erschlossenen Siedlungen; daran anschliessend naturnahe Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftliche Freiräume.~~ | ~~Entwicklungsleitbild 2009, S. 17~~ |
| | | Der Regierungsrat will die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum ganzheitlich koordinieren und lenken. Das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum soll in geeigneten, gut erschlossenen Räumen erfolgen. Der Kanton strebt eine qualitativ hochstehende Innenentwicklung bei Siedlungen an. Er trägt damit zu einer attraktiven Gestaltung des unmittelbaren Lebensraums für die Bevölkerung, für Arbeitende und für Unternehmen bei. Der Regierungsrat will Naturräume, funktionsfähige Ökosysteme und die natürlichen Grundlagen – insbesondere die Wasserqualität und die Biodiversität – sichern. | Entwicklungsleitbild 2025–2034 |
| | | Offene Flächen im Siedlungsraum stehen für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zur Verfügung und werden gleichzeitig vielfältig und naturnah aufgewertet. | RP, H 2.4 |
| | | Attraktive Naturräume in der Nähe der Wohnstandorte ergänzen das Angebot des nachhaltigen Wohnstandorts (Grundsatz: In 15 Minuten ist von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum zu Fuss erreichbar). | RP, H 3.2 |
| Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden aufgewertet. | RP, H 4.3 | Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden so aufgewertet, dass sie als multifunktionale Infrastruktur die Attraktivität der Siedlungen unterstützen. | RP, H 4.3 |
| | | Kanton und Gemeinden setzen mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen nachhaltige und klimaangepasste Siedlungsstrukturen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Aussenräumen und entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen um. Sie tragen insbesondere zu einem angenehmen Lokalklima, einem klimaresilienten Wassermanagement und zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet bei. | RP, H 7.2 |

## Herausforderung

Die Wohn- und Siedlungsqualität zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bedürfnissen. Ihre Stärkung kommt der Bevölkerung und der Wirtschaft gleichermassen zugute. raumentwicklungAARGAU, 2006, Teil B.4

Zusammengewachsene Dörfer und die übriggebliebenen Freiflächen ergeben noch keine urbane Qualität. Notwendig ist eine Gestaltung, die Raum für vielfältige Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit) und Heimat schafft. Die im Durchschnitt relativ geringe Siedlungsdichte ermöglicht gestalterische Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds. “Wohnen im Park” ist auch in den urbanen Räumen möglich. Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung in diesen bieten Chancen für Mehrfachnutzungen und Durchmischungen. In den städtischen Räumen entlang der Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden (Grundsatz: Innerhalb einer Gehdistanz von 15 Minuten ist das Naherholungsgebiet erreichbar).

Die Gemeinden können dank geeigneter Steuerungsinstrumente bei der Gestaltung des Wohnumfelds, des Strassenraums und des Freiraums ihren Einfluss geltend machen. Gefragt sind kreative Zonenvorschriften zur Aufwertung der Quartiere entlang belasteter

## Herausforderung

### Siedlungsqualität und hohe Baukultur

Die Wohn- und Siedlungsqualität zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bedürfnissen. ~~Ihre Stärkung kommt der Bevölkerung und der Wirtschaft gleichermassen zugute.~~ ~~raumentwicklungAARGAU, 2006, Teil B.4~~ Eine hohe Siedlungsqualität zeichnet sich insbesondere aus durch belebte Ortszentren, (Quartier-)Identität, hochwertige Frei- und Grünräume, verkehrsberuhigte Räume, Nahversorgung, gut erhaltene Ortsbilder, hochwertige städtebaulich-architektonische Gestaltung, Nutzungsvielfalt, immissionsarme Räume, siedlungsverträgliche Erschliessung und attraktive Fuss- und Veloinfrastrukturen. Sie wird durch partizipative, interdisziplinäre und auf den Ort massgeschneiderte Planungen und den nachhaltigen Umgang mit ökologischen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen erreicht, was insgesamt als hohe Baukultur bezeichnet wird. Viele Siedlungen weisen diesbezüglich noch Entwicklungspotenzial auf. Die Schaffung von Siedlungsqualität gewinnt bei der Siedlungsentwicklung nach innen noch mehr an Bedeutung. Erklärung von Davos 2018

### Hochwertiges Wohnraumangebot für alle Generationen

Die hochwertige Innenentwicklung berücksichtigt auch sozialräumliche Belange wie vielfältiges Wohnraumangebot, Nutzungsvielfalt und generationengerechte Ausstattung. Mit der Zunahme des Anteils von älteren Menschen steigt der Bedarf an Wohnraum für eine alternde Gesellschaft. Trends wie kleinere Haushalte führen ebenfalls zu veränderten Ansprüchen an den Wohnraum. Die Schaffung ansprechender Wohnsituationen für Menschen aller Generationen wird in Zukunft auch für die Gemeinden eine wichtige Aufgabe sein.

### Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Aufgrund des Klimawandels ergeben sich für die Siedlungsentwicklung neue Herausforderungen wie zunehmende Hitzebelastung, Starkniederschlag und Wasserknappheit. Entsprechend dringlich ist der Handlungsbedarf, die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen klimaverträglich zu gestalten. Klimaangepasste Siedlungsstrukturen zeichnen sich aus durch ein gute Kaltluftversorgung, einen hohen Grünanteil (Grünflächen und Gebäudebegrünung), eine gute Beschattung insbesondere mit grossen Bäumen, genügend Wasser- und Versickerungsflächen, eine minimale Versiegelung und Unterbauung von Freiflächen sowie klimaangepasste Baumaterialien. Mit ressourcenschonenden, energieeffizienten und CO2-frei betriebenen Bauten und Anlagen wird ein wichtiger Beitrag an den Klimaschutz geleistet. Klimastrategie des Regierungsrats Teil I, 2021

Für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung stehen verschiedene planerische Grundlagen wie die Klimakarten Aargau, die Gefahrenkarte Hochwasser sowie die Gefahrenkarte Oberflächenabfluss des Bundes zur Verfügung. Geoportal des Kantons Aargau (AGIS); Geoportal des Bundes

~~Zusammengewachsene Dörfer und die übriggebliebenen Freiflächen ergeben noch keine urbane Qualität. Notwendig ist eine Gestaltung, die Raum für vielfältige Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit) und Heimat schafft. Die im Durchschnitt relativ geringe Siedlungsdichte ermöglicht gestalterische Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds. “Wohnen im Park” ist auch in den urbanen Räumen möglich. Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung in diesen bieten Chancen für Mehrfachnutzungen und Durchmischungen. In den städtischen Räumen entlang der Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden (Grundsatz: Innerhalb einer Gehdistanz von 15 Minuten ist das Naherholungsgebiet erreichbar).~~

~~Die Gemeinden können dank geeigneter Steuerungsinstrumente bei der Gestaltung des Wohnumfelds, des Strassenraums und des Freiraums ihren Einfluss geltend machen. Gefragt sind kreative Zonenvorschriften zur Aufwertung der Quartiere entlang belasteter~~

Verkehrsachsen, zur Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, zur Eingliederung der Verbindungsachsen in die Siedlungsstruktur, zur Erhaltung und Aufwertung natürlicher Elemente, zu den ökologischen Mindestanforderungen usw. In den Massnahmengebieten mit problematischen Lärm- und Luftbelastungen sind griffige technische Anordnungen erforderlich.

~~Verkehrsachsen, zur Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, zur Eingliederung der Verbindungsachsen in die Siedlungsstruktur, zur Erhaltung und Aufwertung natürlicher Elemente, zu den ökologischen Mindestanforderungen usw. In den Massnahmengebieten mit problematischen Lärm- und Luftbelastungen sind griffige technische Anordnungen erforderlich.~~

**Strassenraumaufwertungen**

Der Strassenraum ist neben seiner Funktion als Verkehrsträger auch als Teil des Siedlungsraums zu betrachten. Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen. Dazu dienen bei Kantonsstrassenvorhaben in der Regel Betriebs- und Gestaltungskonzepte (mobilitätAARGAU, Strategie 3.5).

Der Strassenraum ist im Siedlungsgebiet neben seiner Funktion als Verkehrsträger auch als ~~Teil des Siedlungsraums~~ wichtiger Aufenthalts- und Begegnungsraum zu betrachten. ~~Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen. Dazu dienen bei Kantonsstrassenvorhaben in der Regel Betriebs- und Gestaltungskonzepte (mobilitätAARGAU, Strategie 3.5).~~

Strassen und Verkehrsflächen tragen aufgrund ihrer dunklen Beläge und deren Wärmespeicherfähigkeit massgeblich zur Hitzeproblematik im Sommer bei. Das Ziel ist, die Strassenräume und öffentlichen Freiräume in den Ortschaften für alle Menschen aufzuwerten und die Aufenthalts- und Wohnqualität zu verbessern.

Gleichzeitig ist bei der (Weiter-) Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang von Verkehrsachsen die Abstimmung von Baustandards und Nutzungsstrukturen auf die Funktion des Verkehrsträgers zu beachten.

~~Gleichzeitig ist b~~Bei der (Weiter-)Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang von Verkehrsachsen ~~die Abstimmung von~~ ist die Gestaltung mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude sowie~~Baustandards und Nutzungsstrukturen auf die~~ mit der Funktion des Verkehrsträgers ~~zu beachten~~ abzustimmen. Speziell in Räumen mit aktuell hoher Belastung und einer hohen Entwicklungsdynamik (beispielsweise einem prognostizierten hohen Verkehrs-, Bevölkerungs- oder Wirtschaftswachstum) eignen sich hierfür Vorstudien an Ortsdurchfahrten. Diese können in Betriebs- und Gestaltungskonzepten konkretisiert werden, die den Strassenraum von Fassade zu Fassade erfassen.

Für die behördenverbindliche Festlegung von Massnahmen und Zielen zur Strassenraumaufwertung eignet sich für die Gemeinden insbesondere der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV). § 54a BauG

Je nach örtlichen Verhältnissen wird der Verkehr erfahrungsgemäss ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 5‘000 bis 8’000 Motorfahrzeugen/Tag innerorts für die Aufenthaltsqualität als störend beurteilt. Bei Strassen mit einem DTV ab ca. 8’000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen wird den Gemeinden empfohlen, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen. Für Strassenabschnitte mit DTV ab ca. 15’000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen ist ein Analyse- und Handlungsbedarf vorgeschrieben. Massnahmen zur Strassenraumaufwertung lassen sich unter anderem mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG) behördenverbindlich festlegen.

~~Je nach örtlichen Verhältnissen wird der Verkehr erfahrungsgemäss ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 5‘000 bis 8’000 Motorfahrzeugen/Tag innerorts für die Aufenthaltsqualität als störend beurteilt. Bei Strassen mit einem DTV ab ca. 8’000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen wird den Gemeinden empfohlen, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen.~~ Verkehrsbelastungen beeinträchtigen innerorts die Aufenthaltsqualität je nach örtlichen Verhältnissen unterschiedlich. Als Anhaltspunkt wird den Gemeinden empfohlen, bei Strassen mit einem durchschnittlichen Werktagsverkehr (DWV) ab ca. 8'500 Motorfahrzeugen/Werktag an Wohn- und Mischzonen Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen. § 9 BauV

Für Strassenabschnitte mit DW~~T~~V ab ca. 16~~5~~'000 Motorfahrzeugen/Werkt~~T~~ag ~~in Zonen mit Wohnanteilen~~ an Wohn- und Mischzonen ist ein Analyse- und Handlungsbedarf vorgeschrieben. ~~Massnahmen zur Strassenraumaufwertung lassen sich unter anderem mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG) behördenverbindlich festlegen.~~ Der Gemeinderat legt für Kantonsstrassen, für die der Richtplan eine Strassenraumaufwertung vorschreibt, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement Ziele und Massnahmen fest, um die Strassenräume und öffentlichen Freiräume aufzuwerten und die Wohnqualität zu verbessern. Er bestimmt namentlich Anordnung, Gestaltung und Baustandard von Bauten, Anlagen und Freiräumen und macht Vorgaben für einen guten Immissionsschutz.

Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG). Gemäss Belastungen für das Jahr 2010 sind gemäss KVM-AG folgende Gemeinden verpflichtet, an ihren stark belasteten Verkehrsachsen Aufwertungsmassnahmen zu beschliessen: Aarau, Aarburg, Baden, Brugg, Ennetbaden, Fislisbach, Gebenstorf, Gränichen, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Obersiggenthal, Oftringen, Rothrist, Schinznach-Bad, Seon, Sins, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlingen und Zofingen. Aus der Karte ist die prognostizierte Entwicklung der Belastungen von kantonalen Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet bis 2025 ersichtlich

Absatzteil wird nach hinten (unter Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts) verschoben

## Stand / Übersicht

Anordnungen zur Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Siedlungsfreiräume sowie Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bisher selten in Bauordnungen eingeflossen. Neuere Ortsplanungen formulieren dazu Bestimmungen, zum Beispiel für Erholungsanlagen, zur Ausstattung der Freiräume, zum Grünflächenanteil und zum ökologischen Ausgleich.

In den weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen im Aargau besteht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial, beträgt der Ausbaugrad heute doch lediglich 60 %. In den bestehenden Gebäuden ist durch die erweiterte Nutzung der Dach- und Untergeschosse ein zusätzliches Nutzungsvolumen von 10 bis 30 % vorhanden. Der Grad der Verdichtung muss aber auf die Quartierstrukturen abgestimmt sein.

Bahnhofsgebiete sind potenzielle Verdichtungsgebiete. Nutzungspotenzial liegt auch in den brachliegenden oder sich im Umbruch befindenden Industrie- und Gewerbebauten.

## Stand / Übersicht

~~Anordnungen zur Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Siedlungsfreiräume sowie Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bisher selten in Bauordnungen eingeflossen. Neuere Ortsplanungen formulieren dazu Bestimmungen, zum Beispiel für Erholungsanlagen, zur Ausstattung der Freiräume, zum Grünflächenanteil und zum ökologischen Ausgleich.~~

~~In den weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen im Aargau besteht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial, beträgt der Ausbaugrad heute doch lediglich 60 %. In den bestehenden Gebäuden ist durch die erweiterte Nutzung der Dach- und Untergeschosse ein zusätzliches Nutzungsvolumen von 10 bis 30 % vorhanden. Der Grad der Verdichtung muss aber auf die Quartierstrukturen abgestimmt sein.~~

~~Bahnhofsgebiete sind potenzielle Verdichtungsgebiete. Nutzungspotenzial liegt auch in den brachliegenden oder sich im Umbruch befindenden Industrie- und Gewerbebauten.~~

Bei der Umsetzung der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen gilt es, Synergien zu nutzen. Attraktive Frei- und Strassenräume steigern die Siedlungsqualität, indem sie der Bevölkerung attraktive Aufenthaltsorte für Begegnung, Freizeit und Erholung bieten. Nachhaltig entwickelt und gestaltet fördern sie gleichzeitig die Biodiversität in der Siedlung und tragen zur Klimaanpassung bei.
Die Siedlungsqualität und die Qualität des Umfelds gewinnt auch in Arbeitszonen zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt als wichtiger Standortfaktor im Standortwettbewerb.

Die Herausforderungen und anspruchsvollen planerischen Aufgaben verlangen nach geeigneten Steuerungsinstrumenten sowie kreativen und gezielten Bestimmungen in den Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen.

Als Grundlage für die Nutzungsplanung dient der Gemeinde eine Gesamtbetrachtung des Orts (zum Beispiel ein Räumliches Entwicklungsleitbild). Diese zeigt die räumlich langfristig anzustrebende Entwicklung der Gemeinde und geeignete Gebiete für eine hochwertige Innenentwicklung auf. Um Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen, bietet sich eine gleichzeitige Erarbeitung einer umfassenden Verkehrsplanung an (zum Beispiel mittels Kommunalem Gesamtplan Verkehr).

§ 54a BauG

Qualifizierte Fachberatende oder Fachkommissionen können zur Beurteilung ortsbaulich wichtiger Planungen und Bauvorhaben einbezogen werden und die Entwicklung hochwertiger, massgeschneiderter Lösungen unterstützen.

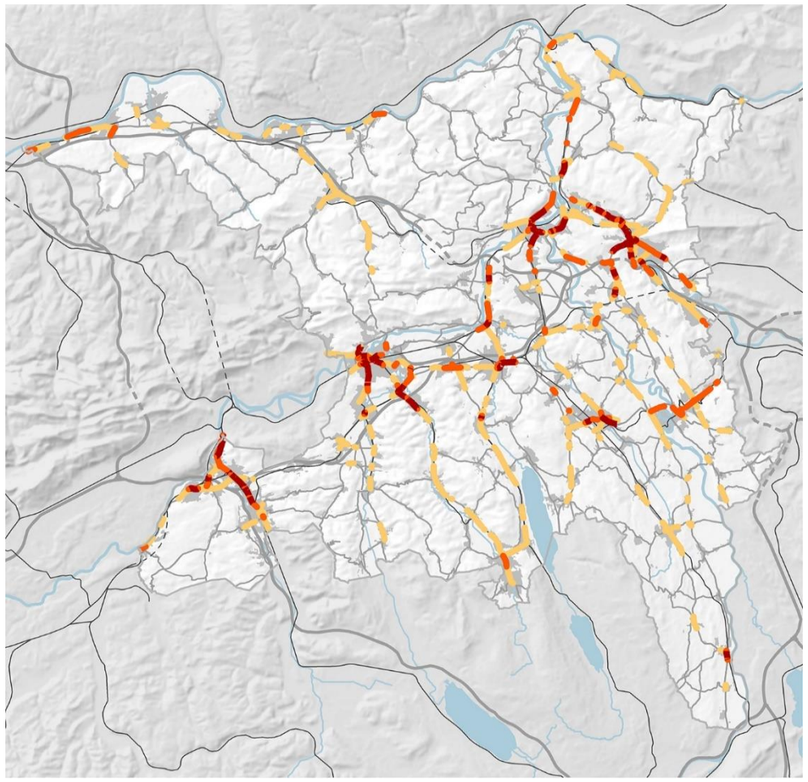
## Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts

## Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts

Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG). Gemäss Belastungen für das Jahr ~~2010~~ 20195 sind ~~gemäss KVM-AG~~ folgende Gemeinden ~~verpflichtet~~ angehalten, an ihren stark belasteten Verkehrsachsen mit mindestens 100 m Strassenlänge an Wohn- und Mischzonen mit einem DWV > 16'000 Aufwertungsmassnahmen zu beschliessen (sofern nicht bereits erfolgt): Aarau, Aarburg, Baden, Birmenstorf, Brugg, Döttingen, ~~Ennetbaden, Fislisbach~~, Frick, Gebenstorf, Gränichen, Hendschiken, Koblenz, Laufenburg, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Muri, Neuenhof, Obersiggenthal, Oftringen, ~~Rothrist, Schinznach-Bad~~ Seon~~, Sins~~, Spreitenbach, Stein, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlingen und Zofingen. ~~Aus der Karte ist die prognostizierte Entwicklung der Belastungen von kantonalen Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet bis 2025 ersichtlich.~~

Für folgende Gemeinden prognostiziert das KVM-AG bis 2040 einen DWV > 16'000 an Strassenabschnitten: Aristau, Beinwil am See, Berikon, Boswil, Bremgarten, Buchs, Dottikon, Ehrendingen, Eiken, Ennetbaden, Erlinsbach, Herznach-Ueken, Hunzenschwil, Murgenthal, Niederlenz, Oberentfelden, Reinach, Rheinfelden, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Staufen, Teufenthal, Villigen, Villmergen, Widen, Würenlos, Zufikon.

Absatzteil wurde hierher verschoben, deshalb sind nur Änderungen markiert



Strassenabschnitte mit DTV > 15’000 Mfz./Tag innerorts 2010

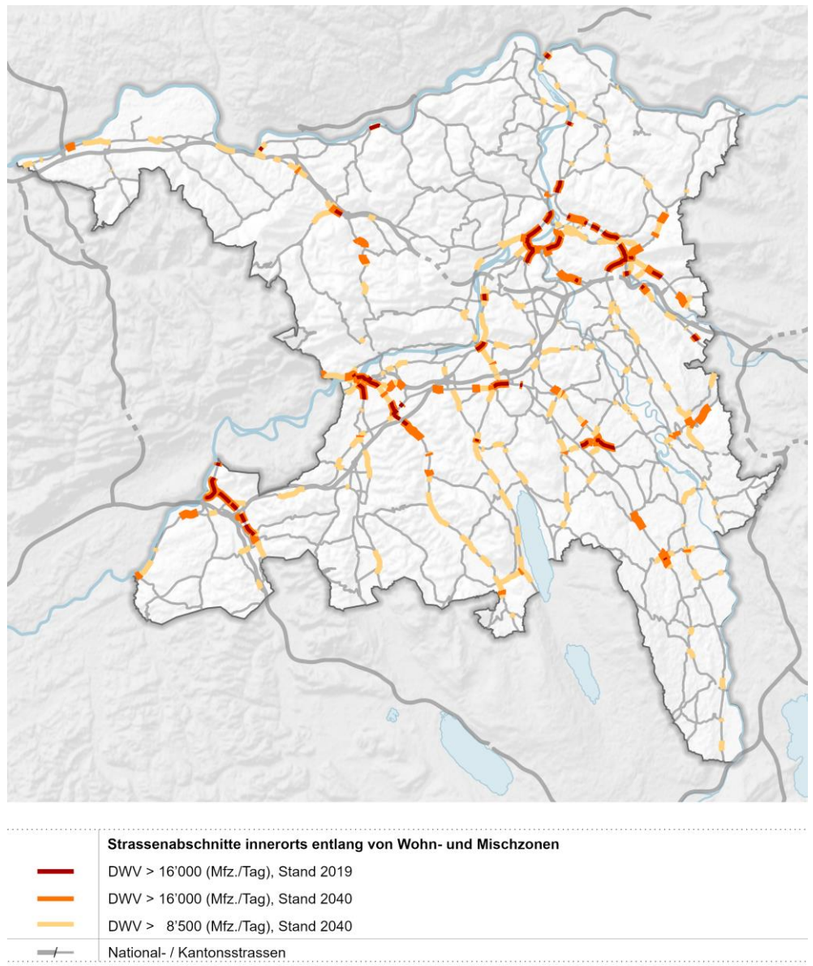
Strassenabschnitte mit DTV > 15’000 Mfz./Tag innerorts 2025*

Strassenabschnitte mit DTV > 8’000 Mfz./Tag innerorts 2025*

National- / Kantonsstrassen

Schienennetz

* Prognose 2025 nach KVM-AG 2006



**Strassenabschnitte innerorts entlang von Wohn- und Mischzonen**

DWV > 16’000 (Mfz./Tag), Stand 2019

DWV > 16’000 (Mfz./Tag), Stand 2040

DWV > 8’500 (Mfz./Tag), Stand 2040

National- / Kantonsstrassen

*DWV: Durchschnittlicher Werktagsverkehr*

*Stand 2019 (*): nach KVM-AG 2019, mit kantonalen Messdaten verifiziert*

*Stand 2040: Prognose nach KVM-AG 2019*

**Die im Jahr 2019 noch stark belasteten Ortsdurchfahrten Mellingen und Sins werden nicht dargestellt, da diese durch die mittlerweile umgesetzten Umfahrungen entlastet werden konnten.*

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Siedlungsqualität (Baustruktur, Aussenraum und Umwelt) wird aufgewertet. Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Aufwertung der öffentlichen Aussenräume und der Gestaltung der Bauzonengrenze.

B. Erneuerungen und Veränderungen des Siedlungsraums erfolgen unter Beachtung der Baustruktur, des Freiraums, optimaler, auf die Quartierstruktur abgestimmte baulicher Dichten, der Verkehrskapazitäten und einer ausgewogenen Sozialstruktur. Die Gemeinden legen die Qualitätskriterien in der Nutzungsplanung fest.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Siedlungsqualität, innere Siedlungsentwicklung und Strassenraumaufwertung**

1.1 Die Gemeinden sorgen vorab mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie Sondernutzungsplänen für eine:
- gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz),
- den Verhältnissen angepasste Erneuerung sowie Entwicklung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven im Bestand,
- Ausnützung des Verdichtungspotenzials unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten,
- Abstimmung von Siedlung und Verkehr,
- auf den Generationenwechsel und Familien ausgerichtete Wohnungsstruktur,
- Ausrichtung der Arbeitsplatzgebiete auf eine gute Standortqualität (gute MIV- und öV-Erschliessung, verkehrsverträgliche Lage), eine hohe Wertschöpfung pro Arbeitsplatz und eine hohe Arbeitsplatzdichte,
- ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.

Ergänzend sind qualitätssichernde Instrumente und Verfahren anzuwenden, beispielsweise Bebauungskonzepte, Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw.



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. ~~Die Siedlungsqualität (Baustruktur, Aussenraum und Umwelt) wird aufgewertet. Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Aufwertung der öffentlichen Aussenräume und der Gestaltung der Bauzonengrenze.~~
Die Siedlungsqualität wird weiter gesteigert. Angestrebt wird eine hohe Baukultur.

B. ~~Erneuerungen und Veränderungen des Siedlungsraums erfolgen unter Beachtung der Baustruktur, des Freiraums, optimaler, auf die Quartierstruktur abgestimmte baulicher Dichten, der Verkehrskapazitäten und einer ausgewogenen Sozialstruktur. Die Gemeinden legen die Qualitätskriterien in der Nutzungsplanung fest.~~
Die hochwertige Innenentwicklung nutzt das Synergiepotenzial mit der klimaangepassten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, der Aufwertung der Freiräume, der Stärkung der Ökologie im Siedlungsraum, der siedlungsverträglichen Mobilität und erhöht die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität.

C. Die Gemeinden und der Kanton sorgen an Ortsdurchfahren für eine qualitativ hochwertige Strassenraumgestaltung, welche die betroffenen Interessen bestmöglich berücksichtigt und den negativen klimatischen Effekten entgegenwirkt.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Siedlungsqualität~~,~~ und innere Siedlungsentwicklung ~~und Strassenraumaufwertung~~**

1.1 Die Gemeinden sorgen ~~vorab~~ gestützt auf eine Gesamtbetrachtung des Orts mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie Sondernutzungsplänen für eine~~:~~ Stärkung der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen.
~~- gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz),~~
~~- den Verhältnissen angepasste Erneuerung sowie Entwicklung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven im Bestand,~~
~~- Ausnützung des Verdichtungspotenzials unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten,~~
~~- Abstimmung von Siedlung und Verkehr,~~
~~- auf den Generationenwechsel und Familien ausgerichtete Wohnungsstruktur,~~
~~- Ausrichtung der Arbeitsplatzgebiete auf eine gute Standortqualität (gute MIV- und öV-Erschliessung, verkehrsverträgliche Lage), eine hohe Wertschöpfung pro Arbeitsplatz und eine hohe Arbeitsplatzdichte,~~
~~- ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.~~

Ergänzend sind themen- und gebietsbezogene Konzepte und Studien zu erarbeiten, qualitäts~~sichernde~~fördernde und partizipative Instrumente und Verfahren anzuwenden, beispielsweise Bebauungskonzepte, Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw., sowie qualifizierte Fachkommissionen einzusetzen.

1.2 Die Gemeinden formulieren geeignete Bauvorschriften:
– für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen,
– für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung,
– für das Verdichten der Quartiere.

1.3 Entlang von Strassen mit Wohnanteilen und einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 8’000 Motorfahrzeugen/Tag und künftig zunehmender Verkehrsbelastung wird den Gemeinden empfohlen, für den angrenzenden Siedlungsraum Aufwertungsmassnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten zu verankern; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.4 An Strassenabschnitten, die in Zonen mit Wohnanteilen im Siedlungsgebiet liegen und einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 15’000 Motorfahrzeugen/Tag aufweisen, sind die Gemeinden verpflichtet, das an die belastete Verkehrsachse angrenzende Siedlungsgebiet durch planerische und bauliche Massnahmen aufzuwerten; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.2 Die Gemeinden ~~formulieren geeignete~~ sorgen in ihren Planungen und Bauvorschriften für:
– eine hohe Siedlungsqualität und hochwertige Gestaltung (Orts-/Städtebau, Architektur, Landschaftsarchitektur) mit Bezug zu den Eigenheiten des Orts, den Qualitäten des Ortsbilds und zum baukulturellen Erbe,
– die Ausnützung der Nutzungsreserven und eine Siedlungsentwicklung nach innen unter Erhaltung bestehender und Schaffung neuer quartierspezifischer Qualitäten und mit abgestimmten baulichen Dichten,
– eine attraktive Freiraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität für alle Generationen und unter Berücksichtigung der Natur im Siedlungsgebiet,
– die Sicherung, den Erhalt und die Förderung von vernetzten Grünflächen und Bäumen sowie eine naturnahe Gestaltung des Siedlungsrands,
– eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, namentlich mit Massnahmen zur lokalen Hitzeminderung sowie einem klimaresilienten Umgang mit der Ressource Wasser,
– energieeffiziente Siedlungsstrukturen,
– die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zum Beispiel mittels einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr,
– eine generationengerechte Wohnungsstruktur,
– eine angemessene Nutzungsdurchmischung und die Berücksichtigung sozialräumlicher Belange.
~~– für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen,~~
~~– für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung,~~
~~– für das Verdichten der Quartiere.~~

**2. Strassenraumaufwertung**

2.1 Entlang von Strassen an Wohn- und Mischzonen ~~mit Wohnanteilen~~ und einem durchschnittlichen ~~täglichen Verkehr~~Werktagsverkehr (DW~~T~~V) von mehr als
– 8’50~~0~~0 Motorfahrzeugen/Werkt~~T~~ag ~~und künftig zunehmender Verkehrsbelastung~~ wird den Gemeinden empfohlen, für den angrenzenden Siedlungsraum Aufwertungsmassnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten zu verankern~~; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.~~,

~~1.4 – An Strassenabschnitten, die in Zonen mit Wohnanteilen im Siedlungsgebiet liegen und einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als~~
~~–~~ 1~~6~~5’000 Motorfahrzeugen/Werkt~~T~~ag ~~aufweisen,~~ sind die Gemeinden verpflichtet, das an die belastete Verkehrsachse angrenzende Siedlungsgebiet durch planerische und bauliche Massnahmen aufzuwerten~~;~~ .

2.2 Die Aufwertung des Strassenraums ist mit den angrenzenden Bauten, Freiräumen und Nutzungen abzustimmen. Für die Umsetzung stehen insbesondere Vorstudien an Ortsdurchfahrten und Betriebs- und Gestaltungskonzepte zur Verfügung.

2.3 Bb~~e~~i Kantonsstrassen ~~in Zusammenarbeit~~ arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton zusammen, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität ~~der Strasse~~ , Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit ~~muss~~ sind zu gewährleisten ~~bleiben~~ und gegenläufige Interessen sind fallweise abzuwägen.

1.5 Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen.

**2. Hohe Qualität von kantonalen und kommunalen Bauten**

2.1 Kanton und Gemeinden übernehmen ihre Verantwortung durch Beispiele von öffentlichen Bauten und Anlagen mit hoher Architektur- und städtebaulicher Qualität.

2.4 Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen.

**3. Hohe Qualität und Energieeffizienz von kantonalen und kommunalen Bauten und Anlagen**

3.1 Kanton und Gemeinden übernehmen ihre Verantwortung durch ~~Beispiele~~ die Realisierung von öffentlichen Bauten und Anlagen mit ~~hoher~~ hochwertiger Architektur und Freiraumgestaltung. Sie sind beispielgebend für eine hohe städtebaulich~~er~~ Qualität mit zahlreichen Grünflächen und grossen Bäumen und setzen einen hohen Standard hinsichtlich Energieeffizienz, Ressourcenschonung, Klima, Aufenthaltsqualität und Biodiversität.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Siedlungsgebiet *(Kapitel-Auszug)* S 1.2

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

B. 125 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:
   a) 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen;
   b) 44 ha für Wohnschwerpunkte;
   c) 11 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.

   Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss den Beschlüssen 1.3 –1.5.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegung**

**1. Siedlungsgebiet**

1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21 950 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.

**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
– **neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen**
– **zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# Siedlungsgebiet *(Kapitel-Auszug)* S 1.2

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

B. ~~125~~ 150 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. ~~Von diesen Flächen stehen zur Verfügung~~ Diese Flächen sind aufgeteilt in:
   a) 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen;
   b) 44 ha für Wohnschwerpunkte;
   c) ~~11~~ 36 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.

   Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolg~~t~~en gemäss den Beschlüssen 1.3~~–~~ bis 1.5. Die Bezüge von Flächen aus den Kontingenten gemäss Planungsgrundsatz B und die noch verfügbaren Flächen werden laufend in einem kantonalen Monitoring ausgewiesen.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegung**

**1. Siedlungsgebiet**

1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt ~~21 950~~ 21'975 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Umwelteinwirkungen

# S 1.7

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. — Art. 74 BV

Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten und der Lärm einzudämmen. — § 42 Abs. 1– 2 KV

Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. — Art. 24 Abs. 1 USG

Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden. — § 25 Abs. 1 EG UWR



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
– **neu hinzugefügte Inhalte:** gelb markiert und unterstrichen
– **zu löschende Inhalte:** ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# Umwelteinwirkungen

# S 1.7

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. — Art. 74 BV

Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten und der Lärm einzudämmen. — § 42 Abs. 1– 2 KV

Gemäss RPG sollen insbesondere Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. — Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG

Neue und noch nicht erschlossene Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. — Art. 24 ~~Abs. 1~~ USG

Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können.
In Bauzonen dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können.
Ausnahmen können gewährt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. — Art. 24 USG (Änderung vom 27. September 2024; noch nicht in Kraft) > ersetzt obigen Abschnitt, sobald in Kraft

Anlagen, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, sind zu sanieren. — Art. 16 Abs. 1 USG

Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. — Art. 14 Abs. 1 LSV

Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden. — § 25 Abs. 1 EG UWR

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Lärmschutz an Strassen gemäss Nationalem Massnahmenplan ist eine Daueraufgabe. Die Subventionierung von Lärmschutzmassnahmen seitens des Bundes mittels Programmvereinbarungen wird dauerhaft verlängert. Die Subventionskriterien werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. | Art. 17 LSV |
| | | Der Kanton Aargau setzt sich unter Abwägung aller Interessen für minimale Emissionen und Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) ein. | UmweltAARGAU 2017 |
| Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, bei denen feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige (Luft-)Immissionen auftreten, sofern diese nicht von einer einzelnen stationären Anlage verursacht sind. Er erlässt einen Massnahmenplan nach der Bundesgesetzgebung. | § 24 Abs. 1– 2 EG UWR<br>Art. 44a USG | Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, bei denen feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige (Luft-)Immissionen auftreten, sofern diese nicht von einer einzelnen stationären Anlage verursacht sind. Er erlässt einen Massnahmenplan nach der Bundesgesetzgebung. | § 24 Abs. 1 – 2 EG UWR<br>Anhang 3 V EG UWR<br>Art. 44a USG |
| | | Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2022 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltekonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt. | Massnahmenplan Luftreinhaltung 2022 |
| Beleuchtungsanlagen für Aussenbereiche oder Kulturgüter sollen keine störenden Immissionen verursachen. Verboten sind dauerhafte und regelmässige im Freien betriebene Licht- oder Lasereffekte oder ähnlich wirkende künstliche Lichtquellen. Der vorübergehende Betrieb darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde. | § 27 Abs. 1 EG UWR | ~~Beleuchtungsanlagen für Aussenbereiche oder Kulturgüter sollen keine störenden Immissionen verursachen. Verboten sind dauerhafte und regelmässige im Freien betriebene Licht- oder Lasereffekte oder ähnlich wirkende künstliche Lichtquellen. Der vorübergehende Betrieb darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.~~<br>Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen oder Kulturgüter beleuchten, sind so einzurichten, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs keine störenden Immissionen verursachen. Die dauerhafte Installation und der regelmässige Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, oder ähnlicher künstlicher, himmelwärts gerichteter Lichtquellen sind verboten. Der vorübergehende Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen. Er bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde. | § 27 Abs. 1 – 3 EG UWR |
| Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2009 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltekonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt. | Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2009 | ~~Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2009 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltekonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt.~~ | ~~Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2009~~ |
| Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. | Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG | ~~Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.~~ | ~~Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG~~ |
| Der Bund, der Kanton und die Gemeinden als Anlagenbesitzer haben diejenigen Anlagen zu sanieren, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen. | Art. 16 Abs. 1 USG | ~~Der Bund, der Kanton und die Gemeinden als Anlagenbesitzer haben diejenigen Anlagen zu sanieren, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen.~~ | ~~Art. 16 Abs. 1 USG~~ |
| Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. | Art. 14 Abs. 1 LSV | ~~Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.~~ | ~~Art. 14 Abs. 1 LSV~~ |
| Die Fristen für die Lärmsanierung sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt und laufen im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, und im Jahr 2015 für Nationalstrassen ab. | Art. 17 LSV | ~~Die Fristen für die Lärmsanierung sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt und laufen im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, und im Jahr 2015 für Nationalstrassen ab.~~ | ~~Art. 17 LSV~~ |

**Herausforderung**

Die räumliche Ordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten, Freizeit- und Einkaufszentren, Schulen und öffentlichen Dienstleistungszentren bestimmt in wesentlichem Ausmass das Verkehrsaufkommen und die zurückgelegten Distanzen.

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten den Siedlungsraum, speziell bezüglich Lärm und Luft. Dies gilt insbesondere in den Agglomerationen und entlang der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen. Um weiterhin die gute Lebensqualität und die sehr gute Erreichbarkeit im Kanton Aargau zu gewährleisten, sind mit planerischen Massnahmen die zunehmenden Konfliktbereiche möglichst gering zu halten, weite Gebiete zu schonen und die bereits belasteten Gebiete zu entlasten.

Überschreitungen der Grenzwerte bei Lärmemissionen gehen im Aargau von rund 25 km Nationalstrasse und 200 km Kantonsstrasse aus. Die Hauptlinien der SBB und des Güterverkehrkorridors sind ebenfalls Lärmquellen. Deren Lärmsanierung nach Massgabe des Rechts steht kurz vor dem Abschluss. Handlungsbedarf besteht beim internationalen Rollmaterial, welches den Erfolg der schweizerischen Rollmaterialsanierung schmälert. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die vom Flugverkehr und von Schiessanlagen sowie von einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen.

Die Einhaltung der Planungswerte ist eine Voraussetzung für Einzonungen. Deren Einhaltung ist aber bei ständig zunehmendem Verkehrslärm und Verknappung des Bodens praktisch nicht mehr möglich. Der bekannte Zielkonflikt zwischen RPG und USG akzentuiert sich. Lösen lässt sich das Problem, wenn die Bauweise mit der kontrollierten und schallgedämmten Komfortlüftung – als ergänzende Massnahme – zur Erfüllung der Anforderungen an Bauzonen durch eine Anpassung der Lärmschutzverordnung vorgeschrieben wird.

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 14 USG). Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des $SO_2$, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 60 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen um 50 %, beim Feinstaub und beim Ammoniak um je 45 %.

**Herausforderung**

~~Die räumliche Ordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten, Freizeit- und Einkaufszentren, Schulen und öffentlichen Dienstleistungszentren bestimmt in wesentlichem Ausmass das Verkehrsaufkommen und die zurückgelegten Distanzen.~~

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten den Siedlungsraum, speziell bezüglich Lärm und Luft. Dies gilt insbesondere in den Kernstädten und Urbanen Entwicklungsräumen ~~Agglomerationen~~ und entlang der Hochleistungs~~- und Hauptverkehrs~~strassen des übergeordneten Kantonsstrassennetzes. Um weiterhin die gute Lebensqualität und die sehr gute Erreichbarkeit im Kanton Aargau zu gewährleisten, sind mit planerischen Massnahmen die zunehmenden Konfliktbereiche möglichst gering zu halten, ~~weite Gebiete~~ Wohngebäude und ihre Umgebung zu schonen und die bereits belasteten Gebiete zu entlasten. § 13 BauG Abs. 2bis und 4 § 15 BauG Abs. 3 § 4 BauV

**Lärm**

Strassenlärm ist nach wie vor die grösste Lärmquelle (beinhaltet Gemeindestrassen, Kantonsstrassen und Autobahnen). Als erste und wichtigste Massnahme setzt der Kanton Aargau für die Kantonsstrassen innerorts flächendeckend auf lärmmindernde Beläge. Die Endwirkung entspricht ungefähr der Halbierung des Verkehrsaufkommens.

~~Überschreitungen der Grenzwerte bei Lärmemissionen gehen im Aargau von rund 25 km Nationalstrasse und 200 km Kantonsstrasse aus.~~ Die Hauptlinien der SBB und des Güterverkehrkorridors sind ebenfalls Lärmquellen. Deren Lärmsanierung nach Massgabe des Rechts ~~steht kurz vor dem Abschluss~~ ist im Kanton Aargau abgeschlossen. ~~Handlungsbedarf besteht beim internationalen Rollmaterial, welches den Erfolg der schweizerischen Rollmaterialsanierung schmälert.~~ Mit dem vom Bund im Jahre 2020 festgelegten Emissionsgrenzwert für Güterwagen, konnten die Lärmemissionen deutlich reduziert werden. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die vom Flugverkehr und von Schiessanlagen sowie von einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen.

Die Einhaltung der Planungswerte ist eine Voraussetzung für Einzonungen für lärmempfindliche Nutzungen. Deren Einhaltung ist aber bei ständig zunehmendem Verkehrslärm und Verknappung des Bodens praktisch nicht mehr möglich. Der bekannte Zielkonflikt zwischen RPG und USG ~~akzentuiert sich~~ wurde bei der Revision des USG erkannt und zukünftig werden Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte unter gewissen Voraussetzungen möglich sein. ~~Lösen lässt sich das Problem, wenn die Bauweise mit der kontrollierten und schallgedämmten Komfortlüftung – als ergänzende Massnahme – zur Erfüllung der Anforderungen an Bauzonen durch eine Anpassung der Lärmschutzverordnung vorgeschrieben wird.~~ Art. 24 USG Art. 29 ff. LSV

**Luft**

~~Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 14 USG). Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des SO2, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 60 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen um 50 %, beim Feinstaub und beim Ammoniak um je 45 %.~~

Die Lichtverschmutzung führt nicht nur zu einer Minderung der natürlichen Nachtlandschaft, sondern beeinträchtigt auch die Lebensräume nachtaktiver Tiere.

Die negativen Wirkungen der heute zu einem gewissen Umfang wohl unvermeidbaren Lichtemissionen sind deshalb möglichst zu minimieren.

## Stand / Übersicht

Die neu per 1. Januar 2010 gültigen Regelungen des Baugesetzes und der Bauverordnung zum Thema Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bezwecken eine bessere Verträglichkeit der Umwelteinwirkungen (Abstimmung Siedlung und Verkehr [§ 13 BauG; § 1 ABauV], Siedlungs- und Strassenraumgestaltung [§ 15 BauG; § 3a ABauV], Bedingte Einzonung [§ 15a BauG], Baureife [§ 32 BauG; § 26b ABauV], Ökologischer Ausgleich [§ 40a BauG], Kommunaler Gesamtplan Verkehr [§ 54a BauG; § 24 ABauV]).

Die Thematik Umwelteinwirkungen wird in mehreren Richtplankapiteln behandelt beziehungsweise mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Im Rahmen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr betrifft dies im Wesentlichen die Richtplan-Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsverdichtung, S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Bahnhofsgebiete, S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, M 3.4 Busverkehr, M 4.1 Rad- und Fussverkehr, M 5.1 Kombinierte Mobilität und M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse.

Weitere wichtige Kapitel mit Einfluss auf die Umwelteinwirkungen sind E 3.1 Wärmeversorgung, V 3.1 Telekommunikation und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.

Der kantonale Strassenlärmbelastungskataster gibt die örtliche Lärmbelastung wieder. Die Entscheide bei Planungen, Baubewilligungen und Sanierungsmassnahmen sind auf



Die Luftschadstoffbelastung im Kanton Aargau hat in den letzten Jahrzehnten unter anderem aufgrund von technologischen Fortschritten bei Feuerungsanlagen und Fahrzeugen deutlich abgenommen. Dennoch ist die Bevölkerung teilweise immer noch einer übermässigen Belastung mit Luftschadstoffen ausgesetzt. Die Immissionsgrenzwerte werden insbesondere für Feinstaub und Ozon überschritten. Nach wie vor verursacht der Ausstoss von Luftschadstoffen gesundheitliche Schäden. Die Belastung mit Feinstaub und Stickoxiden ist vor allem entlang der Verkehrsachsen und in städtischen Gebieten hoch. Eine Überschreitung der Ozongrenzwerte ist insbesondere an heissen Sommertagen zu verzeichnen. Dies führt unter anderem zu Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen und frühzeitigen Todesfällen. Hohe Stickstoffeinträge aus der Luft beeinträchtigen Ökosysteme und reduzieren dadurch die Artenvielfalt.

### Licht

~~Die Lichtverschmutzung führt~~ Starke und unnötige Lichtemissionen führen nicht nur zu einer Minderung der natürlichen Nachtlandschaft, sondern ~~beeinträchtigt auch die Lebensräume nachtaktiver Tiere~~ haben lästige bis schädliche Auswirkungen auf viele Pflanzen- und Tierarten sowie den Menschen. Künstliches Licht in der Nacht trägt zur Verringerung der Biodiversität bei, da die Überlebenschance zahlreicher Arten weiter sinkt.

~~Die negativen Wirkungen der heute zu einem gewissen Umfang wohl un~~ Auf vermeidbare Lichtemissionen ist zu verzichten und nicht vermeidbare~~n~~ Lichtemissionen sind ~~deshalb~~ in ihrer negativen Wirkung ~~möglichst~~zu minimieren. Beleuchtungsanlagen sind so zu optimieren, dass Objekte gezielt und effizient beleuchtet werden. Die Wahl einer zweckmässigen, effizienten und gezielten Beleuchtung trägt zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt bei und ermöglicht ein besseres Erleben der Nachtruhe und des Nachthimmels.

## Stand / Übersicht

Die ~~neu per~~ seit 1. Januar 2010 gültigen Regelungen des Baugesetzes und der Bauverordnung zum Thema Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bezwecken eine bessere Verträglichkeit der Umwelteinwirkungen (Abstimmung Siedlung und Verkehr ~~[§ 13 BauG; § 4 BauV § 1 ABauV]~~, Siedlungsqualität, Siedlungs- und Strassenraumgestaltung ~~[§ 15 BauG; § 3a ABauV § 9 BauV], Bedingte Einzonung [§ 15a BauG]~~, Baureife ~~[§ 32 BauG; § 46 BauV § 26b ABauV]~~, Ökologischer Ausgleich ~~[§ 40a BauG]~~, Kommunaler Gesamtplan Verkehr ~~[§ 54a BauG; § 2 BauV § 24 ABauV]~~). §§ 13, 15, 32, 40a und 54a BauG §§ 2, 4, 9 und 46 BauV

Die Thematik Umwelteinwirkungen ~~wird~~ beschränkt sich nicht auf den Sachbereich Siedlung, sondern ist bei allen raumwirksamen Tätigkeiten relevant. Entsprechend werden Umwelteinwirkungen in mehreren Richtplankapiteln behandelt beziehungsweise mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. ~~Im Rahmen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr betrifft dies im Wesentlichen die Richtplan-Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsverdichtung, S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Bahnhofsgebiete, S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, M 3.4 Busverkehr, M 4.1 Rad- und Fussverkehr, M 5.1 Kombinierte Mobilität und M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse.~~

~~Weitere wichtige Kapitel mit Einfluss auf die Umwelteinwirkungen sind E 3.1 Wärmeversorgung, V 3.1 Telekommunikation und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.~~

### Lärm

Der kantonale Strassenlärmbelastungskataster gibt die grobe örtliche Lärmbelastung wieder. Die Entscheide bei Planungen, Baubewilligungen und Sanierungsmassnahmen

diese Erkenntnisse auszurichten. Der Kataster erlaubt es, Prioritäten für Sanierungen zu setzen und einen straffen Vollzug zu organisieren. Besondere Beachtung erhält die integrale Lärmsanierung im Innerortsbereich bei der Strassenraumgestaltung. Die Sanierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt.

Der Bund führt einen Kataster der Lärmbelastungen entlang der Bahnlinien und entlang der Nationalstrassen. Es gilt eine besondere Priorität für Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen.

Durch Fluglärm kommt es auf dem Kantonsgebiet vereinzelt zu Planungswertüberschreitungen. Die Planungswertüberschreitungen des Flugplatzes Birrfeld tangieren bestehendes Siedlungsgebiet nur ganz am Rande. Die Planungswertüberschreitungen durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich betreffen den tieferen Grenzwert für die Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie werden durch den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 23.30 Uhr verursacht. Die raumplanerischen Einschränkungen für die Entwicklung des Siedlungsgebiets aufgrund von Planungswertüberschreitungen, die durch wenige Einzelereignisse in den frühen Nachtstunden auftreten, müssen überprüft werden. Als Massnahme steht im Vordergrund, die technischen Anforderungen an die Bauten in diesen Zonen zu erhöhen (Lärmisolation, Komfortlüftung), damit die Lärmauswirkungen im Innern der Bauten weiter gemildert werden können. Die Optimierungen durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Anordnung der Räumlichkeiten stehen beim Flugverkehr – im Gegensatz zum Strassen- und Schienenverkehr – nicht zur Verfügung.

Bei der Luftreinhaltung sieht die Immissionssituation im Kanton Aargau 2009 aufgrund der Messungen, Modellrechnungen und im Vergleich mit andern Stationen in der Schweiz wie folgt aus:

- Die $SO_2$-Immissionen sind auf einem sehr tiefen Niveau. Der Jahresmittel-Immissionsgrenzwert (IGW) für $SO_2$ wird überall eingehalten.
- Die $NO_2$-Immissionen sind vor allem an verkehrsexponierten Standorten hoch. In den Agglomerationen und entlang von verkehrsreichen Strassen wird der Jahresmittel-IGW von $NO_2$ überschritten. Der Tagesmittel-IGW wird im Kanton Aargau kaum noch überschritten (punktuell 1 × bis 2 × pro Jahr).
- Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM10) treten im ganzen Kanton auf. In ländlichen Gebieten wird das Jahresmittel in der Regel eingehalten, bei winterlichen Inversionslagen wird aber der Tagesmittel-IGW mehr als an einem Tag überschritten.
- Die Ozon-Immissionen sind stark vom Wetter (insbesondere der Sonneneinstrahlung) abhängig und von daher ein saisonales Problem. Im Sommer wird der Stundenmittel-IGW flächendeckend deutlich überschritten.

sind auf diese Erkenntnisse auszurichten. Der Kataster erlaubt es, Prioritäten für Sanierungen zu setzen und einen straffen Vollzug zu organisieren. Besondere Beachtung erhält die integrale Lärmsanierung im Innerortsbereich bei der Strassenraumgestaltung. ~~Die Sanierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt.~~Insgesamt sind im Belagsstrategieplan lärmarme Beläge für rund 600 km Streckenlänge innerorts vorgesehen. Die Umsetzung ist im Gang.

~~Der Bund führt einen Kataster der Lärmbelastungen entlang der Bahnlinien und entlang der Nationalstrassen. Es gilt eine besondere Priorität für Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen.~~

~~Durch Fluglärm kommt es auf dem Kantonsgebiet vereinzelt zu Planungswertüberschreitungen. Die Planungswertüberschreitungen des Flugplatzes Birrfeld tangieren bestehendes Siedlungsgebiet nur ganz am Rande. Die Planungswertüberschreitungen durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich betreffen den tieferen Grenzwert für die Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie werden durch den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 23.30 Uhr verursacht. Die raumplanerischen Einschränkungen für die Entwicklung des Siedlungsgebiets aufgrund von Planungswertüberschreitungen, die durch wenige Einzelereignisse in den frühen Nachtstunden auftreten, müssen überprüft werden. Als Massnahme steht im Vordergrund, die technischen Anforderungen an die Bauten in diesen Zonen zu erhöhen (Lärmisolation, Komfortlüftung), damit die Lärmauswirkungen im Innern der Bauten weiter gemildert werden können. Die Optimierungen durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Anordnung der Räumlichkeiten stehen beim Flugverkehr – im Gegensatz zum Strassen- und Schienenverkehr – nicht zur Verfügung.~~

**Luft**

~~Bei der Luftreinhaltung sieht die Immissionssituation im Kanton Aargau 2009 aufgrund der Messungen, Modellrechnungen und im Vergleich mit andern Stationen in der Schweiz wie folgt aus:~~

- ~~Die $SO_2$-Immissionen sind auf einem sehr tiefen Niveau. Der Jahresmittel-Immissionsgrenzwert (IGW) für $SO_2$ wird überall eingehalten.~~
- ~~Die $NO_2$-Immissionen sind vor allem an verkehrsexponierten Standorten hoch. In den Agglomerationen und entlang von verkehrsreichen Strassen wird der Jahresmittel-IGW von $NO_2$ überschritten. Der Tagesmittel-IGW wird im Kanton Aargau kaum noch überschritten (punktuell 1 × bis 2 × pro Jahr).~~
- ~~Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM10) treten im ganzen Kanton auf. In ländlichen Gebieten wird das Jahresmittel in der Regel eingehalten, bei winterlichen Inversionslagen wird aber der Tagesmittel-IGW mehr als an einem Tag überschritten.~~
- ~~Die Ozon-Immissionen sind stark vom Wetter (insbesondere der Sonneneinstrahlung) abhängig und von daher ein saisonales Problem. Im Sommer wird der Stundenmittel-IGW flächendeckend deutlich überschritten.~~

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) sowie der kritischen Eintrags- und Konzentrationswerte der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen. Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme von Schwefeldioxid, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2015 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 38 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen (Nicht-Methan) um 5 %, beim Feinstaub als PM10 um 36 %, sowie als PM2.5 um 24 % und beim Ammoniak um 37 %.

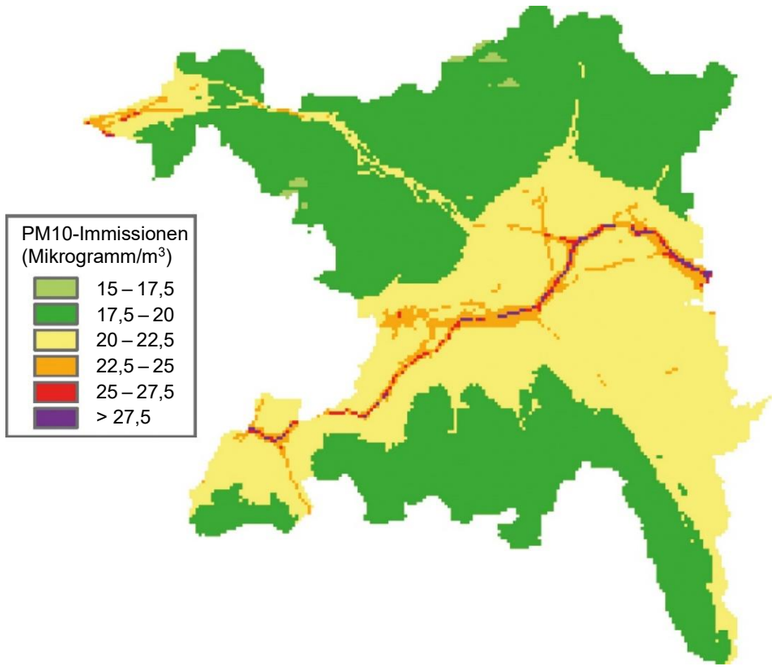
Art. 14 USG
IGW gemäss LRV

Die Abteilung für Umwelt erfasst die lufthygienisch problematischen Gebiete. Sie orientiert sich dabei an den Immissionskarten und -daten der Luftschadstoffe $NO_2$ und PM10.

~~Die Abteilung für Umwelt~~ Der Kanton erfasst die lufthygienisch problematischen Gebiete. ~~Sie~~ Er orientiert sich dabei an den Immissionskarten und -daten der Luftschadstoffe ~~NO2~~ Stickstoffdioxid~~und~~, Feinstaub (PM10 und PM2.5) sowie an der Karte mit den übermässigen Stickstoffdepositionen.

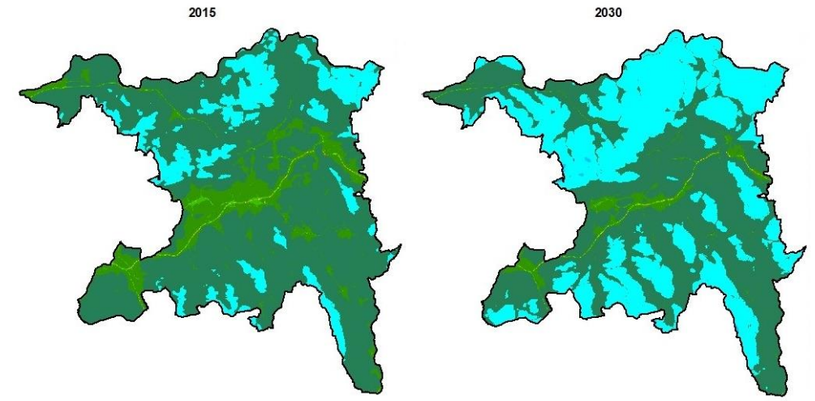
§ 24 EG UWR
§ 46 V EG UWR
Anhang 3 V EG UWR

## Modellierte Immissionskarten für das Jahr 2000

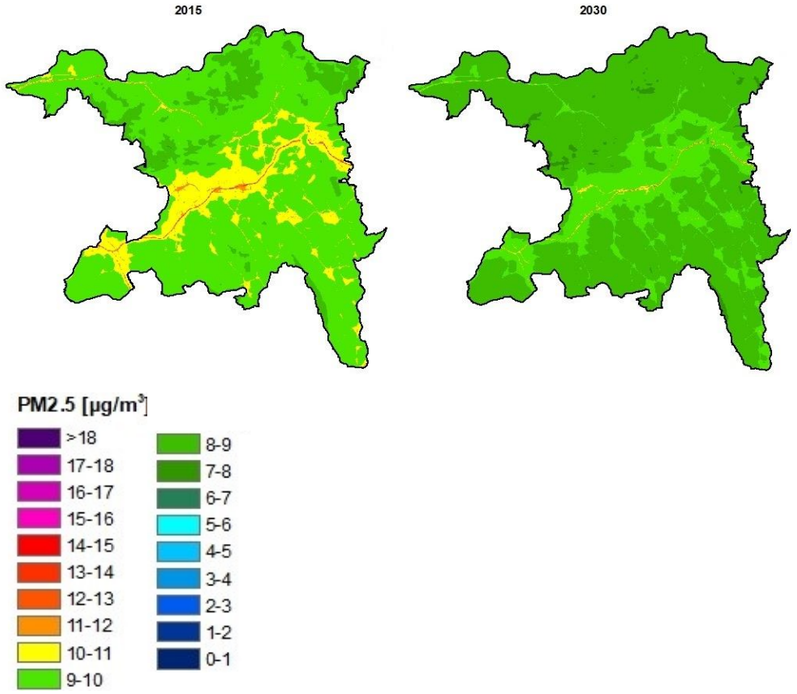



PM10-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 20 Mikrogramm/m³.

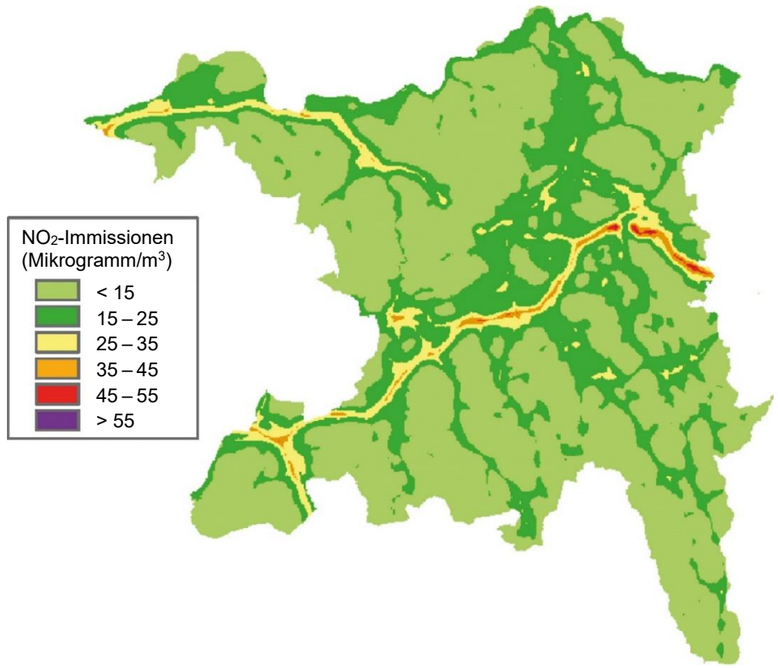
## Modellierte jahresmittlere Immissionskarten für die~~as~~ Jahre ~~2000~~ 2015 und 2030



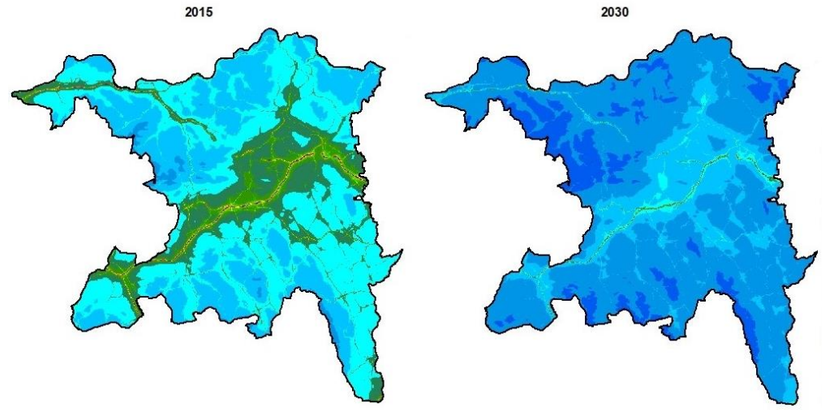

Immissionen von Feinstaub (PM10). ~~PM10-Immissionen im Jahr 2000.~~ Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 20 Mikrogramm/m³. Konzentrationen unter dem Grenzwert sind in grün und blau dargestellt.




Immissionen von Feinstaub (PM 2.5). Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 10 Mikrogramm/m$^3$. Konzentrationen unter dem Grenzwert sind in grün und blau dargestellt.




$NO_2$-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 30 Mikrogramm/$m^3$.




~~NO2-Immissionen~~ Immissionen von Stickstoffdioxid (NO2). Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 30 Mikrogramm/$m^3$. Konzentrationen unter dem Grenzwert sind in grün und blau dargestellt.

**Licht**

Unnötige Lichtemissionen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Anteil natürlich dunkler Flächen nimmt in der Schweiz jährlich um fast 4 % ab.

Urbane Räume sind die grössten Lichtemittenten. Daneben sind insbesondere grosse Industrieareale am Siedlungsrand oder ausserhalb des Siedlungsgebiets Quellen von starkem künstlichem Licht und beeinträchtigen die umliegenden Landschafts- und Naturräume durch Lichtimmissionen. Einige Gemeinden haben zur Eindämmung der Lichtemission in ihren Bau- oder Polizeireglementen Vorschriften erlassen oder sonstige Massnahmen getroffen (zum Beispiel bezüglich Strassenbeleuchtung).

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Anliegen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Energieeffizienz sind frühzeitig in die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung einzubeziehen.

B. In Wohngebieten sind die Lärm- und Luftschadstoff-Belastung aktiv soweit möglich zu reduzieren.

C. Die Lichtverschmutzung ist soweit möglich durch zielgerichtetes, den Verhältnissen angepasstes und zeitlich begrenztes Beleuchten zu vermeiden.

D. Der Regierungsrat legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung wichtige Rahmenbedingungen für eine Abstimmung mit anderen Raumnutzungen fest.

**Planungsanweisungen**

**1. Lärmschutz**

1.1 Der Regierungsrat legt gestützt auf den Strassenlärmbelastungskataster die Prioritäten für die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen fest. Mit den Strassenbauprogrammen sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.

1.2 Sind bei der Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen wegen gewährten Erleichterungen bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III (65/55 Dezibel Tag/Nacht) nicht eingehalten, können Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter) getroffen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

1.3 Priorität haben Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen. Der Kanton kann in Einzelfällen (Brücken und dergleichen) finanzielle Beiträge leisten.

1.4 Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten (technisch, verkehrlich und städtebaulich/architektonisch) integral umzusetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Sanierung von Strassen in kommunaler Zuständigkeit.

1.5 Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Planungswertüberschreitungen durch Fluglärm in den Nachtstunden die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen so angepasst werden, dass die bauliche Entwicklung mit verschärften Bauvorschriften (unter anderem Lärmisolation, Komfortlüftung) möglich wird.



## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Die Anliegen des Lärmschutzes und, der Luftreinhaltung ~~und der Energieeffizienz~~ sind frühzeitig in die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung einzubeziehen.

B. In Wohngebieten sind die Lärm- und Luftschadstoff-Belastung aktiv soweit möglich zu reduzieren.

C. ~~Die~~ Licht~~verschmutzung ist~~ emissionen sind soweit möglich durch zielgerichtetes, den Verhältnissen angepasstes und zeitlich begrenztes Beleuchten zu vermeiden. Beleuchtungen sind so zu planen, dass Naturräume nicht beeinträchtigt werden.

~~D. Der Regierungsrat legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung wichtige Rahmenbedingungen für eine Abstimmung mit anderen Raumnutzungen fest.~~

**Planungsanweisungen**

**1. Lärmschutz**

1.1 Der Regierungsrat legt gestützt auf den Strassenlärmbelastungskataster die Prioritäten für die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen fest. Mit den Strassenbauprogrammen sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.

1.2 Sind bei der Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen wegen gewährten Erleichterungen bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III (65/55 Dezibel Tag/Nacht) nicht eingehalten, können Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter) getroffen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

~~1.3 Priorität haben Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen. Der Kanton kann in Einzelfällen (Brücken und dergleichen) finanzielle Beiträge leisten.~~

1.3 Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten (technisch, verkehrlich und städtebaulich/architektonisch) integral und gemäss den Anforderungen des Richtplankapitels S 1.1 umzusetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Sanierung von Strassen in kommunaler Zuständigkeit.

1.4 Beim Planen von Wohn- und vergleichbar lärmempfindlichen Nutzungen namentlich in lärmbelasteten Gebieten ist auf die Lärmbelastung bestmöglich zu reagieren (unter anderem mittels Festlegung der Baufelder, Stellung der Baukörper, Grundrissgestaltung, Aussenraumplanung).

~~1.5 Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Planungswertüberschreitungen durch Fluglärm in den Nachtstunden die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen so angepasst werden, dass die bauliche Entwicklung mit verschärften Bauvorschriften (unter anderem Lärmisolation, Komfortlüftung) möglich wird.~~

**2. Luftreinhaltung**

2.1 In lufthygienisch problematischen Gebieten sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, emissionsarme Wärmeerzeugungsanlagen einzusetzen.

**2. Luftreinhaltung**

2.1 In lufthygienisch problematischen Gebieten (§ 24 EG UWR) sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, emissionsarme Wärmeerzeugungsanlagen einzusetzen.

**3. Lichtemissionen**

3.1 Kanton und Gemeinden vermeiden bei der Beleuchtung von Strassen und Plätzen sowie weiteren Bauten und Anlagen unnötige Lichtemissionen. Sie prüfen die Notwendigkeit der Beleuchtung und führen diese unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten ökologisch verträglich und energieeffizient aus.

3.2 Die Gemeinden prüfen in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen konkretisierende und ortsspezifische Vorschriften zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen insbesondere für Industrie-, Gewerbe-, Sport- und weitere Infrastrukturanlagen sowie für an Naturräume angrenzende Gebiete.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Wohnschwerpunkte (WSP) S 1.9

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für Wohnschwerpunkte (WSP) sind gemäss S 1.2 (Planungsgrundsatz B) 44 ha Siedlungsgebiet reserviert. Das Wohnraumangebot in den bestehenden Siedlungsgebieten und den WSP ergänzen sich. Auch mit der Umsetzung der WSP sind die Bestrebungen zur qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen in den übrigen Räumen wichtig.

Die gesetzlichen Grundlagen sind: — Art. 1 RPG

Art. 1 Abs. 2 lit a$^{bis}$ und b RPG: Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; kompakte Siedlungen schaffen.

Art. 8a Abs. 1 lit. b – e RPG: Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlungen und Verkehr aufeinander abgestimmt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen und wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird. — Art. 8a RPG

Richtplan H 3: Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen. — RP, H 3

Richtplan H 3.2: Es wird eine nachhaltige Wohnstandortpolitik verfolgt, die zukunftsgerichtetes Wohnen in attraktivem Umfeld aufzeigt und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie dem demografischen Wandel Rechnung trägt.

Richtplan S 1.1: Die Gemeinden sorgen für eine gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz), für eine Verdichtung unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten, für auf verschiedene Generationen und Familien ausgerichtete Wohnungsstrukturen, für eine ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet, für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen, für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung. — RP, S 1.1

§ 13 Abs. 2$^{bis}$ BauG: Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist. — § 13 BauG



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
- **neu hinzugefügte Inhalte:** **gelb markiert und unterstrichen**
- **zu löschende Inhalte:** **~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

**Zusätzliche redaktionelle Hinweise sind blau markiert.**

# Wohnschwerpunkte (WSP) S 1.9

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der erste Absatz wird nach unten verschoben.

~~Die gesetzlichen Grundlagen sind:~~ — Art. 1 Abs. 2 lit. a$^{bis}$ und b RPG

~~Art. 1 Abs. 2 lit. abis und b RPG:~~ Die Siedlungsentwicklung ~~nach innen lenken,~~ ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität~~;~~ nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen.

~~Art. 8a Abs. 1 lit. b – e RPG:~~ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlung~~en~~ und Verkehr aufeinander abgestimmt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen und wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird. — Art. 8a Abs. 1 lit. b – e RPG

~~Richtplan H 3:~~ Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen. — RP, H 3

~~Richtplan H 3.2:~~ Es wird eine nachhaltige Wohnstandortpolitik verfolgt, die zukunftsgerichtetes Wohnen in attraktivem Umfeld aufzeigt und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie dem demografischen Wandel Rechnung trägt. — RP, H 3.2

~~Richtplan S 1.1: Die Gemeinden sorgen für eine gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz), für eine Verdichtung unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten, für auf verschiedene Generationen und Familien ausgerichtete Wohnungsstrukturen, für eine ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet, für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen, für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung.~~ — ~~RP, S 1.1~~

~~§ 13 Abs. 2bis BauG:~~ Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist. — § 13 Abs. 2$^{bis}$ BauG

§ 15a BauG (Bedingte Einzonungen und Umzonungen): Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind. — § 15 BauG

§ 46 BauG (Verdichtung): Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude. — § 46 BauG

**Herausforderung**

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau wiederspiegelt die guten Voraussetzungen als Wohnkanton: Die zentrale Lage im Schweizer Mittelland im Einzugsbereich der beiden Metropolitanräume Zürich und Basel, in Verbindung mit einer guten verkehrlichen Anbindung entlang zentraler Strassen- und Schienenachsen, attraktiven Natur- und Landschaftsräumen und überregional wettbewerbsfähigen Wohnraumpreisen.

Wohnschwerpunkte können einen bedeutenden Zielbeitrag für eine raumverträgliche Gesamtbevölkerungsentwicklung leisten. Verdichtetes Bauen in Form von Wohnschwerpunkten senkt die Erschliessungs- und weiteren Infrastrukturkosten. Die Siedlungsgestaltung kann ganzheitlich erfolgen. Diese fördert eine ökologische, urbane Bauweise und verbessert die soziale Durchmischung. Schliesslich ermöglichen die Reservenflächen für WSP (S 1.2 Planungsgrundsatz B) den jeweiligen Gebieten mehr Flexibilität in der ebenfalls notwendigen Verdichtung / Umgestaltung ihrer Bestandesflächen.

Der Kanton Aargau verfügt über verschiedene potenzielle WSP-Standorte an gut erschlossenen, zentralen Lagen. Besonders geeignete Flächen befinden sich in Bahnhofsnähe.

Die Herausforderung besteht darin, WSP mit möglichst hohen Dichten und gleichzeitig hoher Wohnbauqualität und attraktiver Freiraumgestaltung zu realisieren. WSP erfordern Mindestgrössen bezüglich Fläche und Einwohnerzahl, damit sie effizient wirken können.

Die Herausforderung bei der Realisierung sind bei Verdichtungsprojekten und heterogener Eigentümerstruktur grösser als bei Neubauprojekten in unbebauten gut erschlossenen Bauzonen.

~~§ 15a BauG (Bedingte Einzonungen und Umzonungen):~~ Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind. — § 15a BauG

~~§ 46 BauG (Verdichtung):~~ Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude. — § 46 BauG

Bei speziellen örtlichen Verhältnissen kann für autoarmes Wohnen ein geringeres Parkfelder-Angebot als gemäss den Richtwerten festgelegt werden, wenn in einem Mobilitätskonzept aufgezeigt wird, warum der Bedarf an Parkfeldern tiefer liegt und mit welchen Massnahmen dieser geringere Bedarf dauerhaft sichergestellt wird. — § 43a BauV

Mit dem Richtplankapitel S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für Wohnschwerpunkte (WSP) sind gemäss S 1.2, ~~(~~Planungsgrundsatz B~~)~~, 44 ha Siedlungsgebiet reserviert. Das Wohnraumangebot in den bestehenden Siedlungsgebieten und den WSP ergänz~~ent~~ sich. Auch mit der Umsetzung der WSP sind die Bestrebungen zur qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen in den übrigen Räumen wichtig. — Der Absatz wurde von oben hierher verschoben, deshalb sind nur die Änderungen markiert.

**Herausforderung**

~~Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau wiederspiegelt die guten Voraussetzungen als Wohnkanton: Die zentrale Lage im Schweizer Mittelland im Einzugsbereich der beiden Metropolitanräume Zürich und Basel, in Verbindung mit einer guten verkehrlichen Anbindung entlang zentraler Strassen- und Schienenachsen, attraktiven Natur- und Landschaftsräumen und überregional wettbewerbsfähigen Wohnraumpreisen.~~

WSP können einen bedeutenden Zielbeitrag für eine raumverträgliche Gesamtbevölkerungsentwicklung leisten. ~~Verdichtetes~~ Kompaktes Bauen in Form von WSP senkt die Erschliessungs- und weiteren Infrastrukturkosten. Die Siedlungsgestaltung kann ganzheitlich erfolgen. Diese fördert eine ökologische, urbane Bauweise und verbessert die soziale Durchmischung. ~~Schliesslich ermöglichen die Reservenflächen für WSP (S 1.2, Planungsgrundsatz B) den jeweiligen Gebieten mehr Flexibilität in der ebenfalls notwendigen Verdichtung Innenentwicklung / Umgestaltung ihrer Bestandesflächen.~~

~~Der Kanton Aargau verfügt über verschiedene potenzielle WSP-Standorte an gut erschlossenen, zentralen Lagen. Besonders geeignete Flächen befinden sich in Bahnhofsnähe.~~

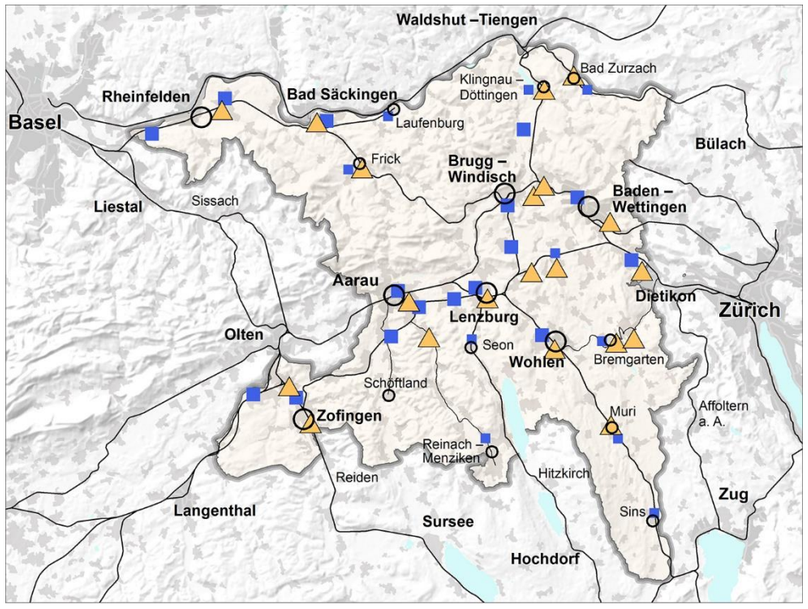
Die Herausforderung besteht darin, WSP mit möglichst hohen ~~Einwohner~~Bevölkerungsd~~D~~ichten und gleichzeitig hoher Wohnbauqualität~~, und~~ attraktiver Freiraumgestaltung und angepasst an den Klimawandel zu realisieren. WSP erfordern Mindestgrössen bezüglich Fläche und ~~Einwohner~~Bevölkerungszahl, damit sie effizient wirken können.

~~Die Herausforderung bei der Realisierung sind bei Verdichtungsprojekten und heterogener Eigentümerstruktur grösser als bei Neubauprojekten in unbebauten gut erschlossenen Bauzonen.~~

## Stand / Übersicht

Der kantonale Richtplan hat bisher Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert (S 1.3), aber noch keine WSP. Dabei handelt es sich um entwicklungsfähige Wohn- oder Mischnutzungsgebiete (mit hohen Wohnanteilen) an sehr gut erschlossenen Lagen mit breitem Angebot an funktionalen Ausstattungen. WSP sollen einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigen, urbaneren Wohnen im Kanton Aargau. Da eine überdurchschnittliche funktionale Ausstattung vorausgesetzt wird, stehen gemäss Raumkonzept "Kernstädte", "Urbane Entwicklungsräume" und "Ländliche Zentren" im Vordergrund.

Die Eignung von Standorten für WSP hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Ins Raumkonzept werden die festgelegten WSP aufgenommen. Die Standortkriterien für WSP sind in den nachfolgenden Planungsgrundsätzen definiert.




- Kernstädte
- Ländliche Zentren
- Wohnschwerpunkte (WSP)
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler Bedeutung
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von regionaler Bedeutung

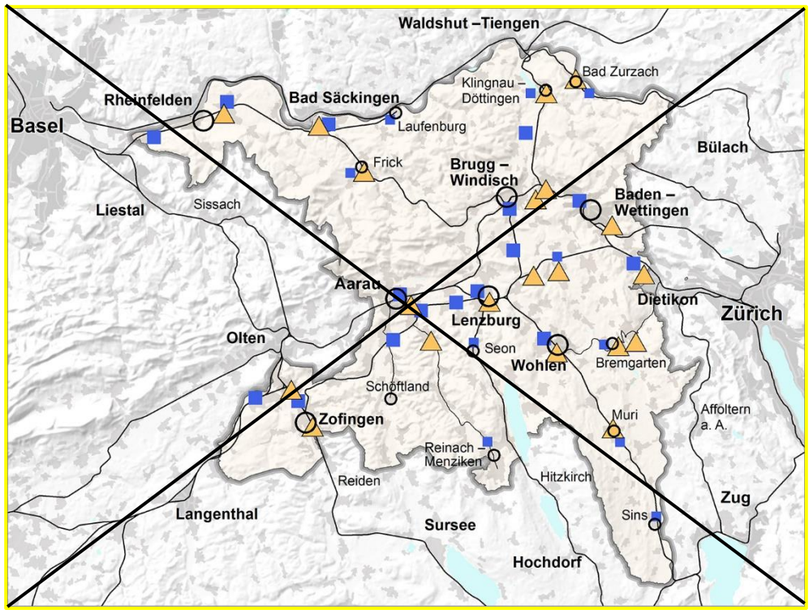
Wohnungsschwerpunkte haben höheren Ansprüchen an die Gestaltung zu genügen, als dies bei üblichen Wohnstandorten verlangt werden kann. In den WSP sind verschiedene Nutzungs- und Gestaltungskriterien nachzuweisen (Planungsanweisung 2.3). Abgesehen von einer guten verkehrlichen Erschliessung und nahegelegenen, zentralörtlichen Ausstattungen ist die Kombination zwischen hoher Dichte, hoher Wohnqualität und attraktiver Freiraumgestaltung entscheidend. Hinzu kommen spezifische Anforderungen

## Stand / Übersicht

~~Der kantonale Richtplan hat bisher Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert (S 1.3), aber noch keine~~ Bei den WSP~~. Dabei~~ handelt es sich in Ergänzung zu den Wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP, Richtplankapitel S 1.3) um entwicklungsfähige Wohn- oder Mischnutzungsgebiete (mit hohen Wohnanteilen) an zentralen, sehr gut erschlossenen Lagen mit breitem Angebot an funktionalen Ausstattungen (zum Beispiel Umgebung von Bahnhöfen). WSP sollen einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigen, urbaneren Wohnen im Kanton Aargau. Da eine überdurchschnittliche funktionale Ausstattung vorausgesetzt wird, stehen ~~gemäss Raumkonzept~~ für WSP-Standorte "Kernstädte", "Urbane Entwicklungsräume" und "Ländliche Zentren" gemäss Raumkonzept im Vordergrund.

RP, R 1

~~Die Eignung von Standorten für WSP hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Ins Raumkonzept werden die festgelegten WSP aufgenommen. Die Standortkriterien für WSP sind in den nachfolgenden Planungsgrundsätzen definiert.~~




Karte wird gestrichen, WSP-Standorte sind neu in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt.

- ~~Kernstädte~~
- ~~Ländliche Zentren~~
- ~~Wohnschwerpunkte (WSP)~~
- ~~Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler Bedeutung~~
- ~~Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von regionaler Bedeutung~~

~~Wohnungsschwerpunkte~~ WSP haben höheren Ansprüchen an die Gestaltung zu genügen, als dies bei üblichen Wohnstandorten verlangt werden kann. In den WSP sind verschiedene Nutzungs- und Gestaltungskriterien nachzuweisen ~~(Planungsanweisung 2.3)~~. Abgesehen von einer guten verkehrlichen Erschliessung und nahegelegenen, zentralörtlichen Ausstattungen ist die Kombination zwischen hoher ~~Einwohner~~Bevölkerungsd-

an die Siedlungsgestaltung (unter anderem kinder- und altersgerecht), an ökologische und energieeffiziente, kompakte und dichte Siedlungsformen (Planungsanweisung 2.3) sowie an eine nachhaltige Energieversorgung.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Standorte mit Potenzial für eine qualitativ hochwertige, dichte Wohnraumentwicklung von überregionaler Bedeutung werden als Wohnschwerpunkte (WSP) festgelegt.

B. Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten wird beabsichtigt sowohl eine hochstehende Siedlungserneuerung und -verdichtung im überbauten Bestand als auch eine qualitätsvolle Entwicklung unüberbauter Gebiete zu erreichen. Je nach Ausgangslage sind unterschiedliche Anforderungen an Dichte, Gestaltung und Bauweise zu berücksichtigen (vgl. Planungsanweisung 2.1 bis 2.3).

C. Wohnschwerpunkte können Flächen gemäss Kapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B, lit. b) und Beschluss 1.3, lit. c) beanspruchen.

D. Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische, infrastrukturelle und zweckmässig etappierte Entwicklung der Wohnschwerpunkte. Der Kanton fördert die Umsetzung in Form von beratender, koordinierender und allenfalls finanzieller Unterstützung.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Wohnschwerpunkte**

1.1 Als Wohnschwerpunkte werden folgende Standorte festgesetzt:

| Nr. | Standortgemeinde | Areal | Raumtyp |
|---|---|---|---|
| 1 | Bad Zurzach | Bahnhof | Ländliches Zentrum |
| 2 | Berikon / Rudolfstetten-Friedlisberg / Widen | Mutschellenknoten | Urbaner Entwicklungsraum |
| 3 | Bremgarten | Bremgarten West (Bärenmattächer / Isenlauf) | Urbaner Entwicklungsraum, Ländliches Zentrum |
| 4 | Buchs | Hunzikermatte | Urbaner Entwicklungsraum |
| 5 | Döttingen | Gewerbestrasse | Ländliches Zentrum |
| 6 | Gebenstorf | Geelig | Urbaner Entwicklungsraum |
| 7 | Gränichen | Bahnhof Oberdorf | Ländliche Entwicklungsachse |
| 8 | Lenzburg | Bahnhof<br>Zeughaus | Kernstadt<br>Kernstadt |
| 9 | Mägenwil | Bahnhof / Wolfboden | Ländliche Entwicklungsachse |
| 10 | Mellingen | Birrfeldstrasse | Ländliche Entwicklungsachse |
| 11 | Möhlin, Rheinfelden | Bahnhof Möhlin | Ländliche Entwicklungsachse, Kernstadt |
| 12 | Muri | Bahnhof / Brüel / Zentrum | Ländliches Zentrum |
| 13 | Spreitenbach | Limmattalbahn-Achse | Urbaner Entwicklungsraum |
| 14 | Turgi | Bahnhof | Urbaner Entwicklungsraum |



~~D~~dichte, hoher Wohnqualität und attraktiver, naturnaher Freiraumgestaltung entscheidend. Hinzu kommen spezifische Anforderungen an die Siedlungsgestaltung (unter anderem kinder- und altersgerecht), an ökologische und energieeffiziente, kompakte ~~und dichte~~ Siedlungsformen ~~(Planungsanweisung 2.3)~~ sowie an eine nachhaltige Energieversorgung und -produktion.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Standorte mit Potenzial für eine qualitativ hochwertige~~, dichte~~ Wohnraumentwicklung mit hohen ~~Einwohner~~Bevölkerungsdichten von regionaler Bedeutung werden als Wohnschwerpunkte (WSP) festgelegt.

B. Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten wird beabsichtigt sowohl eine ~~hochstehende~~ hochwertige Siedlungserneuerung und ~~-verdichtung~~ Innenentwicklung im überbauten Bestand als auch eine qualitätsvolle Entwicklung unüberbauter Gebiete zu erreichen. Je nach Ausgangslage sind unterschiedliche Anforderungen an ~~Einwohner~~Bevölkerungsd~~D~~ichten, Gestaltung und Bauweise zu berücksichtigen (vgl. Planungsanweisungen 2.1 bis 2.3).

C. Wohnschwerpunkte können Flächen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B, lit. b) und ~~Beschluss~~ Planungsanweisung 1.3, lit. c) beanspruchen.

D. Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische, infrastrukturelle und zweckmässig etappierte Entwicklung der Wohnschwerpunkte. ~~Der Kanton fördert die Umsetzung in Form von beratender, koordinierender und allenfalls finanzieller Unterstützung.~~

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Wohnschwerpunkte: Festsetzung / Zwischenergebnis**

1.1 Als Wohnschwerpunkte werden folgende Standorte festgesetzt: Richtplan-Gesamtkarte RP, R 1

| Nr. | Standortgemeinde | Areal | Raumtyp |
|---|---|---|---|
| 1 | ~~Bad~~ Zurzach | Bahnhof | Ländliches Zentrum |
| 2 | Berikon / Rudolfstetten-Friedlisberg / Widen | Mutschellenknoten | Urbaner Entwicklungsraum |
| 3 | Bremgarten | Bremgarten West (Bärenmattächer / Isenlauf) | Urbaner Entwicklungsraum, Ländliches Zentrum |
| 4 | Buchs | Hunzikermatte | Urbaner Entwicklungsraum |
| 5 | Döttingen | Gewerbestrasse | Ländliches Zentrum |
| 6 | Gebenstorf | Geelig | Urbaner Entwicklungsraum |
| 7 | Gränichen | Bahnhof Oberdorf | ~~Ländliche Entwicklungsachse~~ Urbaner Entwicklungsraum |
| 8 | Lenzburg | Bahnhof<br>Zeughaus | Kernstadt<br>Kernstadt |
| 9 | Mägenwil | Bahnhof / Wolfboden | Ländliche Entwicklungsachse |
| 10 | Mellingen | Birrfeldstrasse | Ländliche Entwicklungsachse |
| 11 | Möhlin, Rheinfelden | Bahnhof Möhlin | Ländliche Entwicklungsachse, Kernstadt |
| 12 | Muri | Bahnhof / Brüel / Zentrum | Ländliches Zentrum |
| 13 | Spreitenbach | Limmattalbahn-Achse | Urbaner Entwicklungsraum |
| 14 | Turgi | Bahnhof | Urbaner Entwicklungsraum |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 15 | Wettingen | Tägerhard-Ost | Kernstadt |
| 16 | Zofingen | Bahnhof-Süd | Kernstadt |

1.2 Als Zwischenergebnisse werden folgende Wohnschwerpunkte aufgenommen:

| Nr. | Standortgemeinde | Areal | Raumtyp |
|---|---|---|---|
| 17 | Buchs | Steinfeld | Urbaner Entwicklungsraum |
| 18 | Frick | Bahnhof | Ländliches Zentrum |
| 19 | Oftringen | Bahnhof Oftringen Zentrum | Urbaner Entwicklungsraum |
| 20 | Stein | Breiteloo / Neumatt | Ländliche Entwicklungsachse |
| 21 | Wohlen | Bahnhof Süd | Kernstadt |

1.3 Die Festlegung weiterer WSP erfordert die Erfüllung folgender Standortkriterien:
- Raumtyp: Standort in Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen oder Ländlichen Zentren; in Ausnahmefällen bei guter öV-Erschliessung (Güteklasse B) und grosser Nähe zu Urbanen Entwicklungsräumen auch in Ländlichen Entwicklungsachsen.
- Grösse: Standort mit regional abgestimmtem Potenzial für in der Regel mindestens 400 bis 1000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner (E)
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit Potenzial für öV-Erschliessungsgüteklasse B.
- Dichte: Standort, der sich potenziell für eine dichte Überbauung (vgl. Beschlusss 2.1) eignet.

## 2. Innenentwicklung und Mindestdichten

2.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, in WSP eine hohe bauliche Dichte planerisch vorzusehen. Dabei gilt es nach Raumtypen und Überbauungsgraden zu unterscheiden:

| Raumtyp | Mindestdichte [E / ha]* | |
|---|---|---|
| | überbaute Wohn- und Mischzonen | unüberbaute Wohn- und Mischzonen |
| Kernstädte | 120 | 150 |
| Urbane Entwicklungsräume | 120 | 150 |
| Ländliche Zentren | 80 | 100 |
| Ländliche Entwicklungsachsen | 80 | 100 |

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

2.2 Die Gemeinden sorgen für die notwendigen konzeptionellen Planungsarbeiten (Studienaufträge, Testplanungen, Masterpläne, Wettbewerbe etc.) und setzen die Ergebnisse mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Allgemeine Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, qualitätssichernde Verfahren) um.



| | | | |
|---|---|---|---|
| 15 | Wettingen | Tägerhard-Ost | Kernstadt |
| 16 | Zofingen | Bahnhof-Süd | Kernstadt |
| 19 | Oftringen | Bahnhof Oftringen / Zentrum | Urbaner Entwicklungsraum |
| 21 | Wohlen | Bahnhof Süd | Kernstadt |

1.2 Als Zwischenergebnis werden folgende Wohnschwerpunkte aufgenommen: Richtplan-Gesamtkarte RP, R 1

| Nr. | Standortgemeinde | Areal | Raumtyp |
|---|---|---|---|
| 17 | Buchs | Steinfeld | Urbaner Entwicklungsraum |
| 18 | Frick | Bahnhof | Ländliches Zentrum |
| ~~19~~ | ~~Oftringen~~ | ~~Bahnhof Oftringen Zentrum~~ | ~~Urbaner Entwicklungsraum~~ |
| 20 | Stein | Breiteloo / Neumatt | Ländliche Entwicklungsachse |
| ~~21~~ | ~~Wohlen~~ | ~~Bahnhof Süd~~ | ~~Kernstadt~~ |

1.3 Die Festlegung weiterer WSP erfordert die Erfüllung folgender Standortkriterien:
- Raumtyp: Standort in Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen oder Ländlichen Zentren; in Ausnahmefällen bei ~~guter~~ öV-Güteklasse ~~B~~ C und grosser Nähe zu Urbanen Entwicklungsräumen auch in Ländlichen Entwicklungsachsen~~,~~.
- Grösse: Standort mit regional abgestimmtem Potenzial für in der Regel mindestens 400 bis 1'000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner (E).
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit Potenzial für öV-Erschliessungsgüteklasse B in Kernstädten und Urbanen Entwicklungsräumen beziehungsweise C in Ländlichen Zentren und Ländlichen Entwicklungsachsen.~~,~~
- Mindestd~~D~~ichte: Standort, der sich potenziell für eine ~~dichte Überbauung~~ hohe ~~Einwohner~~Bevölkerungsdichte (vgl. ~~Beschlusss~~ Planungsanweisung 2.1) eignet.

## 2. Innenentwicklung und Mindestdichten

2.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, in WSP ~~eine~~ hohe ~~bauliche~~ ~~Einwohner~~Bevölkerungsd~~D~~ichten planerisch vorzusehen. Dabei gilt es nach Raumtypen und Überbauungsgraden zu unterscheiden:

| Raumtyp | Mindestdichte [E / ha]* | |
|---|---|---|
| | überbaute Wohn- und Mischzonen | unüberbaute Wohn- und Mischzonen |
| Kernstädte | 120 | 150 |
| Urbane Entwicklungsräume | 120 | 150 |
| Ländliche Zentren | 80 | 100 |
| Ländliche Entwicklungsachsen | 80 | 100 |

* Die ~~Einwohner~~ Bevölkerungsdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

2.2 Die Gemeinden sorgen für die notwendigen konzeptionellen Planungsarbeiten (Studienaufträge, Testplanungen, Masterpläne, Wettbewerbe etc.) und setzen die Ergebnisse mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Allgemeine Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, qualitäts~~sichernde~~fördernde Verfahren) um.

2.3 Die Gemeinden weisen insbesondere nach:
- Mindestwohnanteil 70 %
- bauliche Dichte gemäss Beschluss 2.1,
- dass öV-Erschliessungsgüteklasse B im Zeitpunkt der Realisierung besteht,
- Siedlungs- und Freiraumgestaltung gemäss Richtplankapitel S 1.1 Planungsanweisungen 1.1 und 1.2,
- dass durch kompakte und dichte Siedlungsformen eine energieeffiziente Struktur und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet sind,
- dass ein Mindestanteil an öffentlichen Freiräumen und die Sicherung und Aufwertung von siedlungsinternen Freiraumfunktionen gewährleistet sind,
- eine zweckmässige Etappierung der Realisierung,
- an geeigneten Orten Erdgeschosse für Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen,
- eine gute Anbindung des Gebiets an die Netze des Fuss- und Radverkehrs im Sinne von Richtplankapitel M 4.1 sowie eine gute und direkte Anbindung an die nächste Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mit dem Fuss- und Radverkehr.

2.4 Der Kanton fördert die Umsetzung von WSP durch Beratung, Begleitung, vereinfachte Verfahren (Fortschreibung) und allenfalls finanzielle Unterstützung.

2.5 Der Kanton überprüft in periodischen Abständen den Vollzug der Strategie WSP. Dazu verfassen die Standortgemeinden bis zum Abschluss der Realisierung periodische Standberichte, mindestens alle vier Jahre.

2.3 Die Gemeinden weisen insbesondere nach, dass:
- ein Mindestwohnanteil von 70 % eingehalten ist,
- ~~bauliche~~ eine ~~Einwohner~~BevölkerungsdDichte gemäss ~~Beschluss~~ Planungsanweisung 2.1 erreicht wird,
- ~~dass~~ die öV-Erschliessungsgüteklasse ~~B~~ gemäss Planungsanweisung 1.3 zum ~~im~~ Zeitpunkt der Realisierung besteht, beziehungsweise eine bestmögliche Fuss- und Veloverkehr-Erreichbarkeit der entsprechenden Haltestelle gewährleistet ist,
- die Siedlungs- und Freiraumgestaltung die Kriterien gemäss Richtplankapitel S˚1.1, Planungsanweisung~~en 1.1 und~~ 1.2 erfüllt~~en~~,
- ~~dass~~ durch kompakte ~~und dichte~~ Siedlungsformen eine energieeffiziente Struktur und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet sind,
- die Bebauungs- und Freiraumstruktur ein angenehmes Lokalklima und einen klimaresilienten Umgang mit der Ressource Wasser fördern,
- ~~dass~~ ein ~~Mindestanteil~~ ausgewogener Anteil an zusammenhängenden öffentlich~~en~~ nutzbaren Freiräumen und die Sicherung und Aufwertung von siedlungsinternen Freiraumfunktionen gewährleistet sind,
- eine zweckmässige Etappierung der Realisierung erfolgt,
- an geeigneten Orten Erdgeschosse für Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen geprüft wurden,
- eine gute Anbindung des Gebiets an die Netze des Fuss- und ~~Rad~~ Veloverkehrs im Sinne ~~von~~ der Richtplankapitel M 4.1 und M 4.2 besteht ~~sowie eine gute und direkte Anbindung an die nächste Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mit dem Fuss- und Radverkehr.~~
- das Potenzial für autoarmes Wohnen geprüft und angemessen umgesetzt wird.

2.4 Der Kanton fördert die Umsetzung von WSP durch Beratung, Begleitung, ~~vereinfachte Verfahren~~ sowie (räumliche Zuteilung des Siedlungsgebiets gemäss Richtplankapitel S 1.2 ~~Fortschreibung)~~ und allenfalls finanzielle Unterstützung.

2.5 Der Kanton überprüft in periodischen Abständen den Vollzug der Strategie WSP. Dazu verfassen die Standortgemeinden bis zum Abschluss der Realisierung periodische Standberichte, mindestens alle vier Jahre.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Siedlungstrenngürtel

# S 2.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. — Art. 3 Abs. 3 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet / Kulturland und die innere Siedlungsverdichtung vom Siedlungsdruck entlastet. — RP, H 5.1

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. — RP, H 5.4

**Herausforderung**

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen zu einer stetigen Siedlungserweiterung. Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist:

– die visuelle Auflösung der Gemeindegrenzen beziehungsweise eine Entwicklung hin zu ununterbrochenen Siedlungsbändern,
– die grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten quer über die Täler hinweg eingeschränkt oder unterbunden werden,
– eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle).



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
– zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# Siedlungstrenngürtel

# S 2.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. — Art. 3 Abs. 3 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet/Kulturland und die ~~innere Siedlungsverdichtung~~hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen vom Siedlungsdruck entlastet. — RP, H 5.1; Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. — RP, H 5.4

Die klare Trennung von Nichtbau- und Baugebiet sowie die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen tragen wesentlich zur Stärkung des regionalen Landschaftscharakters bei. — LKS

**Herausforderung**

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen ~~zu einer stetigen Siedlungserweiterung~~ nach wie vor zu einer Mehrbelastung des Raums. ~~Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen~~ Mit einer Erweiterung oder Umlagerung der Siedlungsgebiete ~~vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist~~ und dem Bau von Infrastrukturanlagen – vorab in den ländlichen Entwicklungsachsen und urbanen Entwicklungsräumen – verbunden sind:

– ~~die~~ eine visuelle Auflösung der ~~Gemeindegrenzen~~Siedlungsgebiete beziehungsweise eine Entwicklung hin zu ~~ununterbrochenen~~ stärker zusammenhängenden Siedlungsbändern,
– ein Verlust von Fruchtfolgeflächen sowie eine Entwertung der offenen, nicht verbauten Landschaft und deren Erholungsqualität,
– ~~die~~ eine grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten ~~quer über die Täler hinweg~~eingeschränkt oder unterbunden werden,
– ~~eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle)~~ eine Reduktion der klimatischen Funktion der Siedlungstrenngürtel.

Aus dem Klimawandel ergeben sich neue Herausforderungen wie die zunehmende Hitzebelastung im Siedlungsgebiet. Die Siedlungstrenngürtel sind insbesondere für die Kaltluftentstehung und für den grossräumigen Kaltluftaustausch mit überbauten Gebieten wichtig. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag an klimaverträgliche Siedlungen. — RP, H 7.2, S 1.1

Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare Siedlungsentwicklung setzen die raumplanerischen Leitplanken für künftiges Handeln. Dazu gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen und gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft vor allem konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

**Stand / Übersicht**

Die Siedlungstrenngürtel werden in den Entwicklungsachsen festgelegt. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. Zusätzliche Freihaltemassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert. Allfällige Standorte für landwirtschaftliche Bauten sind innerhalb der Trenngürtel einzelfallweise zu prüfen. Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsatz**

A. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgeflächen), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Identität der Gemeinden und Agglomerationen.

**Planungsanweisungen**

**1. Siedlungstrenngürtel**

1.1 Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt. — Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen und Ausbauten von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen Neuanlagen (zum Beispiel Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) erlaubt. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

Eine Reduktion der klimatischen Funktion der Siedlungstrenngürtel gilt es deshalb zu vermeiden.

~~Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare~~ Zu den wichtigsten Herausforderungen der Siedlungsentwicklung gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen auch ~~vor allem~~ konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse und mit ihrer Mehrfachfunktion von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

**Stand / Übersicht**

Die Siedlungstrenngürtel ~~werden in den~~ strukturieren hauptsächlich die Ländlichen Entwicklungsachsen ~~festgelegt~~ und die Urbanen Entwicklungsräume. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. ~~Zusätzliche Freihaltemassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert~~Allfällige neue Standorte für landwirtschaftliche Bauten, Infrastrukturanlagen, Materialabbau oder Deponien innerhalb der Siedlungstrenngürtel ~~Trenngürtel~~sind einzelfallweise zu prüfen. ~~Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.~~

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsatz**

A. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, dem Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgeflächen), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung ~~und~~, der Kaltluftproduktion und dem grossräumigen Kaltluftaustausch.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Siedlungstrenngürtel**

1.1 Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt. — Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen ~~und~~, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen ~~Neuanlagen~~Neubauten (zum Beispiel Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) ~~erlaubt~~ möglich. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Infrastrukturanlagen ~~Anlagen~~, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

# S 3.2

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

| | |
|---|---|
| Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:<br>– regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden,<br>– Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein,<br>– nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. | Art. 3 Abs. 4 RPG |
| Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt. | RP, R1, B. 1.1 |
| Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt. | RP, H 3.4 |
| Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen. | § 13 GBW |
| Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonaler und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen. | § 4 Abs. 2 HIG |
| Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Standortkanton mindestens einen Standort. | § 2 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW, 2004/05 |



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.07.2025**

**Änderungen wie folgt markiert:**
– **neu hinzugefügte Inhalte:** **gelb markiert und unterstrichen**
– **zu löschende Inhalte:** **~~gelb markiert und durchgestrichen~~**

# Standorte von öffentlichen Bauten, ~~und~~Anlagen und Nutzungen

# S 3.2

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

| | |
|---|---|
| Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:<br>– regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden,<br>– Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein,<br>– nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. | Art. 3 Abs. 4 RPG |
| Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan. | Art. 8 Abs. 2 RPG |
| Die Grundlagen des Richtplans geben Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen. | Art. 6 Abs. 3 lit. b$^{ter}$ RPG |
| Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt. | RP, R1 |
| ~~Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt.~~ | ~~RP, H 3.4~~ |
| Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Kundenverkehr müssen ihrem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden. | § 32 Abs. 2 BauG |
| Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten und der Verkehrskapazität des übergeordneten Verkehrsnetzes abgestimmt. Auf eine gute Erschliessung ist zu achten, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr sowie durch den Fuss- und Veloverkehr. | RP, H 4.2 |
| Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen. | § 13 GBW |
| Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonaler und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen. | § 4 Abs. 2 HIG |
| Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Standortkanton mindestens einen Standort. | § 2 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen. | § 33 Abs. 1 Schulgesetz | Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.<br>Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) über die Standorte der Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME). | § 33 Abs. 1 Schulgesetz<br>§ 2 Mittelschulgesetz (Entwurf vom 27. März 2024; tritt voraussichtlich am 1.8.2026 in Kraft) > ersetzt obigen Verweis auf Schulgesetz, sobald in Kraft |
| Der Kanton Aargau führt in Brugg die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und in Aarau die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau. | § 1 V BFGS und HFGS | ~~Der Kanton Aargau führt in Brugg die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und in Aarau die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.~~ | ~~§ 1 2 V BFGS und HFGS~~ |
| Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest. | §§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 3 GBW | Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest. | §§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 3 GBW |
| | | Die Immobilienstandorte werden optimiert und konzentriert.<br>Die strategische kantonale Immobilienplanung der Nutzerbedürfnisse wird von den Nutzerdepartementen zusammen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen vorgenommen. | § 47a GAF<br>Leitsätze, Immobilienstrategie Kanton Aargau 2021–2029 |
| | | Die Störfallvorsorge insbesondere für empfindliche öffentliche Nutzungen ist angemessen zu berücksichtigen (vgl. Richtplankapitel S 1.8, Planungsanweisung 1.2). | Art.11a Abs.1 StFV |
| | | Öffentliche Bauten, Anlagen und Nutzungen (ÖBAN) dienen der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Forschung, Gesundheit, Sicherheit, Kultur, Sport, Erholung, Ver- und Entsorgung sowie weiteren öffentlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Verwaltung und Gerichte. ÖBAN sind öffentliche Bauwerke, Anlagen und Nutzungen, die – ungeachtet ihres Eigentums – dazu dienen, dass Leistungen der öffentlichen Hand erbracht werden können. Trägerschaften von ÖBAN können auch Organisationen des Privatrechts sein, die einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand erfüllen. | |
| | | Für Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Richtplankapitel L 2.7 massgebend. ÖBAN, die der Ver- und Entsorgung dienen (zum Beispiel Abwasserreinigungsanlagen oder Kehrichtverbrennungsanlagen) werden in den entsprechenden Sachbereichen des Richtplans behandelt. | |
| | | Mit dem Richtplankapitel S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für ÖBAN von regionaler Bedeutung steht gemäss S 1.2, Planungsgrundsatz B und Planungsanweisung 1.3 lit. d) Siedlungsgebiet im begrenzten Umfang zur Verfügung. | |

**Herausforderung**

Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.

**Herausforderung**

~~Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.~~

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

## Stand / Übersicht

Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten) sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

~~Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.~~

Die anhaltend dynamische Bevölkerungsentwicklung und sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen sorgen für einen steigenden und sich wandelnden Bedarf an ÖBAN (zum Beispiel Schulraum, Sportanlagen, Gesundheitseinrichtungen, Verwaltungsbauten).

Geeignete und dem Zweck entsprechende Standorte für ÖBAN zur Verfügung zu stellen, gestaltet sich angesichts einer Vielzahl an öffentlichen Interessen und damit einhergehend konkurrierenden Raumansprüchen zunehmend komplexer. Publikumsintensive ÖBAN sind namentlich auf eine gute Erschliessung mit dem öV und dem Fuss- und Veloverkehr angewiesen und stehen auch diesbezüglich in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Um die haushälterische Nutzung des Bodens zu gewährleisten und die Ressourcen und Infrastrukturen wirkungsvoll einzusetzen, sind in erster Linie Lösungen im Bestand zu suchen, die Synergien optimal ausschöpfen und vermehrt Mehrfachnutzungen berücksichtigen. Standortoptimierungen und -konzentrationen helfen Betriebs- und Unterhaltskosten zu begrenzen.

Die steigenden Herausforderungen bei der Bereitstellung von ÖBAN zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verlangen eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen, Kanton und Bund sowie die Mitwirkung der interessierten Öffentlichkeit.

## Stand / Übersicht

~~Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten)~~ ÖBAN sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung mittels ~~Langsamverkehr~~ Fuss- und Veloverkehr und öffentlichem Verkehr ist gewährleistet.

Ein attraktives Angebot an ÖBAN ist ein wichtiger Standortfaktor. Mit der Realisierung und Weiterentwicklung von ÖBAN können wesentliche Impulse für die Siedlungsentwicklung gesetzt werden. Die Standortentscheide und Investitionen in ÖBAN orientieren sich daher an der anzustrebenden räumlichen Entwicklung gemäss Raumkonzept.

Grössere ÖBAN sind oft raumwirksam. Die Raumwirksamkeit von ÖBAN ergibt sich insbesondere durch das Publikumsaufkommen, den Flächenbedarf, das Einzugsgebiet, den räumlichen und organisatorischen Koordinationsbedarf sowie durch besondere Anforderungen an Funktion und Lage.

Um auch künftig eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit ÖBAN sicherzustellen, bedürfen raumwirksame ÖBAN einer vorausschauenden Planung und der Planungsstufe entsprechenden räumlichen Abstimmung. Zentral ist eine sorgfältige Standortevaluation unter Berücksichtigung des Bestandes, der Nutzerbedürfnisse und der Erreichbarkeit. Das Potenzial von Synergien mit anderen Nutzungen oder von Mehrfachnutzungen an einem Standort ist ebenfalls zu berücksichtigen und auszuschöpfen. Es sind flächeneffiziente Lösungen von hoher Qualität (Städtebau, Freiraum, Klima, Biodiversität) anzustreben und die Standorte frühzeitig planerisch zu sichern.

Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.

Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. Öffentliche Bauten und Anlagen werden der Funktion entsprechend durch den öffentlichen Verkehr sowie durch Radwege (inklusive Parkierung) und Fusswege gut erschlossen.

B. Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu vertiefen.

Der Kanton führt eine Übersicht über die Standorte von ÖBAN. Die Übersicht ist nicht abschliessend und wird periodisch aktualisiert. Art. 6 Abs. 3 RPG

Basierend auf den jeweiligen Fachstrategien und -konzeptionen zeigt der Kanton die entsprechenden, zusätzlich benötigten Raum- und Landflächen zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen auf.

~~Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.~~

~~In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.~~

~~Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.~~

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten~~,~~ ~~und~~ Anlagen und Nutzungen (ÖBAN) mit Publikumsverkehr frühzeitig auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. ~~Öffentliche Bauten und Anlagen~~ ÖBAN werden der Funktion entsprechend insbesondere durch den öffentlichen Verkehr sowie durch ~~Radwege~~ den Fuss- und Veloverkehr (inklusive Parkierung) ~~und Fusswege~~ gut erschlossen.

B. Standortentscheide in Grenzregionen sind ~~soweit notwendig~~ mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit ~~ist~~sind zu vertiefen.

C. Der Raumbedarf für ÖBAN wird in erster Linie durch eine hochwertige Innenentwicklung (Nutzung bestehender Gebäude und Bauzonen) gesichert. Zweckmässige Synergiemöglichkeiten und Mehrfachnutzungen werden umgesetzt. Aufgegebene Standorte von ÖBAN sollen bei Eignung und Bedarf wieder für ÖBAN zur Verfügung stehen.

**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung**

1.1 Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

**2. Zusammenarbeit mit dem Bund**

2.1 Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.

**3. Vorhaben**

3.1 Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

| Standort | Vorhaben | Stand |
|---|---|---|
| Aarau[1] | Standort kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) mit den notwendigen Aus- und Neubauten | Festsetzung |
| Aarau, Baden, Brugg, Gränichen, Lenzburg, Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen | Standorte Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten | Festsetzung |



**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

**1. ~~Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung~~ Umsetzung**

~~1.1 Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.~~

1.1 Der Kanton stellt regelmässig den benötigten Raum- und Flächenbedarf zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen fest und überprüft, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch planerische, organisatorische oder bauliche Massnahmen besser genutzt werden können. Er bezeichnet frühzeitig die Vorhaben zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen und stimmt diese fachübergreifend ab.

1.2 Die Gemeinden, die regionalen Planungsverbände und der Kanton sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Standortplanung und -entwicklung der ÖBAN. Dabei sorgen sie für eine nutzungsgerechte Verkehrserschliessung und eine hochwertige Siedlungsqualität gemäss Richtplankapitel S 1.1.

1.3 Für ÖBAN von Bund und Kanton legen die Gemeinden sachgerechte Bestimmungen und Zonen in der Nutzungsplanung fest. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der planerischen Umsetzung und sichert die notwendigen Flächenreserven nach Bedarf durch vorsorglichen Landerwerb.

**2. ~~Zusammenarbeit mit dem Bund~~**

~~2.1 Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.~~

1.4 Bei nicht mehr benötigten ÖBAN-Standorten klären Gemeinden und Kanton die Möglichkeiten der Nachfolgenutzungen und informieren sich gegenseitig über die Interessen einer Nachfolgenutzung. Bei militärischen Nutzungen erfolgt die Abstimmung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

**~~3. Vorhaben~~**

**4. Standorte: Festsetzung**

~~3.1 Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:~~

4.1 Folgende Standorte sind mit ihrem Entwicklungspotenzial als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

| Standort | Vorhaben |
|---|---|
| Aarau[1] | ~~Standort k~~Kantonale Schule für Berufsbildung (ksb~~KSB~~) mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Aarau | Kantonsspital mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Aarau, Baden, Brugg, Gränichen, Lenzburg, Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen | ~~Standorte~~ Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten |

| | | |
|---|---|---|
| Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen, Zofingen | Standorte Mittelschulen mit den notwendigen Aus- und Neubauten | Festsetzung |
| Aarau (Torfeld Süd) | a) Sportstadion (Flächenreservation)<br>b) Grosssporthalle | Festsetzung<br>Festsetzung |
| | | |
| | | |
| | | |
| Buchs-Suhr (Steinfeld) | Freihalten für Standort ÖBA (unbestimmte Nutzung) | Festsetzung |
| | | |
| | | |
| Suhr | Standort Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten | Festsetzung |
| Villigen, Würenlingen | Paul Scherrer Institut; Erweiterung inklusive Neueinzonung im öffentlichen Interesse | Festsetzung |

[1] Mit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

| | | |
|---|---|---|
| Eiken | Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ) | Vororientierung |

| | |
|---|---|
| Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen, Zofingen | ~~Standorte~~ Mittelschulen und AME mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Aarau (Torfeld Süd) | ~~a)~~Sportstadion (Flächenreservation)<br>~~b) Grosssporthalle~~ |
| Baden (Dättwil) | Kantonsspital mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Brugg-Windisch | Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Brugg-Windisch | Vindonissa (Legionärspfad und Museum) und dessen Entwicklung |
| Buchs-Suhr (Steinfeld) | Freihalten für ~~Standort~~ ÖBAN (unbestimmte Nutzung) |
| Kaiseraugst | Römerstadt Augusta Raurica und deren Entwicklung |
| Lenzburg | Justizvollzugsanstalt mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Suhr | ~~Standort~~ Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales ~~Aarau~~(HFGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten |
| Villigen, Würenlingen | Paul Scherrer Institut; Erweiterung inklusive Neueinzonung im öffentlichen Interesse |
| Windisch | Klinik Psychiatrische Dienste Aargau (PDAG) mit den notwendigen Aus- und Neubauten |

[1] Mit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

**5. Standorte: Zwischenergebnis**

5.1 Die folgenden Standorte sind als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

| Standort | Vorhaben |
|---|---|
| | keine |

**6. Standorte: Vororientierung**

6.1 Die folgenden Standorte sind als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

| Standort | Vorhaben |
|---|---|
| ~~Eiken~~ | ~~Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ)~~ |
| Standort noch nicht bestimmt; Urbaner Entwicklungsraum oder Ländliches Zentrum | Grosssport- und Eventhalle für 3'000 bis 5'000 Personen; öV-Güteklasse C; Anlassbezogen öV-Güteklasse B |

**ORIGINAL-VERSION**
**Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand**

# Grundwasser und Wasserversorgung V 1.1

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Grundwasser ist ein unterirdisches Gewässer und gehört zu den öffentlichen Gewässern. Im Kanton Aargau ist es Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Kanton hat die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Art. 1, 2 GSchG
Art. 53 KV
§ 114 BauG

Der planerische Schutz des Grundwassers verlangt vom Kanton,
- sein Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einzuteilen und diese in Gewässerschutzkarten darzustellen,
- Grundwasserschutzareale auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind,
- für die Ausscheidung der Schutzzonen um Quell- und Grundwasserfassungen zu sorgen.

Art. 19 – 21, 34 GSchG
§ 10 BauG

§ 13 EG UWR

§ 14 EG UWR
§ 26 V EG UWR

Der Kanton sorgt unter anderem dafür, dass:
- einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm zufliesst,
- Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden,
- in Zusammenarbeit mit den Inhabern von Wasserversorgungen die Trinkwasserversorgung in Notlagen entsprechend den definierten Betriebszuständen sichergestellt wird.

Art. 43 GSchG

VTN



**GEÄNDERTE VERSION**
**Entwurf vom 08.05.2025**

Änderungen wie folgt markiert:
- neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
- zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

# Grundwasser und Wasserversorgung V 1.1

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Grundwasser ~~ist ein~~ umfasst alles unterirdische~~s Gewässer~~ Wasser und gehört zu den öffentlichen Gewässern. ~~Im~~ Die Wasserversorgung im Kanton Aargau beruht zu über 90 % auf Grundwasser. Es ist ~~es~~ Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Kanton hat die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Ein wichtiges kantonales Instrument für die Umsetzung dieses Auftrags ist das Leitbild Wasserversorgungen Aargau.

Art. 1, 2 GSchG
Art. 53 KV
§ 114 BauG

Leitbild Wasserversorgungen Aargau

Durch die anhaltende Versiegelung des Bodens wird die natürliche Grundwasserbildung zunehmend eingeschränkt. Um dem entgegenzuwirken, soll sauberes Regenwasser nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet, sondern möglichst im Siedlungsgebiet versickert werden (Trennsystem).

GSchG Art. 7

Die Grundwasserströme kennen keine Grenzen. Die Zusammenarbeit mit den benachbarten Behörden ist zwingend (zum Beispiel INTERREG II: Grundwasserleiter Hochrhein, 2001).

~~Der~~ Für den planerischen Schutz des Grundwassers ~~verlangt vom~~ muss der Kanton:~~,~~
- sein Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein~~zu~~teilen und diese in Gewässerschutzkarten dar~~zu~~stellen,
- Grundwasserschutzareale aus~~zu~~scheiden, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind,
- für die Ausscheidung der Schutzzonen um Quell- und Grundwasserfassungen ~~zu~~ sorgen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 19 ff. und 34 GSchG
Art. 29 GSchV
§§ 13 ff. EG UWR
§ 26 V EG UWR
§ 10 BauG – 21, 34 ~~GSchG~~
~~§ 10 BauG~~

~~§ 13 EG UWR~~

~~§ 14 EG UWR~~
~~§ 26 V EG UWR~~

Der Kanton sorgt unter anderem dafür, dass:
- einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm zufliesst,
- Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden,
- ~~in Zusammenarbeit mit den Inhabern von Wasserversorgungen die Trinkwasserversorgung in Notlagen entsprechend den definierten Betriebszuständen sichergestellt wird.~~
- sauberes Regenwasser im Siedlungsgebiet zur natürlichen Grundwasserneubildung versickert wird,

Art. 43 GSchG

~~VTN~~

Art. 7 GSchG

Art. 47 GSchV

–bei ungenügender Grundwasserqualität die Ursachen abgeklärt und Massnahmen angeordnet werden,
–die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen mittels vorsorglichen Massnahmen sichergestellt wird, Art. 3 ff. VTM
–beim Grundwasserschutz und der Grundwassernutzung innerhalb des Kantons sowie entlang der Kantons- und Landesgrenze die nötige Vernetzung und Zusammenarbeit besteht.

Um die Durchflusskapazität der Grundwasservorkommen langfristig erhalten zu können, sind im Gewässerschutzbereich $A_U$ Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel nicht zulässig. Einbauten darunter sind nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Behörde möglich und dürfen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern. ~~Im Kanton Aargau werden Ausnahmebewilligungen nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse erteilt. Sie sind mit Ausgleichsmassnahmen grundsätzlich vollständig zu kompensieren.~~ Art. 43 GSchG, Anhang 4 Ziff. 211 GSchV

**Herausforderung**

Die bedeutenden Grundwasservorkommen liegen in den Schottern der Talsohlen. Siedlungen, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Materialabbau, Altlasten aber auch die Übernutzung von Grundwasserströmen können das Grundwasser ~~beeinträchtigen~~ quantitativ und qualitativ gefährden.

Am Grundwasser bestehen unterschiedliche Nutzungs- und Schutzinteressen. Durch den Abbau von Kies wird lokal die natürlich gewachsene Schutz- und Filterschicht des Grundwasserleiters entfernt oder durch Material mit geringerwertigen Schutz- und Filterfunktionen ersetzt. Vermehrt wird das Grundwasser auch für thermische Zwecke, zur Kühlung und/oder Beheizung von Gebäuden genutzt. Die verschiedenen Anlagen können sich gegenseitig durch Absenktrichter oder durch Temperaturveränderungen konkurrenzieren.

Extreme Witterungsverhältnisse haben sich in den vergangenen Jahren akzentuiert. Es sind zunehmend lange Trockenperioden und deutlich weniger alpines Schmelzwasser zu erwarten. Dies wird die Grundwasservorkommen im Kanton Aargau zumindest zeitweise spürbar dezimieren und häufiger zu Interessenskonflikten führen. Neben den Nutzungsinteressen für Trink- und Brauchwasser ist auch der Wasserbedarf zum Beispiel von Ökosystemen wie schutzwürdige Feuchtgebiete zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist vermehrt mit lokal heftigen Unwettern und mit grossräumigen Hochwasserereignissen zu rechnen, die Fassungsanlagen zeitweise ausser Betrieb setzen können. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Menge und die Gefährdungen der Trinkwasserressourcen und auf die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Trinkwasser auch zukünftig in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge bereitzustellen, stellt somit hohe Anforderungen an Wasserversorgungen. RP, H 7

Um den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Sicherstellung der Wasserversorgung und um die Vorgaben der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) erfüllen zu können, ist es unabdingbar, dass Wasserversorgungen regional koordiniert zusammenarbeiten. Gemeindeübergreifende Lösungen werden aufgrund der erschwerten klimatischen Randbedingungen für die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit wichtig.

Durch die anhaltende Versiegelung der Landschaft wird die natürliche Grundwasserbildung eingeschränkt. Im Gegenzug soll heute sauberes Regenwasser nicht mehr in die ~~Durch die anhaltende Versiegelung der Landschaft wird die natürliche Grundwasserbildung eingeschränkt. Im Gegenzug soll heute sauberes Regenwasser nicht mehr in die~~

Kanalisation eingeleitet, sondern auch im Siedlungsgebiet versickert werden (Trennsystem).

Die Grundwasserströme kennen keine Grenzen. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarn ist zwingend (zum Beispiel INTERREG II: Grundwasserleiter Hochrhein, 2001).

**Stand / Übersicht**

Gestützt auf Art. 19 GSchG sind für den Kanton Aargau die Gewässerschutzkarten erstellt worden.

Art. 19 GSchG

Die Grundwasservorkommen sind in den Grundwasserkarten dargestellt. Durch eine Vielzahl neuer Aufschlüsse, durch Erdwärmesonden- und Grundwasser-Bohrungen, ist das hydrogeologische Bild des Kantons Aargau in vielen Bereichen verfeinert worden. Diese Daten werden in einer Überarbeitung der Karten, die 2009 begonnen wurde, aufgenommen. Mit besseren Grundwasserkarten kann auch dem grossen Interesse an der Energienutzung aus dem Untergrund entsprochen werden.

Anhand von hydrogeologischen Kriterien aktualisiert der Regierungsrat die im Richtplan dargestellte Ausdehnung der kantonalen Interessengebiete für Grundwassernutzung und der vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung. Er überprüft auch, ob die bestehenden Grundwasserschutzareale ihren Zweck noch erfüllen können. Gegebenenfalls sind sie aufgrund der neuen Erkenntnisse anzupassen.

Eine intakte Wasserversorgung ist ein Grundbedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft. Mit dem Leitbild Wasserversorgung Aargau vom September 2007 unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihrer Aufgabe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Das Leitbild zeigt künftige Bedürfnisse auf und weist auf mögliche überkommunale Lösungen

~~Kanalisation eingeleitet, sondern auch im Siedlungsgebiet versickert werden (Trennsystem).~~

~~Die Grundwasserströme kennen keine Grenzen. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarn ist zwingend (zum Beispiel INTERREG II: Grundwasserleiter Hochrhein, 2001).~~

**Stand / Übersicht**

~~Gestützt auf Art. 19 GSchG sind für den Kanton Aargau die Gewässerschutzkarten erstellt worden.~~

~~Art. 19 GSchG~~

~~Die Grundwasservorkommen sind in den Grundwasserkarten dargestellt. Durch eine Vielzahl n Neuer Aufschlüsse, durch Erdwärmesonden- und Grundwasser-Bohrungen, ist verfeinern das hydrogeologische Bild des Kantons Aargau in vielen Bereichen verfeinert worden. Diese Daten werden in einer Überarbeitung der Karten, die 2009 begonnen wurde, aufgenommen. Mit besseren jährlich aktualisierten Grundwasserkarten kann auch dem grossen Interesse an der Energienutzung aus dem Untergrund entsprochen werden.~~

Seit 2009 werden auf Basis neuer Daten aus Aufschlüssen sowie Erdwärmesonden- und Grundwasserbohrungen die in den Grundwasserkarten dargestellten Grundwasservorkommen jährlich aktualisiert. Dies entspricht auch dem Interesse an der Energienutzung aus dem Untergrund.

Der Gewässerschutzbereich $A_U$ – bisher im Richtplan als kantonales Interessensgebiet für Grundwassernutzung bezeichnet – wird regelmässig überprüft. Anpassungen am Gewässerschutzbereich $A_U$ in der Richtplankarte (Ausgangslage) werden im Rahmen von jährlichen Fortschreibungen nachgeführt.

Anhand von hydrogeologischen Kriterien aktualisiert der ~~Regierungsrat~~Kanton die im Richtplan dargestellte Ausdehnung ~~der kantonalen Interessengebiete für Grundwassernutzung und~~ der vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung. Er überprüft auch, ob die bestehenden Grundwasserschutzareale, die zwischen 1982 und 2000 in kantonalen Nutzungsplänen gesichert worden sind, ihren Zweck noch erfüllen können. Gegebenenfalls sind sie aufgrund der neuen Erkenntnisse anzupassen oder es sind neue Gebiete zu bezeichnen.

Gemäss Klimastrategie des Regierungsrats sind Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen einer ganzheitlichen Wasserstrategie zu treffen. Das Wasserdargebot ist im Kanton Aargau auch in Zukunft und unter Berücksichtigung des Klimawandels genügend hoch. Dieses Potenzial bleibt aber nur ausschöpfbar, wenn eine geeignete Infrastruktur zur Wasserverteilung der grossen Vorkommen in den Haupt-Flusstälern in die grundwasserärmeren, teils dicht besiedelten Seitentäler besteht oder aufgebaut wird. Künftige Engpässe zu verhindern bedingt daher, dass die kommunalen Wasserversorgungen im Kanton Aargau regional koordiniert zusammenarbeiten. Die hierfür zweckmässigen Wasserversorgungsregionen werden im Entwurf des zu aktualisierenden Leitbilds Wasserversorgungen Aargau ausgewiesen.

Klimastrategie 2021

~~Eine intakte Wasserversorgung gehört zu den zentralen Aufgaben des Service public für die ist ein Grundbedürfnis von Bevölkerung und die Wirtschaft. Mit dem Leitbild Wasserversorgung Aargau vom September 2007 unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihrer~~

(Zusammenschlüsse, Verbünde) hin. Es soll den Gemeinden helfen, eine rationelle Wasserversorgung zu betreiben und Fehlinvestitionen zu verhindern.

~~Aufgabe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Das Leitbild zeigt künftige Bedürfnisse auf und weist auf mögliche überkommunale Lösungen (Zusammenschlüsse, Verbünde) hin. Es soll den Gemeinden helfen, eine rationelle Wasserversorgung zu betreiben und Fehlinvestitionen zu verhindern.~~
Das aktualisierte Leitbild Wasserversorgungen Aargau wird den Gemeinden dazu dienen, auf Basis der verstärkten regionalen Planung und Zusammenarbeit auch in Zukunft ausreichend Trinkwasser in guter Qualität für die gesamte Bevölkerung bereitzustellen. Die Gemeinden beteiligen sich an den erforderlichen Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung innerhalb der Wasserversorgungsregion.

Das Inventar der Wasserversorgungsanlagen ist im Wasserversorgungsatlas ersichtlich.

~~Das Inventar der Wasserversorgungsanlagen ist im Wasserversorgungsatlas ersichtlich.~~

Die Wasserversorgungen sind mehrheitlich gut untereinander vernetzt. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei extremen Trockenperioden nur noch vereinzelt zu Engpässen bei der Trinkwasserversorgung kommen wird.

Art. 58 GSchG

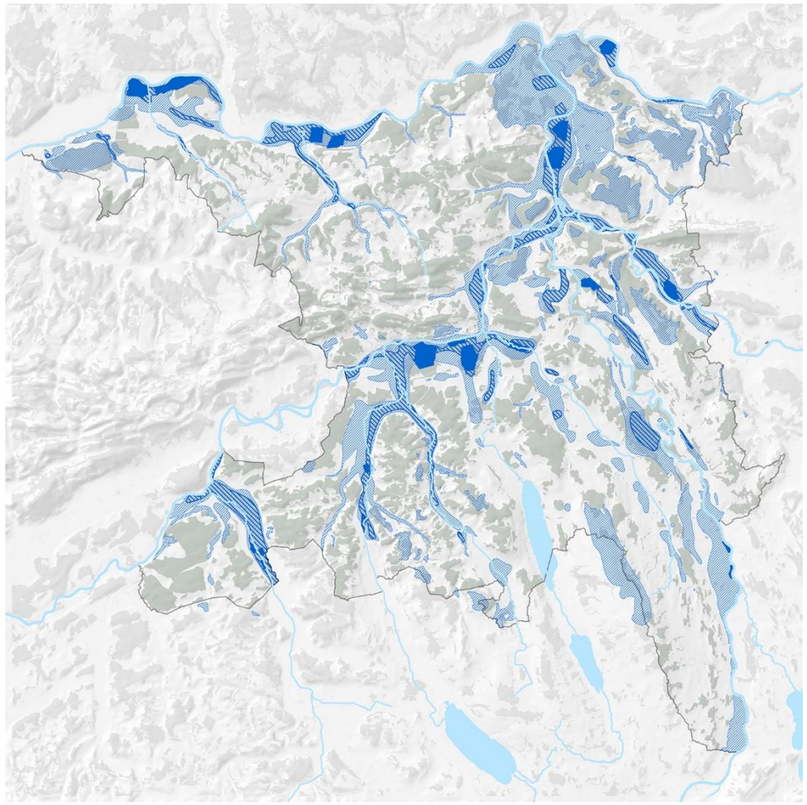
~~Die Wasserversorgungen sind mehrheitlich gut untereinander vernetzt. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei extremen Trockenperioden nur noch vereinzelt zu Engpässen bei der Trinkwasserversorgung kommen wird.~~

~~Art. 58 GSchG~~

Die regionale generelle Wasserversorgungsplanung und deren regelmässige Aktualisierungen dienen den Regionen und Gemeinden als Planungsgrundlage für die langfristige Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung.

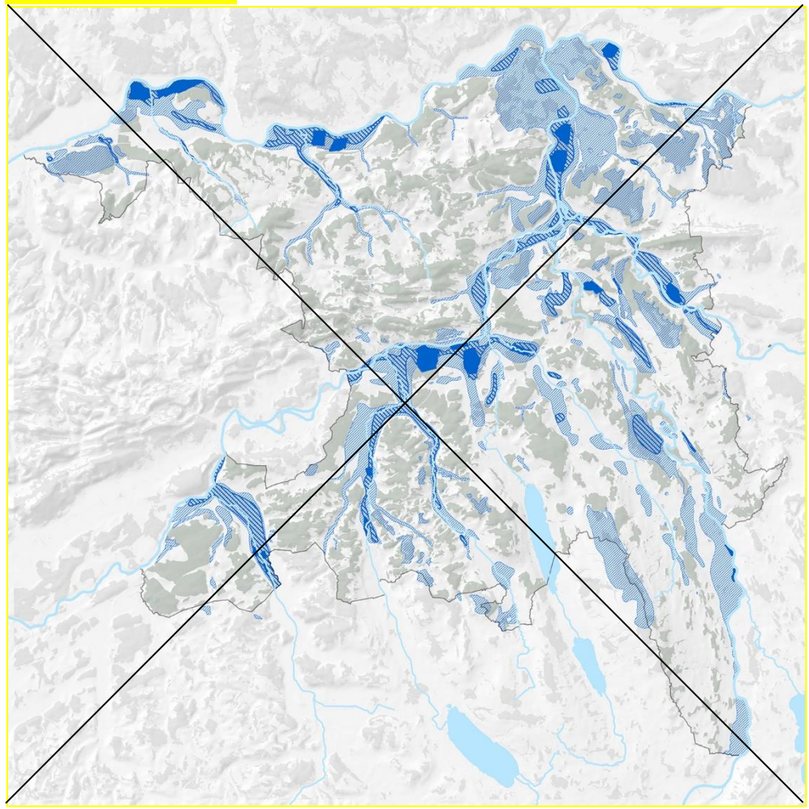
Die Grundwasser- und die Gewässerschutzkarte mit dem Gewässerschutzbereich $A_U$, den Grundwasserschutzarealen und den Grundwasserschutzzonen sowie die Karte mit den vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung sind im Geoportal des Kantons Aargau öffentlich zugänglich.

## Übersicht Grundwasser



- Kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung
- Vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung
- Kantonales Interessengebiet für Grundwasserschutzareal
- Wald

## ~~Übersicht Grundwasser~~



- ~~Kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung~~
- ~~Vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung~~
- ~~Kantonales Interessengebiet für Grundwasserschutzareal~~
- ~~Wald~~

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. An einer koordinierten regionalen Grundwasserbewirtschaftung besteht ein öffentliches kantonales Interesse.

B. Mit dem Schutz des Grundwassers ist die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Alle weiteren möglichen Nutzungen des Grundwassers dürfen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen.

**Planungsanweisungen**

**1. Kantonale Interessengebiete für Grundwassernutzung**

1.1 In den festgesetzten kantonalen Interessengebieten für Grundwassernutzung sichert der Kanton langfristig die Möglichkeit zur Nutzung des Grundwassers. — Richtplan-Gesamtkarte

**2. Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung**

2.1 In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung. Es sind keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig. — Richtplan-Gesamtkarte

**3. Kantonale Interessengebiete für Grundwasserschutzareale**

3.1 Die festgesetzten kantonalen Interessengebiete für Grundwasserschutzareale sind langfristig zu erhalten. — Richtplan-Gesamtkarte

**4. Leitbild Wasserversorgung**

4.1 Das Leitbild Wasserversorgung aus dem Jahr 2007 und dessen Revisionen sind von den Gemeinden als Grundlage für die langfristige Sicherstellung der zukünftigen Trink- und Brauchwasserversorgung zu berücksichtigen.

## BESCHLÜSSE

**Planungsgrundsätze**

A. An einer regional koordinierten ~~regionalen~~Grundwasserbewirtschaftung, welche die Bedürfnisse von Trinkwasser, Brauchwasser (inklusive landwirtschaftliche Bewässerung), Wasserbedarf für Ökosysteme und thermische Nutzung aus dem Grundwasser berücksichtigt und gleichzeitig eine Übernutzung der Grundwasserressourcen verhindert, besteht ein öffentliches kantonales Interesse.

B. Mit dem Schutz des Grundwassers ist die langfristige Nutzbarkeit der Trinkwasserressourcen für die Versorgung der Bevölkerung ~~mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser~~ sicherzustellen. Alle weiteren möglichen Nutzungen des Grundwassers dürfen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen.

**Planungsanweisungen**

**1. ~~Kantonale Interessengebiete für Grundwassernutzung~~ Gewässerschutzbereich $A_U$**

1.1 ~~In den festgesetzten kantonalen Interessengebieten für Grundwassernutzung~~ Der Gewässerschutzbereich $A_U$ wird im Richtplan als Ausgangslage dargestellt. Im Gewässerschutzbereich $A_U$ sichert der Kanton langfristig die Möglichkeit zur Nutzung des Grundwassers. — Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Die in Ausnahmefällen zwingend erforderlichen Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich $A_U$ sind mit Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren.

1.3 Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei raumwirksamen Planungen und Projekten die aktuelle Grundwasser- und die Gewässerschutzkarte.

**2. Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung**

2.1 In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung und des Salzabbaus. Es sind keine neuen Kies- oder Salzabbaugebiete zulässig. — Richtplan-Gesamtkarte

**3. ~~Kantonale Interessengebiete für~~ Grundwasserschutzareale**

3.1 Die festgesetzten ~~kantonalen Interessengebiete für~~ Grundwasserschutzareale sind langfristig zu erhalten. — Richtplan-Gesamtkarte

3.2 Der Kanton überprüft, ob die festgesetzten Grundwasserschutzareale ausreichen, um die Grundwasservorkommen langfristig zu sichern und ob diese angepasst oder neue Grundwasserschutzareale festgesetzt werden müssen.

**4. ~~Leitbild~~ Überkommunal räumlich abgestimmte Wasserversorgung~~en~~**

4.1 Das Leitbild Wasserversorgung Aargau ~~aus dem Jahr 2007 und dessen Revisionen sind~~ ist von den Gemeinden als Planungsgrundlage ~~Grundlage~~für die langfristige, überkommunal räumlich abgestimmte Sicherstellung der ~~zukünftigen~~ Trink- und Brauchwasserversorgung und die Planung der notwendigen Infrastrukturen zu ~~berücksichtigen~~ verwenden.

4.2 Die Gemeinden sorgen auf Basis einer regionalen generellen Wasserversorgungsplanung (rGWP) für regional koordinierte Wasserversorgungsplanungen. Sie bezeichnen den räumlichen Abstimmungsbedarf für die erforderlichen Infrastrukturen sowie die notwendigen Massnahmen für eine koordinierte Planung und Zusammenarbeit der Wasserversorgungen in der Wasserversorgungsregion.